

III. Fol. 95^a

(cat. 3, 141. 265. 178.)

85.



Inhalt:

1. Abdruck eines in der Saalhen-Coburg-Regierung- & Kurfürstlichen Successions-Sache vorgegangenen kgl. kais. Hof-Hoff-Conclusorum 2. Instanzen vom Anno 1699.
2. Abgedruckte unvollständige Representation des runderden Landt-Fürstenthums von Oberrhein-Lützelischen Landtgräflichen Hof-Rath ... In diesen del. F. v. Oberrhein 2. Instanz. Off. Consortii wider Gen. Herzog Anton Ulrich zu Saalhen-Mainingen. des v. Regierung. v. d. 1747.
3. Klagsurtheil Species Facti in der Saalhen-Mainingischen Instanz. Anno 1762. v. d.
4. Abgedruckte Nachricht von dem Gutsveräußerung Vertrag des Herzogen zu Saalhen-Coburg, Guts v. Guldberg zwischen in Aufsehung des durch den Todfall des Herz. Anton Ulrichs z. d. Mainingen eröffneten Mainingischen resp. Succession, Instanz. v. d. d. Administration. v. d. 1762.
5. Fortsetzung der Abgedruckten Nachricht [1762.]
6. Fortsetzung der Abgedruckten Nachricht [1762.]



2.

Abgedrungene wahrhafte
REPRÆSENTATION

^{Des}
Durch Mißbrauch der Ho^h: Obrigkeitlichen Gewalt
^{Wider}
Den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen
und dessen Frau Ehe-Consortin eine gebohrne
von Glück,

Aufgeübten unrechtfertigen gewaltsamen Verfahrens,
Und

Standhafte Widerlegung

^{Derer}
Zu Ihrer Schmähligen Verunglimpfung außgestreueten
unersündlich: ungegründeter gedruckt: und geschriebener
Schriften und Vorstellungen

^{Rebst}
Unvermeidlicher Rettung

Der zum Nachtheil Ihres
und des gesamten Reichs = Adlichen Standes
bestrittenen besonderen Vorrechten,

In Sachen

Des Hochfürstlich-Sachsen-Meining-
ischen Land-Jägermeisters von Gleichen
und dessen Ehe-Consortin

^{Wider}

Herrn Herzogen Anton Ulrich zu
Sachsen-Meiningen und Zero nachgesetzte
Regierung daselbsten.

*Mandati de relaxando Arresto personali, nec
via facti sed Juris procedendo Sine Clausula,
& Citatione super atrocissimis Injuriis &c.*

Mit Anlagen sub Lit. A. usque N.

Gedruckt im Monath Septembris 1747.

2.



REPRÆSENTATION

Das Buch ...
...
...

Verordnung

...
...
...

Verordnung

...
...
...

Verordnung

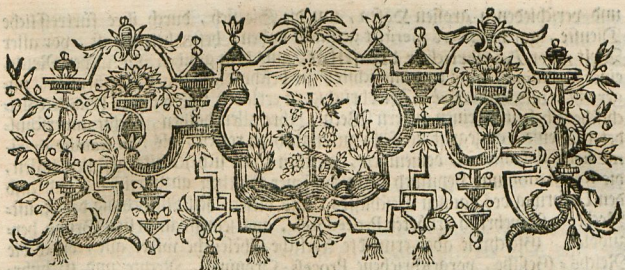
...
...
...

Verordnung

...
...
...

...
...
...





Er Herzoglich = Sachsen = Meiningischen Re-
gierung, auf den Rathen und Rechnung ihres Gnä-
digsten Fürsten und Herrn, des Regierenden **Herrn**
Herzogen Anthon Ulrichs zu Sachsen = Mei-
nigen Hochfürstlichen Durchlaucht, wider
höchst Dero Land = Jägermeister, Herrn von Gleichen,
und dessen Ehegemahlin, eine gebohrene illegal, violent,
ausgehübte Verfabren ist dermassen illegal, violent,
injustificable, und ungefalt, das, wann nicht durch
die, von dessen Anstifffern und Urhebern, in alle
Welt ausgegangene Teutsche, auch Französische Zei-

tungen, und disseminirte, so wohl geschriebene, als gedruckte, ungegrün-
dete, ja mehrertheils grundfalsche Nachrichten, Anlaß gegeben worden wäre,
das Publicum von allen und jeden der Sachen Umständen eines besseren
wahrhaft zu informiren, der vor Höchstgemelde **Ihro Hochfürstliche**
Durchlaucht in denen Bierzig = Jährigen Diensten, vielfältig gebührend
bezeigte, und gnädigst aufgenommene, auch noch immer mit tiefster Sub-
mission hängende Respect, des Land = Jägermeisters von Gleichen, weniger
nicht der besondere Egard vor vieler darunter ohnvermeidlich leidende gute Re-
putation, nimmermehr zulassen würden, davon weiter, als in dem ergriffen-
nen Weeg Rechtens, etwas zu gedencken. Nachdem aber so ferne aus de-
nen Schranken einer ordentlichen und moderaten Aufführung der vermeint-
lich habenden Widerreden gegen die förmlich anbrachte Klage geschritten wor-
den, das man nicht nur diese wackere rechtschaffene Eheleuthe, von gutem
alten Welschen Herkommen, zu Ihrem, der Ihrigen, und Ihrer ansehn-
lichen Verwandtschaft außserien, ganz unverschmerzlichen Berunglümfs-
fung, vor bosshaffe Verläünder, Ehrenschänder und Pasquillanten in der
ganzen Welt außschreyen, und zu allen Ehen = Aemtern gleichsam unfähig
vorstellen dörfen: Dasjenige hergegen, was Sie zu unumgänglicher Ret-
tung Ihrer Ehre vorbringen müssen, vor t. v. Lügen und Calumnien, und
noch dazu auf den Rathen eines alten gelährten und erfahrenen Reichs =
Fürsten angeben, somit Ihrer Widersächer Weltkündig = übeles, und cu-
mularisches Betragen als untadelhaft anpreisen toll: Sondern auch
nicht entsethet, das Höchstpreistliche Kayserliche Reichs = Cammer = Gericht,
und dessen Hohe Glieder ins besondere, ja gar Fürstliche Personen, und de-
ren Ministres, welcher Integrität und Vollkommenheit dem ganzen Reich,
und

und verschiedenen großen Höfen, um die Sie sich, durch ihre fürtreffliche Dienste, gar besonders meritt gemacht haben, besser bekannt ist, vor aller Welt, vor **Kayserlicher Majestät**, und dem ganzen Königlich Reich, einer Collasion, aufs empfindlichste, zu beschuldigen, vor partheyisch, ungerrecht, und respectivè, Friedbrüchig zu erklären: So finden beßere Gleichnisse Eheleuthe keinen andern Weeg, Ihre allenthalben, höchst unverschuldeter Weise, angegriffene Ehre zulänglich zu retten, als, in tramite maximè licite defentionis, denjenigen, welchen man sich jenseits gefallen lassen, die Reputation und Leynuth rechtschaffener Leuthen anzugreifen, und also den Ursprung des ganzen Geschäfts, und dieser, seit Aufhebung des Faust-Rechts, schwerlich erhörter Proceduren, aus seinem innersten Grund herzubolen. Gleichwie aber ermelde Adeliche Eheleuthe wider alle, durch die Reichs-Gesäße, vorgeschriebene Proceß-Ordnung, Rechte und Gebühnisse, hierzu, wider Willen, genöthiget werden: So bezugen Sie zusehends, auf das feyerlichste, daß alles, was hiernächst vorkommt, und vorzukommen muß, zu keines Menschen, hohen oder niedrigen Standes, vorsechtlichen Verunglimpfung, sondern einzig und allein, wie gedacht, zu Rettung ihrer eigenen Ehre und guten Nahmens gemeiner und gefäßer seye. Sie ernüchtrigen sich auch nicht, Höchstgedachtem Kayserlichen Reichs-Gerichte, oder dem **Durchlauchtigsten Herrn Commissario** und **Hochst Dero Herren Ministern**, in Rettung **Dero** Hobeit, Würde und Respects, durch eintzige ihre Spharam übersieigende Schutz-Rede, vorzugreifen; sondern wollen nur dasjenige in puncto Jurisdictionis hie und da sagen, was Sie, zu Verstärkung ihres an das Höchstprechtliche Reichs-Cammer-Gericht gemüßigten Recursus, bezubringen erlaubt und nöthig finden. Es ist demnach der wahrhafftige Ursprung und Verlauff der Sache dieser:

Ein Freyherrlich-Niedersächsischer Unterthan aus dem Bogelsberg, Nahmens **Passerath**, seiner Profession ein Messerschmidt, hat, nachdeme er mehr Glück bey dem Ackerbau, wie bey seinem Handwerk zu finden geglaubt, sich zu einem Pächter gebrauchen lassen, und, auf verlassenen Pacht eines Guths zu Petterweill in der Wetterau, einige Hochgräfliche-Selmsische Güther in der Graffschafft Riech von neuem befaunden.

Beu diesem Güther-Bestand erwerbe er sich, durch allerley, wegen damahlen vorgewalteter Kayserlichen Debit-Commission, dem Imperatrich-Hohen Theil gethane annehmliche Vorschläge und Berathung, von dem Hochgräflichen Haus Hohen-Solms das Prædicat eines Cammer-Raths, und erhielt auch die Guad, daß sein Sohn, **Justus Herman**, zum Causalen-Acceßiten, und endlich zum Secretario aufgenommen worden. Dieser mußte auch mit respectuoser Begleitung der ältesten Gräfin Tochter **Wilhelmine**, bey ihren vorgennommenen öffteren Promenaden, sich bald so weit beliebt zu machen, daß, auf Befehl der Hohen Eltern, der Hof-Prediger die manuständige Familiarité beyderseits nachdrücklich distradiren und untersagen mußten.

Wie aber die Folge zeigt, ware es zu spät; Dann, als kurz hieauf, zum Unglück, der Frau Mutter Hochgräfliche Gnaden auf Franckfurt reisen, und, wegen wichtiger Geschäften, an statt des sonst zu Wirthschafftlichen Angelegenheiten in der Suite gehalten Küchen-Schreibers, Christ, Ihren Rath, **Herrn Gondela**, mit Sich nehmen mußten, ließe die älteste Comtesse im Vorbeygehen vor des Ober-Amtmanns, Herrn von Brand, Zimmer auf dem Schloß, mit gutem Bedacht, daß Sie vielleicht demnach in Ihrem Vorhaben leichter realisiren kömte, einen an den Secretarium Pfaf

Pfaffenrath gestellten Brieff, als ob er obngefehr verlobren gegangen, auf die Erde fallen, worinnen Sie Ihre Liebe und Engagement mit ihm unständiglich beschreiben, und erkläret hatte. Diesen gleich hernach gefundenen Brieff beschloß der Herr Ober-Untmann mit seinen und dem Cantley-Siegel ganz vorsichtig, gab aber alsbald, mit Approbation der nach-ältern Comtesse Christiane, die Ordre an seinen in Weclar sich befindenen Herrn Sohn, daß er der Hochgräfflichen Frau Mutter, und dem auf der Reich mit sich gebabten Rath, Licenciatu Gondela, bey Ihrer Retour, von diesem Vorgang ohnverzügliche Nachricht geben solle: So auch geschehen ist.

Mitlerweil ließ der Secretarius, Justus Herman Pfaffenrath, Secretariat Secretariat seyn, und traffe den Weeg hiner der Thür zum Land hinaus; Die Comtesse Wilhelmine packte ihren Vorrath auf einen Karren, und marchirete zu der Frau von Steprath auf Dieß los, in Hoffnung, daß diese Dame Ihr Aufenthalt und Gelegenheit geben solte, Ihre Liebes-Händel aufzuführen. Allein Selbige schaffte Sie, mit klugen Lehren und größter Vorsichtigkeit, gegen Receptisse, von Post zu Post wieder nach Hause.

Darauf kam es, bey der Rückkunft der Frauen Mutter und des Raths Gondela, zu allerley unangenehmen Unterredungen, und wurde, nach hin und wieder gepflegnem Rath, endlich die Landes- Relegation des Pfaffenraths beschloßen, das Decret expedirt, und dessen Vatter zu Diech, auf gewöhnliche Art, förmlich insinuiert.

Welches alles dermaßen wenig geheim gehalten, sondern vor jederman, inn- und außserhalb Landes, public gemacht worden ist, daß der Hohen-Solmische Rath, Licenciat Gondela, in Weclar, es in allen Gesellschaften, und Concerten bey Musicis und Cantoribus, öffentlich, ja so gar mit dem Zusatz, erzehlet: Er hätte den Hochseligen Herrn Grafen (dessen Consens in die wärentliche Heyrath mit dessen ältesten Comtesse Tochter der Pfaffenrath, durch allerley niederträchtige Insinuationen, sich schon erworben gehabt, nicht anders von dieser üblen Meynung abbringen können, als daß er Derselben weiß gemacht, der Pfaffenrath habe bey ihme um seine, Licenciatu Gondela, eigene Tochter angehalten, und also damit zu der widrig-desto härteren Resolucioe bedrogen:

Daß der ungetreue Mensch nun gar des Todes sterben solte &c.
So jedoch von Ihro kurz darauf, wie nur gedacht, in die Relegation verwandelt worden seye.

Die Comtesse Wilhelmine mußte darauf so lang Stand halten, bis die Frau Mutter und der Rath Gondela abermalen eine Reise in die Grafschaft Diech vorzunehmen beliebten. Da Sie dann, und zwar vor jeho in Gesellschaft Ihrer jüngsten Gräfin Schwester, den Bündel abermal machte; zum empfindlichsten Verdruss der Frau Mutter, unter andern, das schönste Porcelan mit einpackte; und Sie beyde also über Giepsen fortzogen. Wo Sie sich nun von dar ferner hingewendet, und einige Zeit aufgehalten, läset man der Notorietät über, und saget nur, wie bald hernach, die Drey älteste Comtesse, auf dazwischen gekommenen Todes-Fall Ihres Hochseligen Herrn Vatters, am 16ten Julii 1744; folglich lang vor der ersten Comtesse etwas verspäteten Copulation, Ihre Frau Mutter, der Frau Regentin Hochgräffliche Gnaden, mit

mercklicher Beykürffung des Kindlichen Respects, vor Höchstpreistlich-
Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath in Francfurth, unter andern Ansprü-
chen, auch ausdrücklich auf die (noch etwas zu frühzeitige) Conkri-
rung eines Dotis oder Heyrath-Guths belanget, breiteren Inhalts des
Lit. A. angebogenen Extractus Protocolli sub *Lit. A.*

Hey dieser Gelegenheit hielte sich ermeldter Secretarius einige Zeit
zu gedachten Francfurth, und nachhero zu Wien, in Diensten des Kay-
serlichen Cammer-Raths, Herrn von Wiesenbüter, auf, liesse sich auch
nicht entgegen seyn, so gar eine Agenten - Stelle bey dem Kaiserlichen
Reichs-Hof-Rath zu ambiren; Da endlich ihn die Comtess Wilhelmine,
in gar schlechter Bekleidung, mit einer abgenutet Contouche, aufgesü-
cher, und er Sie bey einer bekandten Wittib zu Wien so lang logiret, ge-
kleidet, unterhalten, und besüchet hat, bis endlich beyde sich auf Eden-
burg in Ungarn begeben, und allda, seitherigem Vernehmen nach, im
Monath Maji 1746., durch einen Evangelischen Geistlichen copuliren las-
sen. *Lit. B.* Wie solches die Anlag sub *Lit. B.* größten Theils unständlich be-
saget.

Von Seiten der jüngsten Comtess gieng es endlich noch etwas
ordenlicher zu, maßen deren Galan Höf, gewesener Hohen-Solmisch-
er Registrator, seiner Verlobten in den Nieder-Sächsischen Creys
folgte, wo Sie noch mit einander leben.

Alles dieses aber, und wie weit solche Liebes- Intriguen avanci-
ret seyn, auch was eine oder die andere Comtess bewogen habe, den
Respect vor das Hochgräfliche Haus, und zumahlen Ihre Leibliche Frau
Mutter, so sehr außer Acht zu setzen? begehren die Adelige Gleichische Ehe-
leute nicht weiters zu untersuchen, haben es auch niemahlen zu thun ver-
langt: Sondern ihr Endzweck gehet lediglich dahin, zu zeigen, daß die
Pfaffenrathin sich, durch ihr eigene Vergehung, des Rangs ihres hohen
Adels, zum Vorgang vor andern in ansehnlichen Chargen mit Reputa-
tion gestandenen Stift-mäßigen alt-Adelichen Personen, nicht bedienen
können, noch mögen, und daß ihre übele Conduite dermaßen notorisch
gewesen, daß man davon indifferenter und öffentlich nicht nur sprechen,
sondern auch solche zur Defension, absque presumptione animi injuriandi,
erforderlicher Dethen vorbringen dörfen. Beydes ist nicht allein durch
des Herrn Fürsten Wolfgang Ernst zu Rosenberg, Birstein
Durchläucht, als zeitigen hohen Directoris des Werteraunschen Reichs-
Gräflichen Collegii, auf vorgängige der Solmisch-Fürst- und Gräflichen
Häufern Erklärung, bey dem allgemeinen Reichs-Convent ad Dicta-
rum publicam gebrachte Rescriptum, sub dato 8. & präsentato 14. Apri-
Lit. C. lis 1747., so hier sub *Lit. C.* beygefüget, auf das vollbündigte darge-
than: sondern es erhellet auch aus dem, vor der Herzoglich-Meinings-
schen Regierung ultimato von der Frau von Gleichen zur Defension vorge-
Lit. D. brachten, dermahlen in formâ probante, sub *Lit. D.* angebogenen glaub-
haften Schreiben einer vormahls an dem benachbarten Solms-Braun-
felsischen Hoffe in Diensten gestandenen, und nunmehr in dafiger Ge-
gend verwehreten Dame ganz offenbar; und wer noch mehr convinci-
ret seyn will, kan in den Hohen-Solmischen und benachbarten Landen,
von jedem zu begreiflichen Jahren gekommenen Kind, zu geschweigen
von erwachsenen Bawen, Bürgern, und höheren Stands-Personen,
beyderley Geschlechts, so viel Specialia hören, daß er sich wundern wird,
wie Menschen, welche noch dazu Rechts-Gelährte zu seyn pretendiren,
und

und wenigstens vor die Administration der Justiz gesetzt sind, hinweggerafft mit Feuer und Flamme, auf die eclatanteste Art, angehen können: Da doch, wie vorhin gedacht worden, der nachher wider die Gleichliche Eheleute mit in Consilium gezogene Hohen-Solmsische Rath, Licenciat Gondela, welcher die Untersuchung der Wilhelmschen Liebes-Intriguen geführt, den Herrn Vater so klug von denen erstern mildern Gedanken abzubringen gewußt, und die Expedition der Landes-Verweisung des Secretarii Pfaffenrath angerathen, auch besorget hat, solches alles mit denen geheimsten Umständen jederman öffentlich zu erzehlen, nicht den mindesten Anstand genommen.

Nach allem diesem Vorgang fügte sich, daß der aus denen Hohen-Solmsischen Landen künchtig gewordene, und darauf noch förmlich relegirte Secretarius, Pfaffenrath, zu einem vornehmen Mitglied der Herzoglich-Meinungischen Landes-Regierung aufgenommen, und den 25ten Augusti 1746 als Regierungs-Rath wirklich introducirt wurde. Welchem Character einer solch honorablen, mehr durch Glück als Meriten erlangten Charge gemäß, auch seine Ehefrau, die ehemahlige Comtesse von Hohen-Solms, anfänglich ihren Rang, in allen Vorfällenbeiten, mit größter Zufriedenheit angenehmen, ohne daß sie sich ihres begebenen Grafen-Standes im geringsten zu prevaliren, noch auch im Gegentheil ihr, der höchst überlehten ungleichen Ehe halber, jemand etwas in den Weg zu legen gedacht, oder nur davon gesprochen hätte, ausser daß der Herzoglich-Meinungische Geheim Rath, Herr von Pfau, (dessen Frau Edelichte von Herborn herstammet, und von ihrer Verwandtschaft aus der Gegend Hohen-Solms früher dann andere Zeitungen haben können) der Frau Land-Jägermeisterin von Gleichen, verschiedentlich, aus eigenem freyen Trieb und Gefallen, ohne darüber befragt zu seyn, mit solcher Offenherzigkeit und Assurance, als ob er gleichsam die Gnade des Herrn Herzogen gegen den Pfaffenrath vor etwas ganz außerordentliches und befreundliches vorstellen wollen, dem bisher erzehlten Vorgang noch diese besondere Umstände beygefüget:

- „ Die Gräfin Wilhelmine seye ihren Eltern, zum größten Chagrin,
- „ würcklich davon gelauffen, und dem Secretario Pfaffenrath
- „ nach Bremen und Wien gefolget, bis er sich mit ihr trauen
- „ lassen mißfiel: Und was das mehrest wäre, hätte der Secre-
- „ tarius Sie nicht einmahl haben wollen, sondern neh-
- „ men müssen, &c.

Mit dem spasshaften Urtheil:

Was thut die Liebe nicht!

Ob nun zwar, wie leicht zu ermessen, die Aufzählung dieser Jungen Leute mit der besser excolirten Lebens-Art mehr erfahrener Stands-Personen, und dem Hof-Ceremoniel nicht völlig überein came: So erzüget doch jederman Sie beyde, aus Respekt vor des Herrn Herzogen Durchlaucht, nach dem Rang und Würde, darin Sie durch des Mannes Charge gesetzt waren, mit höchster Gelassenheit, daß deren keines den geringsten Mißfallen darüber nehmen oder blicken lassen konte; sondern Sie mit ihrem unverhofften Glück ganz friedlich und vergnügt waren: solglich man sich ebender des Himmels Einfall, als dieses versehen mögen, daß die neue Frau Regierungs-Rätzin den Vorgang vor der Noblesse und allen Hof-Neutern begeben, oder Ihr solcher angewiesen



werden würde: Ehe man aber sich dessen vernunthete, änderte sich alles ganz plötzlich. Dann als Anfangs Monats Octobris 1746, der mildern Prinzessin Geburths-Fest celebrirt werden sollen, und die Frau Landes-Jägermeisterin, von Gleichen, von allen Dames allein bey der Mittags-Tafel erschienen, fand sich auch die Frau Regierungs-Räthin Pfaffenrath gegenwärtig, und zwar so postirt, daß Sie, ergebenden, vernunthlich voraus gewussten Falls, mit Bequemlichkeit den obersten Platz einnehmen konnte. Die Speisen wurden aufgetragen, der Page stunde bereit zum Gebet, und wartete nur auf den Wink des Hof-Staabs-Commandanten, Herrn Stallmeisters von Buttlar, als dieser ganz unversehens in die kurze und emphatische Worte, gegen die Frau von Gleichen ausbrach: **Serenissimus** befehlen, daß die Frau von Pfaffenrath den Rang vor allen Dames haben soll:

Sich stumps umwandte, und ohne der Frau von Gleichen gemachte kurze Einreden anzuhören, dem Pagen zu beyn befahle, und die Ehefrau des Regierungs-Raths Pfaffenrath die Oberstelle an der Tafel mit aller Adresse occupirte.

Wie empfindlich es nun der Frau von Gleichen, die bisher noch immer den Vorstz erhalten hatte, gewesen seyn müsse, bey einer dergleichen Solemnität, auf eine solch alligeannte unversehene Artz, zuruck gecket und öffentlich profiriret zu werden, kan ein jedes ehrliebendes Gemüth sich leicht vorstellen; Und wer nur einen Augenwerc auf des Gnädigsten Landes- und Dienst-Herrn, als eines Herbeggen aus dem urältesten Hauss Sachsen, angestammte Fürstliche Grosmuth nimmt, und alle andere, durch die langwürige Erfahrung und rare Gelährsamkeit erworbene Vollkommenheiten, übergeben will, kan zum voraus sich nimmern mehr vorstellen, daß, wann es auch die höchste Willens-Meinung gewesen, dieses neue Rang-Reglement einzuführen, nicht zugleich von Serenissimus die gemein hergebrachte Artz, solches in Zeiten zu publicieren, entweder ausdrücklich anbefohlen, oder doch dabey stillschweigend bedungen worden, und also nicht vielmehr durch den Hof-Staabs-Commandanten Herrn von Buttlar, darunter vorzüglich gesucht seyn solle, die Frau von Gleichen durch solcherley Surprize auf das Eiß gleichsam zu führen, um Gelegenheit zu finden, Sie anzuschwärzen und zu stürzen. Allein Ihre Vorhsichtigkeit, und inbrünstiger Respect vor des Herrn Herzogen **Hochfürstliche Durchlaucht**, und Dero Fürstliche Kinder gieng weiter, als daß Sie eine solche Festivität durch niederträchtige Brouillerie verumehren solte. Sie ware auch zu Christlich, um der dazumahl schon hochschwängern Frau Regierungs-Räthin, durch verursachende Alteration, zu einer Fausse Couche Ursäch zu geben; Sondern Sie sezte, Ihrer billichen Befürzung ohngeachtet, Sich, mit aller Gelassenheit, dem Herrn von Pfau, der Ihr vorhin die Begebenheiten der neuerlich sogenannten Frau Gräfin unständlich erzehlet hatte, zur Seite, schüttrete aber vor ihm, in einzig wahren Vertrauen zu seiner Droiture, und mit auferlesenen Worten öfters contestirten Freundschaft, ihr Herz aus, remonstrirte die Dureté des Herrn Stabs-Commandanten, und thate zwar, nach ihrem Einfall, den Vorschlag, daß Sie so gleich nach der Tafel von Hofe fahren, und solcher gestalt alle zu vernunthende Demeleés gene verhüten wolte; erbate jedoch seinen erleuchteten Rath vorher, wie Sie sich am besten zu betragen, damit nur erwehnte Ihre löbliche Absichten mit Ihrer eigenen Ehre erhalten werden könnten.

Dieser,



Dieser, in Publicis so wohl, und besonders der epineulen Materie vom Recht der mißbeuratheten Standes=Personen Weiblichen Geschlechts, erfahrene, als auch der Meinungsichen Hof=Ordnung, und der Pfaffenrathlichen sauberen Herrath ganz genau kundige Minister, erkannte, nach seiner tiefen Einsicht, den der Frau von Gleichen den **Tort** so groß, daß er auch nicht einmahl Ihr Vorhaben, sich in der Stille zu retiriren, approbirte, sondern Ihr anriethe, nach der Tafel bey dem Abgeben den Rang vor der Pfaffenrathin zu nehmen, akhen noch heilig versicherte: Er wolle nicht nur die Pfaffenrathin von dem Begehren des Vorgangs detourniren, sondern auch **des Herrn Herzogs Durchlaucht** ersteren Befehl durch seine Vorstellung redressiren.

Nach diesen des Herrn von Psau Engagement giengte alles so ordentlich und friedlich zu, daß, auf kurze Unterredung mit demselben, die Frau Regierungs=Rathin der Frau Land=Jägermeisterin von Gleichen den Pas ohnweigerlich gegeben, und letztere nun auf nichts sicherer zu rechnen Ursach hatte, als des Herrn von Psau großes Ansehen und Vielvermögenheit werde auch den unversehnen Coup gänzlich zurück halten, und damit allem weitem Verdruß vorkommen: Zumahlen noch, als der Herr von Psau schon selbige Nacht nach Gandersheim abgereiset, um **der Frau Abtissin**, nebst **der Frau Herzogin zu Württemberg=Bernstatt** **Hochfürstliche Durchlaucht**, **Hochfürstliche Durchlaucht** auf Meinungen zu inquiriren, nach seiner geschenehen Retour aber nicht genug zu rühmen wußte, wie sehr diese **Hochfürstliche Personen** der Frau von Gleichen Conduite gelobet, hingegen der Frau von Buttlar Entschliesung, der Pfaffenrathin zu weichen, mißbilliget hätten: Er erwehnte auch gar ausführlich, wie **Höchst=Dieselbe** den Umgang der Pfaffenrathin denen Princeßinnen vor nachtheilig hielten, und also nicht ruhen würden, bis **Sie** diese Leute aus der Stadt gebracht sähen; Ingleichen, wie **Sie** sich expresse bedungen, daß bey Ihrer Ankunfft die Pfaffenrathin um so weniger am Hof erscheinen dürffte, als eine sichere Gräfin von Solms dieser Frauen viel=Jährige Conduite sehr übel beschriben habe.

Hey der Ankunfft **Höchstbesagter Herzogin Hochfürstlichen Durchlaucht** ließ der tief=schuldigste Respekt nicht anders zu, als daß die Frau von Gleichen, auf ausdrückliches Erfordern des Herrn Stallmeisters von Buttlar, Ihre unterthänigste Aufwartung bey Hofe machte, ohne sich zu bekümmern, wer Ihr hierinnen folgen würde; die Frau Pfaffenrathin aber bliebe zurück. Ob nun solches auf Veranlassung des Herrn Geheimen Rath von Psau, oder aus was andern Ursachen geschehen, konte erstere Dame nicht wissen, hatte sich auch darum nicht zu bekümmern: doch kan Sie verheuern dazu feinen Anlaß gegeben zu haben; Vielmehr konte Sie auf des Herrn von Psau, als des, wenigst ad interim, dirigirenden Ministers Zufage und Autorität das feste Vertrauen setzen, er werde durch seinen Bericht an **Durchlauchtigsten Frauen Schwestern** Sentiments, und des, seinem Vorgehen nach, mit eigenen Ohren zu Gandersheim angehörten Recit einer Chanoinesse daselbst, auch vermittelst seiner eigenen Kundschaft von der Pfaffenrathlichen wuziehenden Auf=führung, **des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht** zu desabathiren, und also das abgeschwächte, denen Fürstlichen Kindern selbst discrepantische neue Rang=Reglement abändern zu machen, eiffrigst bemühet seyn. An statt dessen aber came den

19ten Octobris 1746. der Herr Stallmeister von Buttlar zu der Frau von Gleichen, und laße Jhr den harten Fürstlichen Befehl vor:

„ Der Stallmeister solle denen **geschwülstigen Dames** bedeuten, der „ **Pfaffurathin** ohne Anstand den Rang zu geben, **oder sich** „ **des Hofes zu äußern**. Er solle selbige wider alle Beschimpf- „ **fung schützen, und es ahnden, was malhonette Leute** von ihr „ **sprechen**. Sie hätten auch mit großem Mißfallen vernom- „ **men, daß die Pfaffurathin, bey Anwesen der Herzogin** „ **von Bernskate** nicht nach Hof gedörfft, welches auf Anstiff- „ **ten der geschwülstigen Dames** geschehen, &c. &c.

Nun waren damals nur zwey Dames in ganz Meiningen, so den Hof frequentirten, nemlich die Frau Land-Jägermeisterin von Gleichen, und die Frau Stallmeisterin von Buttlar, von welchen diese, auf den ersten Befehl, den Rang so gleich willigst cediret, sich auch bey der Fürstlichen Tafel an eben diesem Tage mit Fleiß nicht befunden hatte, als ihr Herr Ehe-Consort das Rang-Reglement kühnlich mündlich publiciret: Mißthun funde an denen Fingern abzuzehlen, daß in dem so ungnädig abgefästen Recepte die Frau von Gleichen allein gemeynet seyn sollen. Es fällt aber auch so weiters in die Augen, daß die Adelige Buttlarische Eheleute einen heimlich übergroßen Haß gegen die von Gleichische aufzubringen gesucht haben müssen, weil die Frau von Buttlar kein Bedencken getragen, sich lieber in der mehreren Zahl, welche sie hierbey aufmachet, mit unter die angeblich-widerpänsige **geschwülstige Dames** zehlen zu laßen, als sich bloß zu stellen, daß sie diese Sache angesprochen: nachdeme sie kurz vorher schon selbst in vor denen Adlichen Eheleuten von Gleichen, oberachtet selbige bereits etliche Dreyßig Jahre hindurch jenen unstrittig vorhergehende Hof-Charges bekleidet, den Rang würetlich pretendiret, und eben darum alle Gelegenheiten gesucht hatten, diese in Unquand und gar von Hof zu bringen, solchen unloblichen Zweck auch endlich erreicht. Bey allem dem behaueret der Herr Stallmeister von Buttlar der Frau Land-Jägermeisterin von Gleichen von freyen Stücken, ja so gar mit Schwüren, die Pfaffurathin rühme sich, daß der Herr von Pfau Sie zum höchsten *portiere*; Von Wien aus an des Herrn Herzogens Durchlaucht *recommendant* habe, und selbige auch bey dem Rang *mainteniren* wolle.

Die Frau von Gleichen (welcher diese letztere Umstände sehr fremd und fast ungläublich vorkamen) konte demnach nicht sicherer und aufrichtiger zu Werk gehen, als sich vorgängig gegen den Herrn von Pfau zu expliciren, Jhme seine anfänglich gethane Overture von der Pfaffurathin Conduite in Erinnerung zu bringen, und sich an seine gegebene Parole **Lit. E.** zu halten. Welche Sie in dem sub **Lit. E.** angefügten weitläufftigen Schreiben, wie dessen ganze Connexion zu erkennen giebt, in der ersten Hitze und Wehmuth, ohne einige in dergleichen Fällen nicht zu vernünftende Verstellung oder Heuchelen, also bewürcket, daß Sie Jhme auf seine Nachrichten auch die Jhrige (so nun wider alle vernünftige bessere Einsicht ein Paßquill seyn soll) Extracts-Weiße communicirte. Ob aber **Lit. F.** schon der Herr von Pfau in seiner sub **Lit. F.** so gleich folgenden Antwort den Inhalt der Frau von Gleichen Schreibens einiger massen von Sich abzulehnen suchet: So wird sich doch, bey genauer Gegeneinanderhaltung beyder Anlagen, sattsam zeigen, daß Er in der That kein Jota der Jhm



Ihn ex iustissimo dolore gethanen Vorrückungen verneine, sondern nur die Sätze in ganz verkehrten Sinn zu widerlegen, und damit die Frau von Gleichen von der Hand zu weisen gedacht habe. Die Frau von Gleichen schreibt zuforderst:

„Der Herr von Pfau habe Ihre Beweg-Ursachen des der Pfaffenrathin nicht gestehen könnenden Rangs approbiret, und versprochen, alles zu redressiren: der Herr von Buttlar aber be-
theure: wie selbiger vielmehr die Pfaffenrathin zum Vorgang
encouragiret habe.

Den **Ersten** Satz gestehet Er so nachdrucksam, daß Er bloß wegen des Zweyten, den Herrn von Buttlar einer **milden Belehrung** beschuldiget.

Vor das **Andere** berufft Sie sich auf des **Herrn von Pfau** oben angeführte **eigene Relation von der Pfaffenrathischen Entweihung, Heyrath, und ganzer übrigen Conduite**. Herr von Pfau sucht nur von sich zu wenden:

„Daß Er solche in Meinungen und Gandersheim bekandt gemacht.

Er läugnet also nicht, daß **Er** Dieselbe wenigst der Frau von Gleichen, und denen beyden Durchläuchtigsten Herzoginnen erzehlet. Er wiederholet ferneverit, **sothane Heyrath und Ihre Umstände seyen nicht unbekandt**: Wird auch dahero nicht pretendiren, daß Er solche nur in Vertrauen eröfnet, und nicht auch andern Personen erzehlet habe. Ob übrigens, seiner Expression nach, es eine **infame Conduite** gewesen wäre, wann **Er** solche Umstände am **ersten Stadt-Kündig** gemacht hätte, da doch diese **Dame**, nemlich die Pfaffenrathin, **Ihn** bey seiner Anfunfft nicht beleidiget gehabt, will man demselben nicht bemessen, sondern bedancket sich, daß Er die Frau von Gleichen von aller Insamité frey spricht; weil Sie von der Pfaffenrathin nur allzu hart beleidiget worden ist.

Drittens repeiret die Frau von Gleichen des Herrn von Pfau Ihr gethanen Recit von der beyden **Höchstgedachten Herzoginnen** Discours. Herr von Pfau antwortet hierauf:

Er habe keinesweges auf Ordre **Derselben** die Frau Regierungrathin nicht zu Hof kommen lassen, indem Sie in **denen Meiningschen Landen nichts zu befehlen hätten**, sondern es seyen andere Umstände gewesen, warum letztere bey **Höchst Dero** Anwesen nicht bey Hof erschienen &c. &c.

Das mag alles seyn, und möchten wohl **der beyden Frauen Herzoginnen** **Hochfürstliche Durchläucht, Hochfürstliche Durchläucht** auch nicht verlangen, in **denen Meiningschen Landen**, oder insonderheit dem Herrn von Pfau, als dem vornehmsten Interims-Ministre, etwas zu befehlen: Ob gleich **Höchst Denenselben** eben so wohl frey gestanden, **Sich** bey höflicher Einladung an einen Hof, zumahlen in Abwesenheit des Landes-Herrn, einiges Ceremoniel vorzubedingen, als der Herr von Pfau die Höflichkeit gehabt haben würde, solches, als **Ministre**, zu accordiren. Weil aber die Frau von Gleichen an solche Ausschweifungen nicht gedacht hat; so hoffet Selbige auch, man werde Sie **bey des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchläucht** nicht gar anschwärzen, als ob Sie gesucht habe, die Landes-Herrliche Hoheit zu violiren.

E

Diers

Viertens gesehet der Herr von Pfau, der Frau Aebtissin von Ganderheim Hochfürstliche Durchläucht Aeußerung gegen der Pfaffenrathin *pretendirten* Vorgang, und *Approbation* der Frau von Gleichen geführten *Conduite* gleichfalls ein; hätte aber nicht nöthig gehabt, dabey wieder hinzuzufügen, daß diese **Fürstliche Dame** deßfalls Ihm keine Befehle gegeben. Genug, daß der Frau von Gleichen *Conduite*, nach Hoher Standes-Personen und seinem eignen Zeugniß, zu loben ist; als welches wider das ganze Verfahren die beste Schutz-Rede seyn kan.

Bei dem aufgezogenen **Fünften** Satz ist nur zu erinnern, daß, nach Herrn von Buttlar Reden, die Pfaffenrathin sich des Herrn von Pfau Wohlwollen solle gerühmet haben, die Frau von Gleichen aber ihm nichts mehr aufgebürdet.

Es wäre übrigens zu wünschen gewesen, daß des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchläucht lauter solche moderate und vernünftige *Consilia* gegeben, auch gültig gemacht worden seyn mögten, als der Geheimen Rath, Herr von Pfau, vorgeschlagen zu haben *contestiret*; So würde der Gleichischen Eheleute Alt-Adeliche Familie und ansehnliche Anverwandtschaft so wohl, als anderer Hoher Häuser Ehre weit besser, wie durch das bißherige Betragen gedienet worden seyn. Unter diesen zweiffelhaften Umständen nun, und da auf einer Seiten alle indifferente Gemüther, ohne Unterschied des Standes, der Frau von Gleichen *Conduite* gelobet, Sie auch so gar *encouragiret*, durch niederrüchrig- und leichtsinniges Nachgeben einer Ihres vorherigen Mangs sich, durch eigene Schuld, doppelt verlustig gemachten Person, Ihrer, nebst Ihres Ehe-Herrn Familie und Angehörigen, keine solche Blame anzuhängen; auf der andern Seite aber Derselben Feinde bey Hoff wider Sie heimlich arbeiteten, und des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchläucht genugsam zu erkennen gaben, daß Sie das allgemeine Gespräch, und den Reichs-kündigen Celar von der Pfaffenrathin *Conduite* nicht glaubeten, sondern was davon gesprochen würde, zu ahnden, suchten: Ware allerdings nöthig, sich, zu Verschweigung der Notorietät bereit zu seßen. Weshalber die Frau von Gleichen Ihren guten Bekanden in denen Wetterauischen, Hessischen, Wetterwäldischen und Solmsischen Landen bittlich zuschriebe, Ihr zu melden, mit was Umständen die Sache allenthalben bekandt seye, und erzehlet werde. Dieß ersuchten hiñwieder Andere darun. Wodurch dann geschehen, daß ein Dritter, dem der Zustand des Gräflichen Hohen-Solmsischen Hoffß bekens wissend, der sich aber doch auch bey selbigem nicht in Ungnade seßen wollte, ein ohnunter-schriebene Nachricht, des ohngefährlichen Inhalts, wie die *Lit. G.* füge sub *Lit. G.* zeigt, der Frau von Gleichen auf der Post zuschickete; und selbige dann die Substantz dieser Relation (weil sie des Herrn von Pfau seiner Erzählung ganz gleich kame, es auch immer nöthiger würde, Ursachen anzuführen, warum die Pfaffenrathin sich ihres Standes nicht mehr prevaliren könne) Ihrem an gedachten Ministre erlassen, oben sub *Lit. E.* adjungirten Schreiben einfließen ließe. Sie hat aber davon an niemand einige Abschrift *communiciret*, auch die eigentliche *Terminos* so genau nicht behalten, daß Sie dieselbe, von Wort zu Wort, neuer Dingen vorlegen könte.



In weiterer von verschiedenen Orten her Ihr zugekommene, mit des Herrn von Psau und dessen mündlichen Erzählung einmüthige Relations, hat Sie nicht einmahl gedacht, und braucht solche desto weniger anzuführen, nachdem so viele, theils nahe anverwandte hohe Stands-Personen der gewesenen Gräfin von Hohen-Solms ihre tüble Auführung dergestalt öffentlich aufgescholten, daß auch, als die Gräflische Frau Mutter einennahen anverwandten Reichs-Fürsten ersucht, an des Herrn Herzogen zu Meiningen Durchlaucht ein Dancksagungsschreiben vor die Ihrer Tochter bezeigte Guade ergehen zu lassen, Derselbe in einer zahlreichen Gesellschaft geantwortet: **Er bedanke Sich vor dergleichen Leuthe nicht** &c. Das artigste und handgreifliche Anekdot von sich selbst in aber gabe die Regierungs-Räthin Pfaffenrath, als sie Anfangs Novembris 1746., in welchem Jahr sie allererst Mense Majo copuliret war, zu Meiningen mit einer aufgetragenen gefunden, wohlgestalten, eigenen und nicht supponirten Tochter glücklich niederkame.

Allein alles dieses konnte nicht hindern, daß die von denen Feinden, zu nachgiebiger Prostitution, gefasste Entschliessungen wider den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen, und seine Ehegemahlin nicht mit der bestmüthigsten Gewalt und Ungerechtfertigkeit aufgeführt werden müssen, dergleichen gewislich im Römischen Reich noch keine Exempel geböhret seyn werden. Ehe und bevor aber jedoch dieses erriante Verfahren nach seiner Ordnung dargelegt wird, muß man amoch erüneren, daß weder der Herr noch die Frau von Gleichen jemahlen mit dem Herrn Regierungs-Rath, oder der Frau Regierungs-Räthin von der, ab Seiten der letztern sich anmaßenden Præcedenz, oder auch sonst ein verfohrnes Wort gesprochen, noch beyde Theile sich gegen einander jemahls in Freund- oder Feindschaft expliciret, vielmehr einander provociret haben. Wie dann ohne dieses zwischen den Männern, nach der Ungleichheit ihres Herkommens, mit Reputation nicht geschehen können, unter denen Weibern aber bisher in Teutschland nicht üblich geworden ist. Es hatte amechst die Frau von Gleichen, seit dem Ihr befohlen ware, der Pfaffenrath den Rang zu geben, oder **den Hoff zu meiden**, die letzte Alternativam erwählet, damit Sie ja des Herrn bedingten Willen, ohne Ihr Nachtheil, folgen möchte, und erwartete mit stiller Gelassenheit, den Effect des Herrn von Psau verdrößtesten Interposition.

Unter diesem gedultigen Warten aber, und da Sie eben beschaffiget ware, alles zum würdigen Empfang einiger auf die Mittags-Suppe gebedener Gäste zuzubereiten, fuhr den 30ten Novembris a. p. Vormittags gegen 10. Uhr, ein obnerwarteter Hof-Wagen, unter Begleitung Sechs bewaffneter Granadiers, eines Capitain-Lieutenants, Nabimens Perich, und des Registratoris Arnholt vor Ihre Behausung: Der Registrator kame zu der Frau von Gleichen, ganz zerstückt in das Zimmer getreten, und citirte Sie, doch mit der größten Bescheidenheit, so gleich vor der Hochfürstlichen Regierung zu erscheinen, dem Sie guten Muth zusprache, und, ohne sich nach Ihrer Küche oder Tafel umzusehen, mit aller gehorjamen Ehrfurcht, alsobald folgte. Und da Sie den im Vorhaus gefundenen, nicht weniger bestürzten Capitain-Lieutenant ebenfals angehört, stieg Sie mit reinem Gemüth



sen und gutes Muths in den Bagen, und ließe sich, unter der wohlbelehrt, allein höchst-schimpflichen Escorte, durch die Straßen, mit ganz langsamen Schritten, nach der Regierung fahren, nicht anderts glaubende, dann daß Sie allda, wo die geheiligte Priester Gottes Gerechtigkeit vorstellen, und obsehlbares Recht sprechen sollen, ein gerechtes Gericht finden, und alsobald mit völliger Lossprechung, auch hiernächst angedeyend = proportionirter und eclatanter Satisfaction nachher Haus entlassen werden würde: Sie wußte aber nicht, daß Ihr Ehe-Genahl immediat vorhero auch schon confirmiret worden seye, bis Sie Ihn, bey oberzehlttem Erscheinen auf der Regierung, nur im Vorbeygehen, erblicket, und mit gebrochenen Worten von Ihm hörte, daß Er in das so genannte Rosenthal, ein elendes tiefes Gefängnuß, gesetzt werden solle.

Wie Sie nun in Conflicto erschiene, gabe die Fürstliche Regierung, durch eine sehr herbe Präliminar-Anrede, so gleich die Substantz der vorgefasten übereiltten Meynung dergestalt zu erkennen:

„ Sie habe des Herzogs Befehl nicht respectiret, und der Pfaffenrathin nachgegangen, von Ihr übel gesprochen, auch
 „ gottlose und calumniose Schrifften gegen Sie aufgestreuet;
 „ da diese doch, so eine rechtschaffene, brave, tugendhafte
 „ Dame wäre, solte also auf die vorzuhaltende Punkten antworten.

Sie aber wurde aufs grausamste, böshaffter Weise aufgescholten und herunter gemacht, hingegen die Pfaffenrathin durch Lob = Sprüche gleichsam in den Himmel erhoben.

Dieser erste Vortrag zeigte solchemnach die böse Absichten des Richters genug, und daß die unschuldig Beklagte schon vorläufig verdammnet seye, was Sie auch immer zu Ihrem Behuf und Exculpation vorbringen würde: Nichts desto weniger aber ließe Sie sich folgender gestalt über die an Sie gethane Fragen ad Protocolam vernehmen:

Ad Quæst. 1. „ Woher Sie etwas Unrechtes von der Pfaffenrathin
 „ wißt?

Resp. „ Das erste Licht von deren Auführung habe Sie vom Geheimnen Rath Pfau, welcher Ihr erzehlet, wie selbige ihrer Frau Mutter durchgegangen, ihrem jetzigen Mann nachgelassen, derowegen ihre Frau Mutter nichts von Ihr wissen wollen. Wann nun ein Frauenzimmer, einer Manns-Person wegen, die doch weit unter ihrem Stand wäre, davon ließe, könnte gewislich nichts eheliches daraus geschlossen werden, vielweniger, daß solch ein Mensch Ehr und Rang vor andern ehelichen Weibern prärendiren wolte.

Ad Quæst. 2. „ Warum Sie ihr den Pas nicht geben wollen, da
 „ Sie doch aus einem Hohen Gräflichen Haus abstammend,
 „ auch mit Hohen Fürstlichen Häusern in Anverwandschafft
 „ stünde?

Resp. „ Sie hätte, durch ihre Desertion und Heyrath, sich ihres
 „ Standes verlustig gemacht: Dann sie hätte einen Secretarium
 „ genommen, welcher nun zwar vorgebe, er wäre geade-
 „ lft. Es wären dergleichen Exempel viel anzuführen, daß
 „ ver-



„ verschiedene Gräfinnen, so auffer Stand geheyrathet, mit
 „ ihrer Männer Rang hätten zufrieden seyn müssen; Zudem
 „ wäre sie mit Deshonneur in Ehestand gekommen, hätte ihr
 „ also, ohne Ihrer selbst eigenen Honneur Schaden zu thun,
 „ nicht nachgeben können.

Ad Quäst. 3. „ Woher, und wie Sie die gottlose Schrift von ihr
 „ bekommen?

Resp. „ Von Weklar auf der Post zugesandt.

Ad Quäst. 4. „ Auf was für Anlassung Sie solche bekommen?

Resp. „ Weil Sie sich nach ihren Umständen erkundiget.

Ad Quäst. 5. „ Warum Sie solches gethan, und warum Sie sol-
 „ che ruchtbar gemacht?

Resp. „ Weil auf dem Vorgang beharret worden, hätte Sie sich
 „ nach ihrer üblen Lebens-Arth genauer erkundiget, und, als
 „ Sie selbige erfahren, habe Sie, um sich zu legitimiren, das
 „ Pfaffenrathin mit Recht nichts pretendiren können, solche
 „ ruchtbar gemacht.

Ad Quäst. 6. „ Wenn Sie selbige vorgezeiget?

Resp. „ Vielen Leuthen: Dann weil ihre Auführung genugsam
 „ bekannt, habe Sie nicht nöthig erachtet, es geheim zu
 „ halten.

Ad Quäst. 7. „ Wenn Sie Abschriften davon ertheilet, und wer
 „ selbige geschrieben?

Resp. „ Abschriften habe Sie niemanden davon gegeben, ohne in
 „ dem Brief, so an den Geheimen Rath Frau Sie geschrie-
 „ ben, hätte Sie einen Extract des Weklarischen Schreibens
 „ mit einfließen lassen, weil er versprochen, in der Sache sich
 „ bey dem Herzog zu interponiren.

8. „ Sie solle die calumniose Schrift bey Tausend Thaler Straf
 „ herbeschaffen.

Diese hat Sie holen lassen, und lauter solche, ihres beyläufigen
 Inhalts, wie oben sub Lit G. das Adjunctum mit mehrerem be-
 sagt.

Ad Quäst. 9. „ Ob Sie sich nicht, unrecht gethan zu haben, schül-
 „ dig erkennete, das Sie die gottlose Schrift veranlasset, und
 „ ruchtbar gemacht?

Resp. „ Nein: Weil ja in allen Rechten erlaubet, gegen seinen Wie-
 „ derpart alles aufzutreiben, was zu selbst eigener Legiti-
 „ mation dienen könnte.

Ad Quäst. 10. „ Ob Sie sich nicht strafbar erkennete, das Sie des
 „ Herzogs Befehl nicht gehorsamet, als er zum andernmahl
 „ befohlen, der Pfaffenrathin nachzugehen?

Resp. „ Nein: Dann Sie habe nicht glauben können, das Ihre
 „ Durchlaucht der Frau üble Umstände und böse Conduite
 „ bekannt wären, sonst würden Sie ihr, als einer ehrlichen
 „ Frau, nicht zugemuthet haben, ihr den Pas zu geben, wel-
 „ ches, ohne Verletzung ihrer Ehre, nicht geschehen können,
 „ und



„ und die liebe Sie sich, der Pfaffenrathin wegen, nicht neh-
 „ men.

Hierauf wurde aus dem Stegreiff resolviret, und der Frau von Gleichen das Urtheil publiciret:

„ Der Pfaffenrathin in ihrem Haus eine kniende und fussfällige
 „ Abbitte zu thun, Sie (nach einer vorlesenden, und von
 „ Wort zu Wort nachsprechenden Formul) auf das wehmü-
 „ thigste und bußfertigste um Vergebung und Gnade anzufle-
 „ hen, und sich schuldig zu erkennen, daß alles von Ihr, böß-
 „ haffter Weise, fälschlich erdichtet, mithin Lügen und Ca-
 „ lumnien wären; Sie wisse von ihr, der Pfaffenrathin,
 „ nichts als alles honettes, und wolte furohin mit allem Re-
 „ spect von selbiger sprechen &c. &c.

Und was eine solche desperate Formul mehr vor Exorbitantien enthalten mögen, wodurch die gute Dame sich auf Lebenslang vor eine infame und Ehrlose Frau hätte darstellen, auch selbstn ihren Nachkommen einen unausslöschlichen Schandfleck anhängen müssen, der Sie zu allen Diensten und honetten Gesellschaften unfüchtig gemacht haben würde. Neben aber wiederum wohl zu remarquiren, wie, vermög des zeithero erst, und ganz kürzlich, auf den Nahmen des **Herrn Herzogen zu Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht**, an des Tages Licht gekommen, so beirathen: **Unbestand** &c. &c. und dessen Anlage sub Lit. A. sich vertheiret, daß dieses saubere Urtheil bereits den 19ten Novembris, und also **Leiff Tage vor der ersten Verhöre**, ja so gar vor der **Captur** schon abgefasset gewesen ist. Weil nun eine moralische Ohnmöglichkeit ware, sich zu einer solch = präposterirten Ehrenrühriigen Recantation, **ohngehöret** und **ohne legale Erkänntz** muß, nach dem Einfall eines präoccupirten Richters, zu resolviren, vielmehr die Frau von Gleichen dadurch die Reichs-kündige Wahrheit, so viele Hohe Standes-Personen, und den Herrn Geheimen Rath von Pfau selbstn ins Angesicht hätte schänden müssen, so siele ex parte Regiminis die weitere kurze Resolucio aus:

So muß Sie sich gefallen lassen in Arrest zu geben.

Darauf wurde Ihr der Hochfürstliche Befehl zu diesem tumultuarischen Verfahren vorgelesen, und ob Sie gleich gegen alle Gewalt protekirte, sich die rechtliche Defensio aufsbate, und insonderheit den in der Wiege gelegenen Beweis der Pfaffenrathin niederträchtigen Ehe, und **frühzeitigen Beyschlafs** anführte, wurde Sie doch, immedieat von der Regierungs = Veramntung, auf das Rathhaus, und daselbst in ein solch elendes Zimmer in Arrest gebracht, welches wegen der liecherlichen Bekleidung, und weiln es mehr zu einem Lausboden apiret, nicht mit dem stärcksten Feuer erwärmet werden, folglich Sie sich darinnen durch kein Mittel von Bettslaffen, warmer Kleidung und Pelzen, vor der Kälte erwehren konte: Woselbst man Sie dann beständig, durch zwoy bewehrte Mann, verwachte, und niemand, ausser Ihren Domestiquen, den Access zu Ihr erlaubte, bey welchen aber auch jedesmahl eine Schildwacht mit in das Zimmer treten mußte. In solchem unverantwortlich = schmählichen, engen und harten Arrest erführe Sie erst etwas genauer, doch mit großer Betrübnuß, daß Ihr Ehegemahl,
 ein

ein betagter, etliche Bierzig Jahr hindurch bey dem Hochfürstlich-Sachsen-Meinungischen Hause wohl-meritirter Bedienter, vom ersten Rang, dem man, nach dermahlig-öffentlicher Bekanntnuß **des Herrn Herzogen Durchlaucht**, nicht den geringsten Theil von allen diesen Handeln bezuzumessen gedacht hatte, mit weit größerem Unflug und Himmel-schreyender Unbornherzigkeit, bloß um deswillen gefänglich hingerisset seye, weil Er diese seiner Ehe-Consortin, widerrechtlich zugemuthete höchst-infamirende kniende Abbitte nicht approbiren, noch Sie dazu mit Gewalt zwingen wollen oder können. In welchem Arrest besagter rechtschaffene, alt-dabey fränckliche Cavalier, mit einem großen Vorleg-Schloß so scharff verwahret worden, daß Er nach keinen Hülfes-Mitteln zu greiffen vermogte, wohl aber, durch die lange Dauer eines Elff-Wechentlichen Arrests, an seiner Gesundheit völlig ruiniret worden ist.

Sie, die Frau von Gleichen, hingegen erhielt Gelegenheit, an **den Herrn Herzogen** durch ein nachdrückliches Memoriale, so unten sub *Lit. H.* folget, Ihre enorme, und biß aufs äußerste gestiegene Bedrängnisse so wohl, als der Pfaffenrathin vielleicht guten Theils noch unbekante Conduite vorzustellen; um Rechtliche Defension außs nachdrücklichste zu bitten; Ihre proportionirte Satisfaction gegen dieselbe im Weeg Rechts vorzubehalten; und sich zum Rechts-Vorstand bey Fürstlicher Sachsen-Meinungischer Regierung, zu offeriren; Wobey Sie bezeugte, daß Ihr Ehegemahl bey dem ganzen Vorgang, nicht das mindeste impliciret seye; Sie schriebe auch nochmalen an den Herrn Geheimen Rath von Pfau; erinnerte ihn seiner Zulage, seiner Pflicht und Amt eines cordaten Ministers; Sie gab ihren vornehmen Verwandten Nachricht von ihren betriben Umständen; bate um deren Assistentz, und das grausame Verfahren aller Welt kund zu machen, ob etwan jemand sich Ihrer defendendo & agendo annehmen und helfen wolte; Des Königlich-Pohlnischen Chur-Sächsischen würcklichen Geheimen Raths und Ober-Conistorial-Präsidenten, Herrn Grafen von Holckendorff Excellenz, deren Gemahlin ebenfals eine Leibliche Schwester der Frau von Gleichen ist, ersuchte nicht weniger **den Herrn Herzogen** per Literas um gerechteste Remedur; ja Sie selbst wiederholte ihr voriges demüthigstes und rechtliches Begehren, durch ein anderweites und noch viel submisseres Schreiben ad Serenissimum, welches mit *Lit. I.* adjungiret wird.

Lit. H.

Lit. I.

Alles aber ware umsonst, es erfolgte nicht die geringste Antwort, noch Jaktis-mäßige Erbdrung, und wurden vielmehr die Molimina zu fernerer Bekrängung, auch, wo möglich, völliger Unterdrückung der äußersten Unschuld verdoppelt; Auch so gar, um die vorausgesetzte unverantwortliche Resolution, zu Faveur der sich vor aller Welt prostituirten Gräfin Wilhelmine, jetziger Pfaffenrathin, mit desto empfindlicher Schmach durchsetzen zu können, andere zur Gerichtlichen Untersuchung ganz nicht gehörige Leuthe, und solche Emislarier gebraucht, gegen welche die Menschen überhaupt ein besonderes Vertrauen zu fassen, und sich nichts böses von ihnen zu versehen pflegen. Deren ersterer ware, wie es bey denen auf den Tod sitzenden Maleficanen zu geschehen pfleget, ein Geistlicher, und zwar, daß alles ja recht freyrechtshafft zugehen mögte, des ersten Rangs, nemlich der Superia-



perintendens, der, den 20ten Decembris vorigen Jahres, plötzlich auf die Bühne treten, und, an statt der nach Recht und Billigkeit verhofften Erhöhung und Defensions-Gestattung, mit dem harten Donner-Wort:

Der Herzog habe die Defension ein- vor allemahl gänzlich abgeschlagen:

Die ganz widrige Nullitäten mit Nullitäten häuffende, auch dabey höchst-bedrohliche Inhäritiv-Resolution vortragen mußte:

Daß es bey der Ihr, der Frau von Gleichen, auferlegten infamirenden Abbitte bliebe, weil alles Calumnien wären, und die Hochgeachtliche Solmsische Familie sich der Psaffenrathin annehme; Sie solte also entweder abbitten, oder Ihr ein solch terribler Schimpff wiederfahren, daß Sie auf ewig prostituiret wäre; die Execution auch ohne Gehör vollzogen werden zc.

Nun ist der einzige Richterliche Ausspruch: **Es solle keine Defension gestattet werden:** Die eclatanteste Probe von der Fülle aller Unge- rechtigkeit; Jedem doch, nach einstimmiger Meynung aller Rechts- Gelehrten, die Defension nicht einmahl dem leidigen Teuffel, wann solcher in foro humano zu Recht stehen könnte, versaget werden solle. Welcherley Procedere dann auch in denen Göttlichen, Canonischen, Weltlichen, gemeinen und besondern Sächsisch- Ernestinischen Linie Rechten, vor der Gestalt hart gehalten wird, daß die gewissenhafteste Rechts-Lehrer von einem solchen Richter, der nicht aus eigenem Trieb die Defension verfürget, stamiren:

Quod ædificet ad Gehennam, & animam suam occidat.

Wie es Doplerus im Schau-Platz der Leibes- und Lebens- Strafen cap. 2. von dem Demüthigen Richter §. 94. & 95. außdrücklich & cum Autoritatibus Dd. deduciret: Deswegen auch die unglückliche Frau von Gleichen in tali extremitate, sich nicht so bald erklären konte, sondern etliche Tage Bedenck-Zeit aufbitten mußte. Da nun dieses erste Tentamen mißlungen, schritt die Fürstliche Regierung post biduum, nemlich den 22ten Decembris, zu dem andern, und bekame Sie von dem Herzoglichen Leib-Medico Doctore Koch, unter appui seiner Insinuanten Arthney-Kunst, eine anderweite Visite, die, weil doch sonst aller Zugang verbotten ware, desto angenehmer geachtet wurde. Bey dieser aber begunte selbiger, extra limites officii vagando, so viel von dem Gehorsam vor die von dem Herrn Herzogen aufgelegte Abbitte, und mit solch eckelhaften Schwachhaftigkeit, vorzubringen, daß die Frau von Gleichen, um seiner nur los zu werden, ihn mit der endlichen Antwort abfertigte: **Sie wolle sich lieber eine Pistole vor den Kopff setzen, als eine solche Abbitte thun, welche Sie am Ehr und Reputation brächte zc.** An die Malice dachte Sie aber nicht, daß dieser Mann zu dem capable wäre, was geschehen zu seyn, sie kurz hernach erfahren mußte. Dann kaum ware Er fort, und hatte seinen Rapport der Regierung hinterbracht, so kame der mehrgedachte Capitain-Lieutenant **Pertsch mit Zwey bewehrten Soldaten und dem Hof-Advocat Schlessing, in das Arrest-Sims**

Zimmer, nahmen Messer, Gabeln und Schere weg; verbotten Ihr dergleichen mehr zu lassen; befahlen hingegen, daß Ihr das Essen zugeschnitten werden, auch die bewehrte Soldaten in der Stube bleiben sollten &c. Und trachteten Sie, kurz zu sagen, vor närrisch und rasend. Da Sie dann erst von der äußersten Hofheit dieses Leib = Medici, und der eigentlichen Ursach seiner ohngebetenen Visite urtheilen konnte. Kein Wunder wäre es gewesen, wann Sie über solch = gleichgültig und gefährliches Betragen, und die darauf gefolgte neue Prostitution in der That von Sinnen gekommen wäre; welches wohl auch die Absicht gewesen seyn mag. Gott stärckte Sie aber auch diesemahl, daß Sie alles mit ziemlich gelassenem Gemüth erduldet. Sie liese zwar so gleich den vorher eingeschickten Medicum expressé zu sich fordern, stellte ihm aber die Naivität rechtschaffen, und brachte ihn so weit, daß Er, um seine eigene Schande vor der ehrbaren Welt wieder gut zu machen, die Fürstliche Regierung, mit so großer Mühe, als Er vorhero seine Tücke aufstudiret hatte, bezwungen mußte, den Fehler zu redressiren, und den Arrest in vorigen Stand zu setzen. Indessen währte doch das neue prokuratorische Verfahren 24. Stunde lang, und Captiva trug so viel davon, daß Sie allenthalben vor eine ihres Verstands beraubte und rasende Person passiren mußte. Gleichwohl aber continuirte man doch in diesen Zaum = und Zügel = losen recht barbarischen Proceduren, und, so frant auch miterable die, mit vorförslich = zubereiteter Angst, Beschimpfung und Käfte, gemarterte arme Frau von Gleichen immer ware, mußte Sie doch, nachdeme die Pfaffenrathin währender Zeit ihre Wochen aufgehalten, folgsich ihre Person wieder agiren konnte, den 20ten Decembris, gegen alle Excuse, sich durch Zwey Grenadiers, abermahls auf dem fatalen Hof = Wagen führen, und vor die Regierung bringen lassen. Woselbst Ihr dann, nach einer Eydlichen Verhörung über die Zeit und Umstände der ihr, wegen der Pfaffenrathin Conduite und Heyrath von verschiedenen Orten zugekommene Benachrichtigungen, von neuem wiederum ihr Betragen, nicht mehr allein gegen ermeldte Pfaffenrathin selbst, sondern nun auch gegen deren Ehemann, den **Herren Regierung = Collegén**, als Liebloß (das war also noch kein Criminal = Verbrechen) vorgestellet, es ben der gleich Anfangs injungirten finierenden Abbitte belassen, über das aber neuerlich auferlegt wurde: **Lydslich zu geloben, daß Sie letzterer den Rang geben, und selbige vor honette erklären wolle.** Ob nun schon die Frau von Gleichen, mit bestem Zug Rechtsens, alle vorhin angebrachte wohlgegründete Entschuldigung wiederholte, und das ihr, so eben vor dieser Verhör, erst zugekommene Schreiben der Frau von Steprath, welches oben sub Lit. D. beygelegt ist, de dato 20ten Decembris 1746. vorzeigte; auch, nach wie vor, um **Gestattung der Defension bate;** der **Provocation an Ihro Kaiserliche Majestät inherirte;** sich abermahls zur **Rechtlichen Aufsführung wider die Pfaffenrath erborte, und gegen alle Gewalt feyerlich protestirte:** So ware doch, weder diesen Frentag, noch den folgenden Samstag, als den letzten Tag des nächst abgewichenen Jahres, (da offibeflagte Frau von Gleichen nochmalen, als eine Malefiz = Person, vor der Regierung,



nung, unter Militarischer Begleitung, erscheinen mußte) kein anderer Bescheid als dieser zu erhalten:

Es seye des Herrn Herzogs Befehl, erst die Execution zu vollstrecken, und dann die Defension zu verstellen. Wann also diese vorbey, solten ihre Einreden an demselben geschickt, und Ihr zum Defensfore gegeben werden, wen Sie verlangte.

Und hierauf wurde Sie alsbald wieder in den Hof-Wagen, und unter Begleitung Vier Soldaten auch des Capirain-Lieutenants, vor der Pfaffenrathin Behausung gebracht, in ihr Zimmer so gar gewaltsamer Weise hinauf getragen, und auf einen Stuhl niedergesetzt; Alzwo Sie die beyde Regierungs-Räthe, Keimwald, Wucherer, und den Pfaffenrath selbst, nebst dem Hof-Advocat Schleusing gegenwärtig, die Madame aber, in angenommener besondern Grandeza, parat fandte, ihr die Hand zum Kuß und Deprecation zu reichen; mit hin sämtliche Herren Räthe den alten Vortrag wiederholten, und weil die Frau von Gleichen auf der vorigen befugtesten Weigerung beharrete, ja auch von der Pfaffenrathin in faciem verlangte, daß Sie nach Ihrem Gewissen sagen solte: Ob Sie der gethanen Verurtheilung unschuldig seye: Dieß aber, wegen innerlicher Ueberzeugung, so wenig als ein Stock antworten konte; so erstekten solches die Herren Räthe, mit der mündlichen Final-Resolution:

So solte Sie dann wieder in den Wagen gebracht, und auf den Markt geführet werden, um allda zu sehen, wie die Nachricht von der Pfaffenrathischen Aufführung durch den Schinder öffentlich verbrandt werden würde.

Als nun die Frau von Gleichen unter ohnzehlig oft wiederholter Appellation an Ihre Kaiserliche Majestät, als allerhöchsten Reichs-Richter, und Protestation gegen dergleichen offenbare Gewalt noch zuletzt erinnerte, daß der, welcher solche Nachricht geschriebe, seine Satisfaction ohnzweiffentlich suchen würde: gab Pfaffenrath die Collegialische Antwort:

Der wird seinen Lohn schon empfangen haben.

Und ein anderer Regierungs-Rath setzte hinzu:

Es hilft kein Proteßiren, des Herzogs Befehl muß exequirt werden:

Welchemnach Sie so fort wieder durch die Vier Soldaten in den Hof-Wagen gebracht, von der Pfaffenrathin Hauß auf den Markt in einen geschlossenen Creuß geführet, und, da Sie sich des ihr zugemutheten Aufstiegens geweigert, dennoch forcirt worden, sich in den Schlag des Wagens zu setzen, und von daraus zuzusehen, welcher gestalt der Schinder gedachte Nachricht, in Gegenwart einer großen Foule von mehr als Ein Tausend fremden und einheimischen Menschen, auf einen von dem Cent-Richter abgelesenen schriftlichen Befehl, so nahe bey Ihr verbrennen müssen, daß auch die Flammen und Asche an den Hof-Wagen gefahren sind. Durch welchen publicirten Befehl

Befehl dann zugleich auch bey Strafe Hundert Reichsthaler, und Sechse = Wöchiger Gefängniß, sehr **lächerlich**, verbotten wurde, künftighin von der Sache ein Wort zu sprechen zc. Und nach Endeigung dieses barbarischen, in alle Ewigkeit unjusficerlichen Verfabrens so unschuldig, als enorm beschimpfte Frau von Gleichen dannoch wiederum in Ihren vorigen Arrest wandern mußte.

Das einzige hat man, bey Erzehlung des Vorgangs in letzterer Verhör, zu bemerken vergessen, und muß also in so weit zur Legitimation der Herzoglichen Regierung, noch hinzugefügt werden: daß, unter der Frau von Gleichen beständigen Protecturen und Lamentiren, die Regierung zur Excuse ihrer dereftablen Procedur, ein Schreiben von der Hohen = Solmsischen Frau Vormünderin und Landes = Regentin vorlesen lassen, worinnen Sie dem **Herrn Herzog** dancket,

Daß Er Ihrer Tochter unter die Arme greiffen wollen, Sie könnte auch versichern, daß Sie sich an denen Orthen, wo Sich abwesend aufgehalten, recht bonnete aufgeführt: Maßen Sie auf Ihre Schritt und Tritte Achtung geben lassen; und mögten ja der Herr Herzog sich Ihrer ferner annehmen, und Sie für Verläumdung schützen, dann es wäre einmahl und bliebe ihr Kind.

Eine artige Schuß = Rede vor ein wohlgerathen seyn soltendes Kind.

Von vorhabender Verbrennung der Schrift hingegen wurde in dem zweyfachen letzteren Verhör (wie doch hätte geschehen müssen) kein Wort gedacht, bis die Herren Rätthe erstlich in dem Pfaffenarzbüschens Haus und Zimmer die Nachricht davon zu ertheilen beliebten.

Daß aber solche schon ganz fest resolviret gewesen seyn müßte, und dannoch geschehen wäre, es möge die Frau von Gleichen auch decreiret haben oder nicht, gaben die, justement an einem Markttag, bey Vormittag = Zeit, da noch viele Hundert bis Tausend fremde Leute in der Stadt zusehen konten, gemachte Peinliche Anstalten nur mehr als zu deutlich zu erkennen. Und nun wird so gar in dem obangeführten Meinungsichen **Unbestand**, durch dessen Beylag sub Lit. A., ausdrücklich bemerret, daß die zweyte Urtheil abermahl bereits den 19ten Decembris gefallen, mithin die, auf den ziten dico, vorgenommene Constatirung und Verhör der Frau von Gleichen nur pro formâ angeffelt worden seye.

Wie nun mit dem Anfang dieses Jahres, der Frau von Gleichen schimpfflicher und violenter Arrest immer continuirte, ja so gar geschärfter wurde, Ihr Herr Gemahl auch ebenfals, in seiner schmählichen und dunkeln Gefängniß, nach wie vor, ohnerhört, sitzen bliebe, folgiam beyde Eheleuthe sich von jederman verlassen, ohne Ernst und Hülffe, auch selbstn von gerechtestem Kummer und Argernuß unpäßig befanden: So mußten Sie allerdings mit verdoppeltm Ernst und Eiffer, auf Ihre dereinstige Errettung und Erlangung der Gt und Menschen wohlgefälligen Justis bedacht seyn, und, best möglichster Dingen, Ihre ansehnliche Verwandten so wohl, als sonst

sein vieljährige vertraute Freunde ersuchen zu lassen, sich in hoc frangenti, wo Guth, Ehr und Leben zugleich periceliren, vor Sie zu interponiren, und bey einem oder andern Höchsten Reichs-Gericht den nöthigen Schutz Ihrer, so Himmel = schreyend bedrängten und fast gänzlich unterdruckten Unschuld, in Ihrem Nahmen, geziemend und flehentlichst zu erbitten. Worauf sich auch des Hohen Deutschen Ordens Ritter und Commandeur zu Ober-Flörsheim, Freyherr von Dietmar, nach dessen mit dem Herrn Land = Jägermeister von Gleichen gepflogenen Dreßsig = Jährigen intimen Freundschaft, aus Christlicher und genereller Compassion, entschloß, die vorläufige Instruction zu der, Nahmens Ihrer beyder Adlichen Eheleuten, einführender Klag, bey dem Höchstpreisslichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wecklar, einem dafigen Procuratori zu ertheilen. Welche Klag so fort den 7ten Januarii a. c., jedoch aus Mangel weiterer Information, nur bis auf den Vorgang mit dem Superintendenten und Medico, solgjam exclusive der zweyfachen letzteren Verhör, auch schmähtlichen Verbrennung der schriftlichen Nachricht sub Lic. G., und also mit keinem weiteren Effect exhibiret worden, als das höchst-belobtes Kayserliche Reichs-Gericht, an statt des gebetteten Mandati poenalis de relaxando Arresto personali, nec viâ facti, sed Juris procedendo S. C. cum Citatione super atrocissimâ Injuria &c. am sten ejusdem zuforderst ein Schreiben um Bericht an des Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht, sub termino 14. dierum, cum inhibitione temporali, & annexâ ordinatione, erkannte:

Klägern so wohl als Klägerin, mit keinem ihrer Gesundheit schädlichen Arresti zu belegen, vielweniger mit der angedroheten Prostitution, bis dieses Mandat - Gesuch an diesem Kayserlichen Cammer = Gericht entschieden seye, vorzuschreiten zc.

Als aber mitterweil nurgedachter Herr Commandeur selbst, nicht nur mit nähern Beschimpfungen von dem letztern Actu der infamirenden Criminal - Execution, und darauf noch exacerbirten der Frau von Gleichen Arrest, zu Wecklar eintraffe, sondern auch der datselbst wohnende Hohen = Solmsische Rath, Lr. Gondela, den letztern Vorgang, als Meinungsische Nova, solchen Leuten selbst erzehlet, welche die dabon erhaltene Nachrichten weiter kund zu machen, kein Verbot hatten, und deswegen befugt zu seyn glaubten, dergleichen rare, ganz erstaunliche Nouvelles allenthalben aufzuspinnen, ja, nachdem, durch die aus dem ganzen Reich in Wecklar zusammen schlagende Correspondenz, diese schände Mißhandlung des allenthalben, nebst seiner Vornehmen Avertwandtschaft, wohl = belobten alten Adlichen Hauses von Gleichen, als eine außerordentliche Begebenheit, mit größter Compassion berichtet wurde; auch sich dadurch die Umstände mercklich alterirte und angehäuffet fanden; trug der klagende Anwalt alle diese vorhin unbekandte Momenta dem Höchsten Reichs-Gericht, mittelst einer ferneren Supplic, beweglich vor, deducirte:

1. Die heut zu Tag gar gemein gewordene Effectus der Mißbeurtheilten von Hohen Stands = Personen Weiblichen Geschlechts; bezoge sich
2. Auf

2. Auf die in- und im Beflar nur mehr als zu viel bekandte Umstände und Suieten der Pfaffenrathischen Liebes-Händeln; weniger nicht,
3. Auf die Notorietät des Meiningsischen grausamen Verfahrens; legte,
4. Der Frau von Gleichen hiermit einstimmmige umständliche Schreiben, samit einem, der edlen Wabrheit zu steur aufgestellten Attestato von mehrgedachtem Herrn Commandeur von Diemar, über das, was Er, bey seinem Anwesen in dasigen Gegenden von ein- so anderen Particularitäten selbst vernommen, seiner Supplicax bey; offerirte
5. Zum Überslus Cautionem de sistendo &c. führte,
6. Zu Gemüthe, wie in dem Meiningsischen, bey Hundert Thaler Geld-Strafe und Sechs-Wöchentlicher Gefängnis, verboten seye von der Sache zu sprechen; und zeigte endlich,
7. Aus denen Rechten ins besondere an, wie in dergleichen Fällen, imminētis damni irreparabilis, difficilis probationis, facti occuli, favoris reorum, & captivitatıs &c. auch eine unvollkommene Bescheinigung zu Erkennung eines Mandati relaxatorii statt finden müßte.

Auf welch rechtliches Suchen dann endlich, gewis nicht ohne die reifste Deliberation, welche in dergleichen Extrajudicial - Sachen nur immer erfordert werden kan, das, primo loco, nachgesuchte Mandatum S. C. cum Citazione super injuriis &c. den 1ten ejusdem purē erkamt worden ist. Kann aber ware dießes geschehen, und der Botte damit zur Insinuation fortgeschicket: So erhielten **des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht** hiervon, durch kurz-errechnen Lc. Gondela, die Nachricht, und liesen auch diesen nach Franckfurth zu sich kommen. Zu Meinungen wurde zwar das Kayserliche Mandat von der Regierung, den 16ten besagten Monaths Januarii, angenommen: Als aber der Botte auf Franckfurth kame, und **des Herrn Herzogen Durchlaucht**, welcher Reichs-kündiger maßen, schon seit vielen Jahren, mit Verlassung Dero Fürstlichen Residentz und Lande, Ihr Domicilium daselbst zu etabliren vor besser befunden, solches Mandat, nach der Botten-Ordnung im **Concept Cam. Ger. Ordn. part. 1. tit. 57. §. 2.** ebenfalls insinuiren wolte, waren Sie ganz fälschlich berichtet, daß, **ausser Ihrer gewöhnlichen Residentz-Stadt, einige Kayserliche allerhöchste Verordnungen** Sie anzunehmen nicht schuldig seyn, und liesen demnach dem Botten, durch Ihren Secretarium und andere Diener, mit überlegener Gewalt (zugleich aber sehr irrespectueusen und straffbaren Bezeigen) zwingen, das Kayserliche Original-Mandat wieder mit sich zuruck zunehmen. In solch-nem Mandato S. C. nun ware **Höchst-Derofelben und Dero** Regierung, unter bestimmter Straf von Zehen Mark Löchiges Golds, befohlen:

Nach dessen Insinuation **Eklagende Eheleutde von Gleichen** der Gefangenschaft alsobald zu entlassen, und sich alles thätlichen Verfahrens gänzlich zu enthalten, sondern nach vorgeschriebenen Rechten zu verfahren,

3

und

und diejenige, welche einen Anspruch an dieselbe zu haben verמעynen, zu dessen Rechtlichen Ein- und Ausführung zu verweisen zc. zc.

Der terminus docenda partitionis aber wurde, wie gewöhnlich, auf **Swey Monath** bestimmt.

Um nun die Befolgung desto mehr zu befördern, und alle nur ersinnliche Hindernisse zu heben, oder allensals doch eine weitere Bescheimung von der bestrickten Gleichischen Eheleuthen Zustand einzuholen, reisierte der königlich-Pohlnische und Ehr- = Sächsische würdliche Hof-Rath, Herr von Zanthier, als ein Gleichischer naher Anverwandter, mit dazu erhaltenem allergnädigstem Special-Urlaub, in Begleitung eines vorsorglich requirirten Notarii und zweyer Zeugen, den 16ten Januarii auf Meiningen, liesse sich nach der Ankunfft, den 17ten ejusdem, bey dem Herrn Geheimden Rath von Bichsing, und Herrn Regierungs-Rath Grimm melden, bate um einen Zutritt zu den arrekürten von Gleichischen Eheleuthen, und daß diese, gegen allensals zum Ueberfluß erbottene genugsame Real-Cautio, (zu deren Leistung Er etliche Tausend Reichsthaler baarees Geld mit sich genommen) relaxiret werden möchten. Allein auch dieser wurde mit lauter leeren Hof-Bescheiden, ohne die mindeste zuverlässige Resolution, abgewiesen, ausser daß, nach Sieben-Tägigem Warten, Ihm die Regierung durch seinen Bedienten in Antwort zuruck sagen lassen:

Es solte die von Serenissimo eingeloffene Resolution noch selbigen Tages dem Herrn von Gleichen publiciret werden.

Unter dieser Zeit referirte besagtem Notario des Herrn Land-Jägermeisters sein Bedienter, am 22ten Januarii a. e. Abends gegen 8. Uhr, daß den 21ten, so gleich nach Ankunfft einer Ekaffera von Serenissimo aus Franckfurth, „ der Frau von Gleichen alle Schreib = Materialia weggenommen, Ihr Cammer-Mädgen auch, welches vorher der Ab- und Zugang erlaubt gewesen, ebenmäßig in Arrest behalten worden, und daß anjezo kein Domestique mehr mit dem Herrn Land-Jägermeister allein sprechen, am wenigsten aber des Nachts bey Ihm bleiben dörfte, ohne sich mit Ihm einschliessen zu lassen, welches aber sein Herr nicht annehmen wollen.

Den 23ten dito bekräftigte die Frau von Gleichen, durch einen mit blauer Zeichen = Farbe an den Herrn Hof-Rath von Zanthier geschriebenen sehr lamentablen Brief, die Ihre Person betreffende Umstände, auch, wie nicht nur Ihr, sondern auch Ihrem Eheherrn ebenfals alle Schreib = Materialia weggenommen worden seyen, mithin Sie keine schriftliche Nachricht mehr ertheilen könnte; und endlich hinterbrachte mehrbeimelder Bedienter, daß die Wache der Frau von Gleichen die durch ihre Kinder ohnvermerckt erhaltene Abchrift des Kayserlichen Mandati mit Gewalt aus denen **Lit. K. Händen gerissen habe**: Wie solches alles aus dem, sub **Lit. K.** accludirten Instrumento Notariali mit mehrerem erhellet. Und wurde daraufhin alle und jede Alltänck derer sich selbst nicht zu helfen vermögenden

genden Gleichhiesigen Eheleute so verhasst, daß man auch Meinungsreicher Seite, vi Adjuncti sub *Lit. L.* kein Bedenken nahme, den Herrn *Lit. L.* Commenthur von Diemar selbst, ohne Rücksicht auf seinen besonders privilegierten Teutschen Ordens-Ritter- und Herrn-Stand, auf dem Lande, wo Er sich damals bey seiner Frau Schwester, der verwitweten von Basse, zu Ellingshausen aufhielt, mit bewährter Mannschafft, auch, wie er bald hernach glaubhaft erfahren, durch ein Commando von Zwanzig sich in dem nächst dabey gelegenen Holz, bis zu einem Nächtlichen Einfall, versteckt gehaltenen Grenadiers aussuchen zu lassen, der dann, woferne man ihn angetroffen hätte, mit den guten Gleichhiesigen Ehegatten obfuchselbar einerley gewaltthätiges Tractament, bis zu gleichmäßiger allerhöchsten Richterlichen Hülffe, erwarten und aussuchen sollen. Indessen wurde zu Weßlar ex parte adversa, bey der Solicitator, ohne Scheu, aber mit so viel größerer Unverschämtheit und Gewisslosigkeit, vorgegeben: Die Pfaffenrathische *Affaire* sey nur der Vorwand, der wahre Grund aber des strengen Verfahrens eine Meuterey, welche der Land- & Jägermeister von Gleichen und seine Ehe-Gemahlin, mit Aufhebung derer Fürstlichen Kinder gegen Ihres Herrn Vaters Durchlaucht angeponnen haben solten: Wie dann solches die Frau von Gleichen schon währendem Arrest zwar erfahren, aber auch in der Anlag sub *Lit. H.* herkhafft widersprochen, und deshalb, aus reinem Gewissen, um eine scharffe Untersuchungs-Commission gebetten hatte. Gleichwie nun alle diese betrübte Folgen, und noch weiters tenirte Thathandlungen satfam zu Tage legeten, daß nicht die geringste Attention vor die allerhöchste Kayserliche Befehle genommen, sondern vielmehr Gewalt mit Gewalt gehäuffet werden wollen, und die unschuldig Gefangene in der größten Gefahr einer neuen und noch heftigeren Beschimpfung, wo nicht gar des Lebens, stünden; so ferne nicht auf das schleunigste zulängliche Hülffs-Mittel vorgekehret würden:

Als konten Sie sich nicht entbrechen, den zoten Januarii a. c. von allem diesem bey dem Höchstpreisllichen Reichs-Cammer-Gericht eine fernere auch näher documentirte Anzeige zu thun, und nicht nur pro Mandato arctiori, sondern anben, ob summum eujusvis morae periculum, pro Commissione ad manutenendum & sequstrandum, auf Ihre Königliche Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht, als nächst angrenzende höchste und zu diesem Vorhaben vermögende Reichs-Stände anrufen zu lassen. Welches gebettene Mandatum und Commission, nach denen in der Supplic an- und rechtlich aufgeführten Umständen, nicht durch einen gemeinlich aus Vier bisz Fünff Membris bestehenden, sondern mit der exactesten Vorsichtigkeit und Klugheit, auf Sechs vermehrten Senatam extrajudicalem, von solchen uninteressirten Herren Assessoribus, erkannt worden, deren wohl keiner jemahlen den Nahmen des Herrn Land-Jägermeisters von Gleichen vorhero gehöret, vielweniger selbigem gekennet, noch zu ihm und denen Seinigen, oder der Sache, (wie schmächtlicher Weise vorgegeben werden will) eine besondere Neigung gehabt. Daß demnach nicht wohl möglich gewesen, die Distribution der Sache zu einer unbe-

3 2

denck-

dencklicheren Deliberation zu verfügen, hätten nicht des Herrn Cammer = Richters Hochfürstliche Durchlaucht, gegen die Ordnung und Reichs = Gesetze, die demahlen bestellte Vier Senaren, zum Nachtheil der Justiz, gänzlich zerreißen wollen. Doch die Sache selbst widerleget dergleichen invidiose Anzäpfungen aufs deutlichste, wann nur reifflich bedacht werden will, wie vorsichtig die Commissio erkannt worden ist; als welche nicht schlechthin, wie sie gebetten, sondern mit der Modification aufgetragen worden:

„Dasß des Herrn Herzogen zu Sachsen = Gotha Hochfürstliche
 „Durchlaucht, auf beschene legale Anzeig: dasß weder dem
 „bereits erkauten und insinuirten = noch dem anderweit = Kay =
 „serlichen Mandato gemäß ohngefaunte Parision geleistet: so
 „wohl die supplicirende Gleichische Ehefrau, als deren Ehe =
 „mann, wann dieser, nach eingezogener Nachricht,
 „nichts *criminelles*, so Leib und Leben angehet, folge =
 „lich nichts anders, als was die eingelagte Rang = Strittig =
 „keit = Sache betrifft, **gethan oder verwürcket haben**
 „solte, mit all = nöthig findendem Nachdruck und Hülffe,
 „benebst ihren Bedienten und Angehörigen, gegen alle befah =
 „rende fernere Gewalt, und wider Sie etwa vornehmend = wici =
 „teres Verfahren, schützen, selbige aus der Gefangenschaft zu
 „Meinungen in sichere doch ohnmachtliche und schickliche Ver =
 „wahrung bringen, und, bis zu anderweiter des Kayserlichen
 „Cammer = Gerichts = Verordnung, beybehalten lassen sollen. c. c.

Mit diesem geschäfften Mandat wurde, so bald es nur expediret werden können, ein Bott, und zwar der Eilfertigkeit halber, zu Pferd, mit schweben Kosten, auf Meinungen abgeschicket, zugleich aber auch das Commissorium, mittelst einer Estaffette, an den damahl in Eisenach gegenwärtig gewesenem Herrn Commendeur, Freyherrn von Diemar abgeschicket und Er ersucht, einzuweisen an das Hohe Ministerium in Gotha hiervon Notiz zu geben, und zu sollicitiren, dasß (weil von denen Umständen des Herrn und Frau von Gleichen nun nicht die geringste Nachricht mehr zu haben gewesen, und es also um Ihre Ehre, ja Leib und Leben weit gefährlicher wie jemahlen außgesehen) nach Ankunft des Cammer = Boten und dessen gethaner Relation von ihrem damahligen Befinden, die benöthigte Hülffe desto mehr beschleuniget werden möge. Welches dann auch von ihm, ob *praesentissimum in mora periculum*, aus Christlichem Mitleiden, also befolget worden ist. Nurbefägter Cammer = Gerichts = Bott insinuirte hierauf das Mandatum ulterius, mit dem inserirten Decreto Commissionis, den 7ten Februarii a. c. der Fürstlich = Meinungischen Regierung, und bate zugleich um Erlaubnuß, einige von dem Weßlarischen Mandatario an die Obeliche Eheleute von Gleichen gestellte Schreiben abgeben zu dürfen; so ihn aber keinesweges gestattet worden, sondern er mußte solche wieder mit sich zurück nehmen. Als besägter Bott nachher von Meinungen in Gotha ankame, und das Commissorium ebenfalls insinuirte, auch von seiner Berichtigung, und dasß die Obeliche Eheleute von Gleichen noch immer in gar engen Arrest behalten würden, glaubhaft referirte; weniger nicht die von Gleichische mehrentheils minorene und gar unmundige Kinder, mittelst dessen weitem Bescheinigung, gar



wehmüthig um Rettung ihrer Eltern anflehen: Wurden so fort die Herren Subdelegati, nach dem ganz ausdrücklichen Inhalt des Kayserlichen Auftrags, alsobald, und, ohne den geringsten Zeit = Verlust, benehmet, und zu dessen Vollziehung instruiret. Wie nun fernerweit dieses Commissions = Geschäft, bis zu dessen würcklicher Eröffnung, veranfaltet worden, solches ist aus denen Hochfürstlich = Sachsen = Gotthaltischen verschiedentlich distribuirten gründlichen und standhaften Impressis allschon zur Genüge bekandt.

Nach würcklicher deren zu Wasingen geschehener Eröffnung, erschiene den 14ten Februarii, gegen Abend, ein Meiningscher Secretarius vor denen Herren Subdelegatis, und zeigte platter dinge an, daß die Gleichische Eheleute der Haften entlassen seyen: Den 15ten Morgens aber wiederholte er dieses mit der nachdrücklichen und sehr bedenklichen Erklärung:

„Die Regierung habe die Entledigung der Gleichischen
 „Eheleute, *notanter* vor sich, ohne des Herrn Herz
 „ogs Durchlaucht dazu habenden Befehl gethan,
 „und wüßte nicht, ob solches *approbiret* werden wür
 „de.

Demselben Mittags, erschiene die Frau von Gleichen ebenfalls bey denen Herren Subdelegatis, danckte geziemend vor die übernommene und in so weit bewirkte Commission, bate aber, weil Ihr und Ihrem Mann bey der Loslassung ausdrücklich bedeutet worden:

Es geschehe ohne Vorbewußt und Befehl des Herrn Herzogen:

Und Sie also vor einer neuen Arrest = und Beschränkung gar nicht sicher seyen, gleichwohl noch zur Zeit, bey Ihrem kräncklichen Zustand, und bevor die Haupt = Sache am Höchstpreitlichen Kayserlichen Reichs = Cammer = Gericht entschieden wäre, aus Meinungen, ohne Ihren größten Schaden, nicht gehen könnten, Ihnen beydersits die allergnädigst aufgetragene Manutencenz, in Befolg des Commissarii, so lang gnädigst angedeyen zu lassen, bis diejenige Gefahr, zu deren Verhütung solches ertheilet worden, zuverlässig gehoben seyn würde.

Bev der Rückkehr, wurde Sie zwar ohngehindert in Meiningen eingelassen, aber *genau visitiret*, ob Sie niemand bey sich habe, und den Abend der Regierungs = Secretarius zu Ihr und Ihrem Ehe = Herrn geschicket, mit Vermelden:

„Daß Sie hier, in Meiningen, ganz frey und sicher seyen, auch
 „weder Ihnen noch Ihren Leuthen das geringste in Weeg ge
 „leget werden solte, mithin die Regierung verhoffte, daß
 „auch solches von Ihr vor Hochlöblich = Kayserlicher Commis
 „sion declariret worden seye.

Worauf die Frau von Gleichen antwortete:

„Daß Sie zwar bey Kayserlicher Commission aufgesagt, wie
 „und auf was Art man Sie des Arrests entlediget: Nach
 „dem aber solch unerhörte und *terrible* Procedures, à parte mit
 „Ihr, Frau von Gleichen, vorgegangen, die Regierung auch
 „sagte: Sie hätte bloß vor sich, ohne Ordre des Herrn Her
 „ogs,



„ hogs, Ihre Befreyung auf sich genommen, so würden Sie
 „ Ihr nicht übel nehmen, daß Sie sich auf Ihren, ja auch
 „ auf des Herrn Herzogs Schutz nicht verlassen könte, sondern
 „ Sie, Frau von Gleichen, wäre einzig und allein deswegen
 „ zur Hochlöblich-Kaiserlichen Commission gereiset, um sich
 „ in Dero Protection zu geben, und Kaiserlichen Schutz fer-
 „ ner unferthänigst aufzubitten; Voraus sie sich auch keines
 „ wegs begeben würde, biss Ihr alle Satisfaction geschehen
 „ seye; Dann es wäre mit Ihr nicht verfahren worden, wie
 „ es vor rechtshaffene Leuthe gehörte.

Dieses wäre Ihre Erklärung, wie Sie solche in continenti an Ihre
 Freunde berichtet, und jedesmahl eydlich zu bestärcken erbietig, auch
 ein so andres, der Sache Umständen nach, weit glaublicher ist, als
 das, was auf den Mahimen des Herrn Herzogen zu Meinungen, ge-
 gen allen Schein der Wahrheit, mit gefährlichem handgreiflichen
 Verdacht, besag des, so beitalten,

**Ungrund des Fürstlich=Sachsen=Gothaischen Pro Memoria, de
 dato Meinungen den 20ten Martii 1747. S. Doch eben diesel
 war 2c. 2c.**

verleumdert, und nur zur bosshafft intendirten Erbitterung der Kai-
 serlichen Subdelegation wider Herrn und Frau von Gleichen, durch
 den Secretarium Walch, referirer worden ist: Daß nemlich Meinungen
 in Feuer und Flamme stehen würde, wo Sie nicht wäre zur Commis-
 sion gekommen, und auch diese Sie, die Frau von Gleichen, über Ihr
 Erscheinen aufs hefftigste reprochirt und gesagt haben solle: Sie sähe
 lieber einen Popantz 2c. 2c.

Kein Mensch von gemeinen Sinnen wird glauben, daß die, ohne
 des Herrn Herzogs Willen und Approbation, und also mit größter
 Unsicherheit relaxirte, so sehr gewiszigte Gefangene solche Thoren gewe-
 sen seyn solten, der Commission dergleichen herbe Unwahrheiten, ja
 wann es auch wahr gewesen wäre, das nachzusagen, was Sie, als
 fälschlich angegebene Referentes, vor t. v. offenbare Lügner, auf das
 äußerste verhaßt machen können, und zwar zu einer Zeit, da Sie er-
 fahren, und mit Augen gesehen, wie 300. Mann Land & Miliz,
 nebst der Jägerrey in Meinungen eingerückt, und die völlige
 übrige Nacht aufgebotten; alle Plätze, Thore und Zugangs
 ge der Stadt mit ganzen Compagnien bewaffneter Soldaten
 besetzt gewesen, und daher ein blutschlechtes Ansehen zu einer dau-
 erhaften Befreyung der Gleichischen Eheleuthe vorhanden gewesen.

Ohne ist es nicht, daß man ferner dem Herrn Land-Jägermei-
 ster von Gleichen die verstellte Flatterie gemacht, es seye ganz nicht
 des Herrn Herzogs Intention, Ihn aus Diensten zu lassen,
 sondern Er werde vielmehr darin weitere Advantage erlan-
 gen:

Allein wer sollte wohl darauf gebauet haben, da zumahlen noch
 immer größere Anstalten gemacht, die Stadt fortificirt, alle Bes-
 meinschaft, Handel und Wandel mit denen Gothaischen
 Unterthanen und diesen Troupen, auch gegen Bezahlang, ei-
 nige



nige *Fourage* oder Lebens-Mittel zuzuführen, bey schwerer Strafe verbotten; Gegen die in dasigen Landen und Diensten befindliche Landes-Kinder *Avocatores* unter angedrohter Vermögens-*Confiscation publiciret*; und alles zu einem öffentlichen Krieg prepariret wurde.

Weilen aber doch mitler weil der Meiningsche Secretarius die Herren Subdelegatos mündlich versicherte, daß die Regierung die *Commission agnosquiren* wolle: So ließen sich dieselbe zwar durch dergleichen gute Vorstellungen auf die Hoffnung bringen, daß dieser Handel bald seine Endschafft erreichen, und Sie zurück kehren können würden: schickten deshalb den *Cangley-Botten* mit einer Citation an die Adelige Eheleute von Gleichen auf Meiningen: Es wurde aber selbiger mit zwey Meiningschen Soldaten als ein *Arrestant* zu Ihnen geföhret, und auf seine Rückkehr so starck pressiret, daß ihm mit genauer Noth ein *Recepisse* gegeben werden konte.

Auf gehorjames Erscheinen der Gleichischen Eheleute nun thaten hochgedachte Herren Subdelegati, ad interim, bisß der noch immer, aber vergeblich erwartete Meiningsche Secretarius antommen würde, den wohlmeinenden Vorschlag: **Gegen schriftliche Asscuration und Revers des Herrn Herzogen und Dero Regierung, daß Sie samt denen Ihrigen und Ihren *Effecten* allen Schutz und Sicherheit genießen solten, von der gethanen *Manutenenz* & *Implication* abzustehen:** Und hätte sich auch davon mit genügliehen Bedingungen sprechen lassen: Da aber der Secretarius, wider sein freywilliges Erbieten, ausbliebe, und von allen Ethen ganz contraire Absichten hervorbrachten: konte hieraus abermahl nichts werden, sondern die Sache mußte den Weeg, worin sie noch siehet, fortgehen.

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht ließen demnach den 1sten Februarii durch Dero Anwald einen vorläuffigen Bericht von dem bisherigen Vorgang in *Judicio Camerali* übergeben, und erbatene eine Verordnung, wie Höchst-Dieselbe wegen der *Manutenenz* sich ferner verhalten, und die aufgegangaene *Commissions-Kosten* beybringen solten.

Des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht hingegen klagten, durch ein an des Herrn Cammer-Richters Hochfürstliche Durchlaucht zu gleicher Zeit erlassenes weitläuffiges Schreiben, höchstgedachten Herrn Herzogen von Gotha, als einen Land-Friedens-Stöhrer, auf die in solchen Fällen gesetzte Strafen, besonders 20000. *Marck Löshigen Goldes*, an, und nahmen, mit affectirter Unwissenheit der Kayserlichen Erläutnungen und Auftrags, das hiernach in allen Stücken *Autoritate Caesarea* legaliter und ordentlich vorgenommene Verfahren, zum vermeynten Beweis der *Requisitorum*, wie nemlich Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Sie und Ihre Lande,

- 1.) Mit offenbarem unrechtmäßigen Gewalt;
- 2.) Durch bewaffnete Macht;
- 3.) Aus Vorsatz und Bosheit, Land-Fried-brüchig überfallen hätten: Fügen jedoch hinzu, daß zwar höchstgedachter Herr Herzog sich auf einen Cammer-Gesrichts



richtlichen Befehl zu beziehen unterstünde, den Sie sich aber nicht vorstellen könnten: Falls jedoch etwas hieran seyn sollte, verlangten Sie, solchen aufzuheben, maßen Sie Ihre Beschwerden über diese angebliche Nullitäten allschon an das allgemeine Reichs-Convent gelangen lassen.

Neben dem übergaben Dieselbe auf eine gleiche Weise Exceptiones sub- & obreptionis wider die Narrata der Haupt-Kläger.

Über das supplicirte auch der Herzoglich-Meiningsche Anwald, Ltus. Gondela, durch eine von ihm sub Cautione rati & mandati ad causam derer Adelichen Eheleuthen von Gleichen, Mandatorum &c. &c. exhibirte Supplicam, mit Beziehung auf übrige von seinem Durchlauchtigsten Herrn Principala obmittelbar eingeschickte Scripta pro Mandato de abducendo Milite &c. &c.

Der von Gleichische Anwald, Ltus. Weylach, aber suchte, wegen unverschiden längeren Ausbleibens des Cammer-Botzen, unter andern, vornehmlich Prorogationem Termini ad reproducendum.

Auf alle diese Exhibita nun wurden den 22ten Februarii folgende Resolutiones ertheilet:

Ad Supplicam Lt. Gondela.

- „ Abgeschlagen: Jedoch, so viel den Punctum abducendi Militis be-
 „ trifft, hat der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, auf nun-
 „ mehr beschene Volllassung der Gleichichen Eheleuthen,
 „ wann vorher Supplicantens Herr Principal derselben die
 „ durch seine und seiner Regierung beharliche Wi-
 „ dersezigkeit, und bezeigtes Respekt-loses Verfahr-
 „ ren gegen die Kayserliche Commission, als welche or-
 „ dentlich und legaliter procediret, verursachte Commissions-
 „ und Executions-Kosten, entweder gütlich, oder nach
 „ Richterlicher Taxation, und zwar ohne Beytrag der Un-
 „ terthanen, entrichtet, gedachte Trouppen hinwiederum
 „ abzuführen, auch bis dahin nicht mehr, als dazu nöthig,
 „ in dem Meiningschen liegen zu lassen.
- „ Dann wird der Kayserliche Fiscal, wegen obgedachter Wi-
 „ dersezigkeit und Respekt-losen Bezeigens, seines
 „ Amtes hiermit erinnert.

Zugleich wurde ihm, Lt. Gondela, die extrajudicialiter eingelangte Herzogliche Exceptiones-Schrift, aus erheblichen dazu bewegenden Ursachen, unter dem Kayserlichen Adler verschlossen, mit dem Befehl zurückgegeben: Solche, *sub Reproducione, judicialiter zu exhibiren.*

Ad Supplicam Dris. Zwiwlein, als Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Mandararii.

- „ Sollen die übergebene Commissariische Berichte verschlossen ad
 „ Acta gelegt werden.
- „ Dann wird Supplicant auf die denen Exhibitis Lt. Weylach und
 „ Lt. Gondela vom 18ten und 20ten dieses aufgeschriebene De-
 „ creta verwiesen, und, wofern sein Herr Principalis mit dem
 „ Herrn



„Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen wegen der auf-
 „gegangenen Commillions-Kosten sich in Güte nicht vergleichen
 „wird, soll derselbe solche specificiren, und längstens inner-
 „halb Drey Wochen diesem Kayserlichen Cammer-Gericht
 „einschicken.

„Ubrigens läset man es bey der vorhin erkantten Manuteneutz, so
 „viel nöthig, annoch berenden.

Ad Supplicam Lt. Weylach.

„Wird Supplicante auf die denen Exhibicis Dris. Zwiwlein und Lt.
 „Gondela vom 1sten und 2ten dieses geschriebene Decreta ver-
 „wiesen, und die gebettene Prorogation auf 8. Tage verstatet.

Unter diesem Vorgang und nachher beschwehrtten sich des Herrn
 Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchlaucht, allenthalben über
 die in leerer Einbildung besichende *Nulitäten* und *Eingriffe* Eines
 Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, und des Durchlauchtigsten Herrn *Commissarii* in die
 hohe Ständische gemeine auch besondere *Creyß-Rechte* und
Præeminenzien.

Und so viel man erfahren, geschah solches den 12ten Februarii
 an das Hohe Fränckische *Creyß-Directorium*;

Den 13ten an gesautes Hohes *Creyß-Convent*;

Den 15ten durch ein allgemein divulgirtes *Scriptum*, welches, we-
 gen seines extravaganten Inhaltes, hiermit sub *Lit. M.* angefügt wird; *Lit. M.*

Den 2ten Martii durch öffentliche im Land affigirt- und aufge-
 theilte *Parenten*;

Den 17ten ejusdem durch eine gedruckte Anzeige an die allgemei-
 ne Reichs-Versammlung zu Regensburg;

Den 20ten ejusdem durch ein anderes *Impressum*, sub rubro:
 Ungrund des Fürstlich-Sachsen-Gothaischen *Pro Memoria* &c.

Den 7ten Junii durch ein abermaliges *Pro Memoria*; und end-
 lich durch den forubricirten: Unbestand *re. re.*

Anderer bis hiehin zwar gedruckt- aber noch nicht zum Vorschein
 gekommener *Impressorum*, wie auch derer öffentlichen Nachrichten
 durch Französische- und Teutsche Zeitungen nicht zu gedruckten.

In diesen verschiedenen *Impressis* und ungedruckten *Scriptis* aber,
 werden dreyerley Haupt-Einwendungen gemacht:

I.) Wider das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht:

II.) Gegen des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürst-
 liche Durchlaucht: Und dann,

III.) Wider den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen, und
 dessen Ehegemahlin.

Dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht wird ad I.) beson-
 ders benemessen: Es habe

A.) Mit schlechter Vorsicht einen erst fürstlich angetretenen *Ac-
 fessorum*, der vorher Fürstlich-Gothaischer Hof-Rath gewesen, in den
 formir

formirten Senat bey gegenwärtiger Sache gezogen, welcher das erste Mandat erkaunt, ein anderer aber, welcher das zweyte angegeben haben solle, hätte eine starcke Connexion mit dem Gothaischen Ministerio: vid. Ungrund 2c. §. Ob und wie weit 2c.

Item das Pro Memoria vom 7ten Junii.

„B.) Gegen die Qualität der fürwaltenden Criminal- und Fiscalischen Sache, lediglich in contemptum des Privilegii de non appellando Saxonici, gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation und Junzgen Reichs- Abschied; und endlich gegen das in Conformität der Reichs- Abschiede von 1667. und 1668. von dem Sächsischen Haus, Ernestinischer Linie Anno 1708. publicirte, und in viridi observantia stehende Duell- Mandat Mandata Caesarea erkaunt.

C.) Sich über das Duell- Mandat eine Critique angemasset, dasselbe, und was sonst in Duell- Vorfällenheiten usuel, vor ein dem Juri Naturae contraires Edictum declariret:

vid. Adjunctum sub Lit. M.

D.) Allsehon vor bestimmter Partitions- Zeit, und ehe noch die Exceptionen eingebracht werden können, den Terminum abgeändert; das Zweyte Mandat und Executions- Commission ad nuda Narrata dahin erkaunt, das Gotha die Inquisiren in anderweite Detention bringen, die Causam examiniren, und über den Befund Bericht erstatten solle, so mit manifestiret, das es, causam principalem zu seiner Cognition zu ziehen, unternehmen wolle.

E.) Undey noch auf einen solchen aufwärtigen Reichs- Fürsten; Welcher,

F.) Im Fränkischen Creys weder Gütther noch Votum habe; Auch über das,

G.) Der nächste Nachbar und angränzende Reichs- Stand nicht seye; Und,

H.) Pronotorie mit dem Herrn Herzogen zu Sachsen- Meiningen in größtester Feindschaft und Processen seche; Und,

I.) Durch seine Ministres und Diener die ganze Sache bey dem Kayserlichen Cammer- Gericht betreiben, und zur Gefährde des Herrn Herzogs Anton Ulrich einleiten lassen;

K.) Das (also fälschlich benennete) Gothaische tumultuarische, partialische, ja Fried- brüchige Verfahren vor legal, und zu gleicher Zeit die Rechnung der Kosten vor liquid per Sententiam erkaunt; Nicht weniger,

L.) Den Meiningischen Anwald, Ltm. Gondela, weil er des Herrn Herzogen Hochfürstlichen Durchlaucht gedienet, cassiret, und um 2000. fl. gestrafet; Und endlich,

M.) „Höchst- Dieselbe durch eine Sentenz verdammet, dem „Herrn Commandeur Baron von Diemar öffentliche Abbitte zu thun, „und 10000. Rthlr. Schimpff- Gelder zu bezahlen. Und weil, nach „all diesen audacissimé angeschuldeten allein bey näherer Einsicht grund- „und boden-losen Imputationen, incompetenter und nulliter wider die „Reichs- Ständische Hoheit, Dignität und Ehre angegangen, und
„ das

„ das Höchste Reichs-Gericht dadurch *Litem suam* gemacht haben
 „ solle : Will die Sache *per Recursum ad Comitia Imperii* gebracht
 „ werden.

So viel die Zweyte Gattung, der wider des Herrn Herzogen zu
 Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht und Höchst-Deo Mini-
 sterium aufgelaßene Härigkeiten, angehet : bestehen solche, nach Bede-
 ungung des Vorgangs, theils gemeinsam mit denen, so wider das Höchst-
 preißliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht vorgetommen, theils
 besonders darin, daß,

„ Erstlich, die Gothaische Ministres und Diener die ganze Sache
 „ bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht betrieben, und zur Gefährde
 „ des Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Hochfürst-
 „ lichen Durchlaucht eingeleitet haben sollten.

„ Zweitens, daß das Hochfürstliche Haus Gotha die als
 „ Reichs-Gesetz widrig angegebene Commission auf sich einzuleiten ;
 „ Und,

„ Drittens, Gelegenheit gesucht hätte, als *Heredipeta ex tri-*
 „ *plici capite talis*, die Meiningsche Lande Fried-brüchig zu überziehen ;

„ Viertens, dem Hohen Directorio des Fräncischen Creyses,
 „ als ein *Extraneus Circuli*, der kein *Votum* im Creys habe, gegen
 „ die Reichs- und Creys-Verfassung in seine hohe Jura eingegriffen.

„ Fünftens, aus einer Privat-Rache, denen *Juribus* und *Privi-*
 „ *legiis* des Hauses Sachsen, als nemlich dem *Privilegio de non ap-*
 „ *pellando* und dem *Duell-Mandat*, gröblich zuwider gehandelt, und
 „ in *propria viscera* selbstn seviret ;

„ Sechstens, die Anstalten zu Vollführung der Commission und
 „ Aufmarche der Troupen schon den 1ten Februarii gemacht, be-
 „ vor das *Commissorium* noch bekandt gewesen ;

„ Siebentens, ein aufgeschpangtes falsches Gerücht vom Tod
 „ des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen zur Ursach des angegebe-
 „ nen feindlichen Einbruchs genommen ;

„ Achterns, die Commission nicht gebührend bekandt gemacht ;
 „ und damit veranlasset, daß,

„ Neuntens, ohne auf die Gleichische Sache denken zu können,
 „ der Herr Herzog zu Meiningen die Gegen-Anstalten wider die schon
 „ vor Drey Jahr aus gleichen unbilligen Gothaischen Absichten ge-
 „ macht Kriegerische Anstalten verfügen müssen ;

„ Zehntens, seye ohne vorherige *Intimation* der Anfang mit ge-
 „ waltthamen Blutvergießen gemacht, die Thore zu Wasingen aufge-
 „ haun, die Residenz Meiningen mit Feuer und Schwert bedrohet,
 „ und endlich erst, da man ohnehin im Begriff gewesen, die Gleichi-
 „ sche Eheleuthe loszulassen, durch einen *Secretarium* die Nachricht
 „ von einem *Commissarischen* Auftrag gegeben worden ;

„ Elffterns, obshon die Frau von Gleichen sich *coram Commis-*
 „ *sione* sistiret : So seye sie doch nicht *sequestrirt* worden ; sondern die
 „ *Subdelegati* hätten ihren Verdruß über die *per accidens* erfolgte Los-
 „ lassung Ihrer und Ihres Gemahls demassen wenig bergen können,

„ daß

„ daß sie ihre Ankunft in Wafungen vor den ärgsten Popanz gehalten,
 „ und Sie darüber starck reprochiret: Darauf;

„ Zwölffens, obgleich der Endzweck der Sequestrations-Com-
 „ mission gänzlich cessiret, dennoch ihre Troupen im Land gelassen;
 „ Patenten angeschlagen; die Landes-Herrliche abgerissen; an die
 „ Landschafft referibiret; die Bürger geplaget; Thür und Fenster ein-
 „ geschlagen; liberum Commercium, Nahrung, facultatem abeundi
 „ & redeundi gehennet; die Herrschaftliche Diener und Raths-Glie-
 „ der mit Arrest, Ketten und Banden bedrohet, und von ihren Dienst-
 „ verrichtungen abgehalten; und endlich Bürger und andere mit
 „ Schieß- Gewehr verwundet, und tod zu sehien bedrohet; somit
 „ sich einen gefährlich- intendirten Prædominat zuzueignen gesucht: wel-
 „ ches alles den Animum eines frevelhaften Land- Friedens-
 „ Bruchs anzeigen solle; und was andere herbe Schmahungen auf
 „ die höchste Person Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht, Dero Rätthe
 „ und Beclarischen Anwald mehr sind, die vor ehrbaren Augen zu wie-
 „ derholen sich nicht schicken.

Was ad III) wider den Herrn Land-Jägermeister von Gleichen
 und seine Gemahlin eingewendet wird, befehlet, so viel diese betrifft,
 in folgenden contradictorischen, und so vielfältig variirenden Imputatio-
 nen und nichtigen Entschuldigungen, als Scripta in das Publicum auf-
 gestreuet worden sind: Daß nur allein hieraus, ohne einig zufügende
 Erläuterung, die Unschuld und der entgegen vollführtes nichtiges,
 thätliches, injuriöses, unrechtfertiges und grausames Verfahren sich
 zu aller honöter Gemüther entsetzlichen Abscheu zu Tage legen, und zu-
 gleich die an sich der besten Præsumption würdige Procedur des Höchst-
 Reichs-Gerichts und dessen Hochfürstlichen Herrn Commissarii zum
 voraus legal und untadelhaft gehalten werden muß.

Primò, wird in dem Schreiben an Ein Hochlöbliches Franck-
 sches Creyß- Convent, sub dato Franckfurth am Mayn den 13ten Februa-
 rii 1747., welches wegen seiner merckwürdigen Expressionen, und weil
Lit. N. es, so viel man weiß, in Druck noch nicht erschienen, sub *Lit. N.* bey-
 gefügt ist, gar deutlich gesagt: **Der Land- Jägermeister von
 Gleichen und dessen Eheweib in Meinungen hätten wider
 des Regierungs-Raths Psaffenrath Frau einen Libellum famo-
 sum öffentlich produciret und divulgiret.**

In der den 11ten Martii 1747. auf allgemeinem Reichs-Tag ad
 Dictaturam gebrachten Anzeige und Vorstellung hingegen wird durch
 eine umständliche Erzählung induciret:

**Die Frau von Gleichen seye darum in Verhafft gezo-
 gen worden, weil, unter allen übrigen Hof-Damen,
 Sie allein der Psaffenrathin, einer gebornen
 Gräfin von Hohen-Solms, nicht den Rang ges-
 ben wollen, sondern sich derselben überall vorge-
 drungen, und einen Libellum famosum gegen selbige
 divulgiret.**

Der Herr Land-Jägermeister aber soll darum in den Arrest kommen
 seyn,

Weil

Weil Er eines theils sein Weib in der *Præcedenz* Sache zu dem dem Herrn Herzogen schuldigen *Respect* und Gehorsam nicht angewiesen, und andern theils wohl gewußt, daß deswegen seinem Weib der Hof verboten, und seine Besoldung mit Arrest beschlagen worden, daß Sie den *famosum Libellum* *exprædicir*, daß solcher an sein Weib würcklich geschicket, und von Ihr überall bekandt gemacht worden, auch noch mehr *divulgir* werden sollen; und Er dennoch Sie nicht davon abgehalten hätte.

In dem angeschlagenen Patent heißet es:

Die *Differenz*, weßhalb die Gleichische Eheleuthe *arrestir*et worden wären, betreffe keineswegs den bloßen Rang *Disput* mit der Regierungs *Räthin* Pfaffenrath, sondern vielmehr eine schändliche *Diffamation*, welche jene durch *Exprædicir* *Producir* und *Divulgirung* eines *famosi Libelli* gröblich zu Schulden gebracht habe.

Und endlich saget man in *Adjuncto* sub Lit. M.

Es feye gegen des Land *z* Jägermeisters von Gleichen Ehegenossin nach Vorschrift des *Duell-Mandats* verfahren worden.

Secundo, solle, nach oberwehnter Anzeig an das Reichs *Convent*, der *Arrest* beyder Adelichen Eheleuthe von Gleichen zur Strafe, die Frau von Gleichen aber zur *Abbitte* und *Ehren* Erklärung in der Pfaffenrathin Zimmer schuldig erkannt worden seyn.

Und weil Terrio, die Frau von Gleichen a.) sich hierzu nicht verstehen wollen; b.) die gegen ermeldte Pfaffenrathin *publicirte Diffamation* Gerichtlich wiederholt; c.) solche derselben *in faciem* getagt; d.) in dem *Arrest* an Ihre Freunde geschrieben und gebetten, selbige überall bekandt zu machen; auch e.) sich in forhanem *Arrest* als ein *raufendes Weib* gestellt; f.) zu ermorden gedrohet; g.) den Herrn Herzogen, und alle die, so an Dero *Erkenntnuß* Theil genommen, *ad Vallem Josaphat* citiret; ja selbst h.) auf *Remonstracion* Ihres Mannes, der *Geistlichen* und *Medicorum* die *Abbitte* verweigert, hätte man endlich den *Libellum famosum* durch den Schänder, in *Beiseyn* der Frau von Gleichen, öffentlich verbrennet:

Darauf aber Quarto, dieselbe, weil Sie während des *Arrests* noch mehr dergleichen *pasquillamische* Briefe *procurir*et und *divulgir*et, und das *Gräfliche* *Hohen* *Solmische* *Haus* ebens falls vor die *Jüngste Comtesse* nach dem *Duell-Mandat*, die *Rechtliche Satisfaktion* gesucht habe, in Ihren vorigen *Arrest* zurück bringen lassen.

Warum hingegen,
 Quinto, der Herr Land-Jägermeister noch immer in *squalore carceris* sitzen bleiben müssen, nachdem Er doch seine Ehegemahlin nicht mehr selbst zur Abbitte ermahnet haben solle, wird nirgendwo die geringste Ursach angeführt, außer, daß der Herzogliche Anwald, Lt. Gondela, bey der Sollicitatur in Wehlar höchst-fälschlicher Weise vorzubilden sich bemühet: **Alles Verfahren seye wegen der heimlichen Ursach vorgenommen worden, weil Herr von Gleichen eine Neuterey anzuspinnen gesucht:** Welches aber nach des Herrn Herzogs eigenen, dem Publico vorgelegten mehr beglaubten Entschuldigungen, und auf das genaueste zusammen gelesenen *causis iustificis* niemand vor was anders, als eine böshafte Schwärerey halten wird, die gedachter Gondela zu *favore* seines nahe angelegenen Dienst-Hohens-Solins, um es aus allem Verdacht einer *vindictivæ* Veranlassung zu setzen, gewisfenloser Weise aufgesprengt hat.

Sexto, nimmet der Herr Herzog in der Anlag sub Lit. M. gleich Anfangs, zum Grund des angepommenen Processus, daß das Gräfliche Haus Hohen-Solins, um die *Inquisition* auf die der Pfaffenrathin, als der ältesten Tochter, zugesügt seyn sollende *Injurien prævia causæ cognitione* gebetten, und nach vollstreckter *Execution* auch vor die jüngste Tochter um *Satisfaktion* nachgesucht habe.

vid. Anzeig sub dictato Ratisbonæ die 11. Martii 1747.
 S. Wamnenhero wir 2c. 2c.

Anderwärts aber, und wie die Sollicitanten in Wehlar sich bloß gegeben, sollen des Herrn Herzogs von Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht in denen exhibirten *Exceptionibus* versichert haben, daß Sie, aus eigener Bewegnuß, ohne jemand's Begehren, ja wider die von verschiedenen hohen Orthen und der Pfaffenrath selbst eingelegte nachdrücklichste Vorbitte und *Intercession*, die *Execution*, einzig nach Vorschrift des *Duell-Mandaats*, verführet; Daher dann auch,

Septimo, Ihre Durchlaucht in mehrangezogenem Patent mit Unwillen bemercket, daß die Regierung sich unterfangen, die Adelige Eheleuthe von Gleichen, ohne Dero Befehl und Genehmhaltung, des *Arrests* zu entlassen, und bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht hiervon die Anzeige per *Procuratorem* zu thun.

S. Angesehen sich unsere 2c. 2c.

Dahingegen werden,

Octavo, alle Narrata, so in denen Suppliquen des Herrn und Frau von Gleichen vorgekommen sind, wie allenthalben, also besonders in dem vorgedachten Schreiben an Ein Hochlöblich-Fränkisches Creys-Convenc sub Lit. N. mit größter Dreistigkeit, allein der lieben Wahrheit schmerctracts zuwider, vor lauter göttlose *Calumnien* und offbare Lügen, an denen kein wahres Wort seye, angegeben.

Und schließlich,

Nono, hinzugefüget, daß der Herr Land-Jägermeister an dem



dem Proceß nicht den geringsten Theil nehme, noch künfftig nehmen werde.

Dieses alles nun sind die fürchterliche Masquen, unter welchen das Kayserliche Reichs-Cammer-Grichtliche und Commissarische Verfahren, als das argste Schesal der auf Pflichten gebundenen Justiz, auch unverantwortliche Supprimierung der Reichs-Zürstlichen hohen Jurium und Prærogativen, zu einem Recurs an Kayserliche Majestät und das gesamte Reich qualificiret, und dem alt-Adelichen Gleichischen Haug, nebst dessen ansehnlichen Verwandten, die gebührende Rechtliche Satisfaction vor das erlittene Himmel-schreiende Unrecht, Gewalt, Schimpff, Spott und Marter auf einmahl abgeschnitten werden will.

Allein ob des Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht durch die bis hiehin in den Weg gelegte meistentheils fingirte Erzählungen diesen ihren unblöblichen Zweck erhalten können, ist, was anseho zu untersuchen siehet.

Gleichwie aber bald Anfangs bezeuget worden, daß man sich nicht ermächtigen wolle, es auch Privatis nicht zukomme, Jura publica unter die Censur zu nehmen, folgsam vor Eines Höchstpreisslich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Grichts höchste Antr.-Verrichtung, auch fundirte Jurisdiction, und des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht Verfahren eine ohnmöthdürfftige Schutz-Rede zu führen, sondern eines wie das andere höchst- und höhern Orthen in geziemendem Respect überlässt: Also wird man sich, mit Berücksichtigung der zwey ersten Haupt-Einwendungen, nur mit der dritten erhalten, und durch fernere Ansführung der Adelichen Gleichischen Eheleute gänzlich Unschuld ohnwidertreiblich zu zeigen bemühet seyn, daß die Förderung Ihrer bis hiehin nothgerungenen allerhöchsten Justiz-Imploration weder durch die gegentseitige Herzogliche anmaßliche allein per totum ertraumte Impurationes so vieler Nullitäten, Unordnung und Partheylichkeiten, noch durch die füriliche Behelligung derrer Reichs- und Erzhis-Conventuum länger genehmer werden könne.

Daß also die Rathgeber und Ministre des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstlichen Durchlaucht auf Höchst-Dero Nahmen den entstandenen Rang-Streit zwischen der Frau Land-Jägermeisterin von Gleichen und der Pfaffenrathin zum Grund alles nachherigen nullo jure justificablen vielmehr potentissimis insanabilibusque Nullitatibus laborirenden violenten Verfahrens angegeben, ist aus der oben Membro III. angeführten Anzeig an das allgemeine Reichs-Convent, sub dictato Ratisbonæ 11. Martii 1747., als einem solchen Scripto und Confessato publicato, das vor allen andern in Consideration kommen muß, desto sicherer voraus zu seten, weil nicht zu vermuthen, daß man Kayserlicher Majestät und dem Reich etwas falsches vorbilden, und diejenige præsumptionem exuberantis fidei derrer Höchsten und Hohen Reichs-Stände, worauf die bisherige Principia denegande supremis Jadicis Imperii facultatis informandi seu defendendi sententias suas mit großem Nachdruck gegründet worden sind, verdächtig machen und schwächen wolle.

Nun wird in sothanem Exhibito Comitiali gesagt:

„Die Frau von Gleichen seye darum in Verhaft gezogen worden,
J 2 „ weil

„ weil Sie unter allen übrigen Hof-Damen der Pfaffenra-
 „ thin, einer gebohrenen Gräfin von Solms-Hohens-
 „ Solms, nicht den Rang geben wollen, sondern
 „ sich derselben überall vorgebrungen, und einen Libel-
 „ lum famosum divulgiret &c. &c.

Der Herr Land-Jägermeister aber,

„ Weil Er eines theils sein Weib in der *Præcedenz* Sa-
 „ che zu dem dem Herrn Herzogen schuldigen Respect &c.
 „ nicht angewiesen &c. &c.

Legantur reliqua citato loco.

Über dieses wird in dem neuern Pro Memoria vom 7ten Junii 1747. die *Criminalität der Sache* (welche doch *Serenissimus Dux in Dero* Schreiben an den *Fränckischen Creyß-Convenc de dato 3. Februarii d. a.* [vid. Lit. N. nec non Lit. M.] vor ganz richtig supponiret) mit vieler *Animosität* wiederum *gelaugnet*;

Was demnach in andern muslim vel *perverfam Facti Narrationem* enthaltenden, aus *Privat-Nachgier* und zur *gehässigen Praeoccupi- rung* der Gemüther *disseminirten Scriptis* von einem in sich *übel erz- dichtereten Libello famoso* erwehnet worden, *meritirt desto geringere Attention*, weil diese beyde Ursachen in denen übrigen *Scriptis* doch noch *immer combinirt* und *behauptet* wird: Es seyen nicht wegen des *bloß- sen Rang-Streits &c. &c.* die *Gleichische Eheleuthe* *arretirt* wor- den.

Und ist also der *Rang- Streit causa primaria*, und der *ver- meynliche Libellus famosus causa secundaria*, mithin zu erwegen,

1.) Ob der *Rang- Streit*, als der *erste Vorgang* derer *üblen Folgen*, ein *solches Crimen seye*, weßwegen, wie ge- schehen, *verfahren* werden können?

2.) Ob der (*fälschlich*) *angegebene Libellus famosus* denen *Rechten nach* vor *einen solchen zu halten*? Woraus von selbst *stießen* wird, ob,

3.) Das *Gleichische Klagwerck* und *darauf angeiebene Rechts-Hülffe* zu *justificiren* seyen oder nicht?

Was die *Erstere Frage* betrifft: wird zur *Last* gelegt, daß,

a.) Die *Frau von Gleichen* *Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht* des *Herrn Herzogen Befehl: Entweder der Pfaffenrathin den Rang zu geben, oder den Hof zu meyden: ungehorsamlich wider- strebet*, und *allerley Insolentien* *angefangen* habe;

b.) *Alle übrige Hof-Damen* *gedachter Pfaffenrathin nachgegan- gen* wären: Und *dann*,

c.) Daß *jene dieser allerley Injurien nachgesagt, verschiede- dene procurirte Schmah-Schriefften* gegen sie *divulgiret*, und *ihre Verwandten gebetten*, solche *allenthalben bekandt zu machen*.

Die *Erste Imputation* ist im *Grund falsch*, und des *Herrn Her- zogen Hochfürstliche Durchlaucht* durch *gehässige Verläumdungen* und *Sinterhaltung* der *wahren Umständen* *erpraectirter Befehl* *entweder* *übel*



übel ausgerichtet, oder Jhro der nachherige Vorgang Wahrheits- = würdig hinterbracht worden, gestalten man schon oben in Erzählung des eigentlichen Facti erinnert, daß der neu-benannte Hof = Stabs = Commandant, Herr Stallmeister von Buttlar, zum aller ersten mal bey einem solennen Festin, unwidlich, als der Page zum Mittags = Tafel = Gebet schon bereit gestanden, bey Abwesenheit seiner Ehegemahlin, in die kurze Worte aufgebrochen:

„Serenissimus befehlen, daß die Frau von Pfaffenrath den Rang vor allen Damen haben soll.

sich sumps ungerendet, und zu beten befohlen habe. Hierbey ist also nichts von **Neidung des Hofes** gedacht worden; Die Frau von Gleichen hat sich auch nicht, sondern vielmehr die Pfaffenrath selbst, ohne Zweifel aviarione pravia, vorgedrungen, hingegen jene sich zu dem Herrn von Pfau, als damahlig = anwesendem Interims = Minister, gefüßt, folglich kan, ohne der Wahrheit zuwider zu sprechen, in so weit von keinem **Ungehorsam** gedacht werden.

Das Zweytemahl ist die Frau von Gleichen, aus tief = schuldigem Respekt vor der Frau Herzogin von Bernstatt Hochfürstlichen Durchlaucht, und auf Erfordern des Herrn von Buttlar selbst, zwar nach Hof gekommen: Sie hat aber allda keine Pfaffenrathin, folglich auch keine Möglichkeit angetroffen, wider den bis hiehin ungläublichen auch allenfalls sub = & obeparten Befehl des Herrn Herzogen sündigen zu können. Gleich dann auch Sie sonst niemahl mit der Regierungs = Rätthin in Gesellschaft gewesen, bis Sie zu Jhr durch bewehrte Grenadiers mit Gewalt geschleppt worden, die schmäbliche Abbitte zu thun, und ihr kniend die Hand zu küssen. Da also die Frau von Gleichen abermahl auf eines Ministers mündlichen Befehl gegangen, und Jhr der Hof nicht verbotten, vielmehr Sie durch den Herrn Stallmeister von Buttlar dahin erfordert worden ware; ist auch hierbey kein **Ungehorsam** nur von weitem abzusehen.

Als aber erst nach der nur gemeldten Aufwartung bey der Frau Herzogin von Württemberg = Bernstatt Hochfürstlichen Durchlaucht die alternative Bedingung: Den Hof zu meiden: dem Jhr vorgelesen in sehr ungnädigen Terminis abgefaßten schriftlichen Herzoglichen Befehl eingeknickt worden: Hat Sie diese heilig erfület, und dadurch dem Herzoglichen Willen wiederum ein völliges Genügen gethan, ohne daß Sie nur gedacht hätte, dagegen zu sündigen; Ob gleich Sie sonst gesucht hat, des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht auf all = schickliche und convenabelste Arth, mit schier Göttlicher Verehrung, und aller nur ersinnlichen Submission begreiflich zu machen, daß Sie die wichtigste Ursachen, von Jhrem bisher gehabten Rang nicht abzuweichen, und darum den Nahmen einer **schwülstigen Dame** nicht verdienet habe.

Ob und wer nach der Zweyten Beschuldigung **von andern Damen der Pfaffenrathin den Rang gegeben**, kan Sie nicht sagen, weil neben Jhr, **nur noch eine Dame**, nemlich die Frau von Buttlar, vorhanden, diese aber, als Jhr Ehegemahl den ersten Rang = Befehl so gar despotisch mündlich publicirt, nicht bey Hof gewesen.

Nach bisheriger Enervirung der Zwoy ersten Beschuldigungen bey der Ersten Frag, kommt es dann auf die Dritte und letzte an :

Ob nemlich wahr seye, daß die Frau von Gleichen der Regierung = Rätthin Pfaffenrath Injurien nachgesagt, auch Schmä = Schrifften gegen Sie procurirt und divulgirt habe ?

Allein alles dieses wird mit gleichem Ungrund, wie das vorige, auf die Bahn gebracht. Zummahlen, so lang die Frau Regierung = Rätthin sich nach ihres Manns Stand und Character, der allgemeinen Regul und Observanz gemäß, betragen, ihr niemand anders, als mit distinguirter Höflichkeit begegnet, auch von ihrer vorherigen Aufführung nichts ruchtbar worden ist, bis der Herr von Psau deßfalls die erste Erzählungen, ohne alle Vertraulichkeit oder bedungene Secreirung, ganz offenherzig abgelegt, worüber jedoch niemand, wenigst die Frau von Gleichen weiters nicht reflectirte, bis der unvermuthete Befehl auf die offgedachte seltsame Arth eröfnet worden. Welcher, wie es auch wohl das Absehen gehabt haben mag, den standhaftesten Mann, zu geschweigen ein so schwaches Frauenzimmer, decontenanciren kömen. Allein auch hiervor hat sich die Frau von Gleichen großmüthig gehüret, ihren unsich gefehenen Feinden den Muth zu fühlen ; sondern sie brachtte den rechten Weg, denjenigen ihre Bestärkung, doch in aller Stille, zu entdecken, welcher von des Herrn Herzogs Hochfürstlichen Durchlaucht, zur Direction der Justiz und Status Publici, wenigstens ad interim, gesetzt, und von denen erheblichsten und billigsten Gründen, so die Frau von Gleichen bewegen müssen, von ihrem bisherigen Vorgang nicht ganz stillschweigend abzuweichen, nach eigener Ueberzeugung so gewis se urtheilen konte ; weil er über das wegen eines kurz vorher surgefalle nen Rang = Streits zwischen Ihr und der Frau von Buttlar die Sachsen = Meiningische Rang = Ordnung gar genau nachgesehen, und in frischem Gedächtnus hatte. Diesen erinnerte Sie an die von der Pfaffenrath ihm selbst bekandte Umstände ; Sie führte ihm das große Nachtheil einer vermählten Dame, deren Mann noch über das in einer der vornehmsten Welichen Hof = Chargen stünde, zu Gemüthe ; und bate nichts weiters, als den übel informirten Landes = Herrn zu desabusiren, mit dem außdrücklichen Erbieten : sich, zu Conservation ihres Rechts und Vermeidung alles Mißvergügens, gleich nach Endigung der Tafel mit guter Maniere zu retiriren ; Sie erzählte Ihm, wie es bey verschiednen andern solcherley noch dazu ordentlich getroffenen ungleichen Hystorien an denen Höfen seye gehalten worden, und noch täglich gehalten werde ; und was sie nicht wußte, supplirte Er mit allerbilligster Genehmigung ihrer Motiven ; disponirte sie annehmst dazumahl nicht vom Hofe wegzufahren, sondern zu bleiben, den Vorgang wieder zu nehmen, und des Herrn Herzogen anderweite Verordnung zu erwarten ; die Er auch durch seinen Bericht und Vorstellung zu effectuiren, mit dem merkwürdigen Worten, sich anheißlich machte :

„ Seyn Sie doch nur zufrieden, Sie sehen ja, daß jederman vor
 „ Ihnen ist, und deßfalls Ihre Conduite approbiret ; es soll
 „ auch ferner nichts zu sagen haben, ich werde mit Ibro
 „ Durchlaucht dem Herzog sprechen, Sie desabusiren, und
 „ Sie sollen gewis consoliret werden.

Wie

Wie man es ansiehet, wäre die Frau von Gleichen hierzu besser
 maßen befugt, und ist hieraus keine Injurie, auch nur von weitem zu
 erdenken. Hätte Sie, wie es vor der Erziehung des Herrn von Frau
 also gewesen, von denen Aufrschweifungen und Heyraths-Beschaffen-
 heit der Pfaffenrathin nichts, sondern nur das gewußt, daß ihr Mann
 ein Regierungs-Rath Bürgerlichen Herkommens seye, wober er ge-
 setzt wäre, und sich aufgegeben hatte: So wäre Ihr doch erlaubt ge-
 wesen, sich bey Ihrem bisher genossenen Vorgang, Rechtlicher Ord-
 nung nach, zu erhalten zu suchen, und deshalben Ihren Recurs an den
 allhier zwar übel berichteten und berathenen, sonsten aber jederzeit sehr
 gnädigen und milden Landes- und Dienst-Herrn zu nehmen.

*Siquidem pro tuenda possessione sessionis sibi competentis liceat uti
 remediis possessorii.*

*Et in sessione sententia Judicis tuendus est is, qui in possessione vel
 quasi constitutus.*

*CRUSIUS de Præeminentia, sessione &c. &c. cap. 10.
 num. 1. 2. seqq.*

Ut hinc detur actio vel confessoria vel negatoria.

JESSEN. de Jure Præcedentis part. 7. §. 3.

Welches in diesem Fall so genauer einschlägt, weil sie dieser Frau
 nicht am Gesicht ansehen können, daß sie eine gebohrne Gräfin seye,
 deren Verwandtschaft sich so viele Gräfliche, Fürstliche, und höhere
 Häuser zu rühmen hätten; nicht weniger das Hochfürstlich-Sachsen-
 Weimingsche Rang-Reglement, und der gemeine Reichs-Brauch aller
 Höfen denen **Adelichen Hof und andern Chargen** den Rang vor de-
 nen Personen Bürgerlichen Standes, (so nicht in höherem Character
 stehen) allerdings zuleget; daher dann auch wider diejenige, so jemand
 in diesem seinem Vorrecht zu stören, sich unterfangen, super Injuriis
 gehandelt werden kan.

post *GAIL. lib. 1. observat. 21. num. 22. ibique citatos
 quamplurimos.*

supra allegatus *JESSEN part. 7. §. 3.*

citatus *CRUSIUS lib. 4. cap. 28. num. 1. seqq.*

*TIRAQUEL. KNIPSCHILD. & passim Authores de
 Nobilitate.*

Und wann gleich entgegen gesetzt werden wolte, daß in des Landes-
 Herrn bloßen Willkühr stünde, unter seinen Bedienten den Rang zu
 reguliren; man auch dieses einstweilen nachgeben wolte: So ist doch
 von einem solchen Fürsten, welcher des Reichs Gewohnheiten, beson-
 dere Kundschafft und die Præsumption vor sich hat, daß Er seine treue
 Bediente, wider die so lang gedinnte Vorrechte ihrer Chargen, nicht
 mit Gewalt, und auf ganz ungewöhnliche Art, zu ihrer unbedienten
 Verachtung plötslich prostituiren wolte, hinwegzu setzen zu vermuthen, daß
 Er die allgemein erlaubte Wege der Billigkeit zu submissen Vorstellung
 nicht in Ungnaden und zum Nachtheil rechtschaffener Leuthe Ehre und
 Reputation aufzunehmen, ja gar durch Gefängnuß bestrafen werde.

*Cum non debeat in præjudicium torqueri, quod in favorem intro-
 ductum est.*

Sondern es stehet vielmehr allezeit zu glauben, daß ein Regent seine
 Untere

Untertanen gerne hören, und Sich gegen allerley Hintergehungen mit Wahrheit besser werden wollen unterrichten lassen: wie dessen viele Beispiele unter allen moralisirten Völkern zu finden sind. Von denen Römisch- und Teutschen Rechten ist bekandt, wie, außer denen Exceptionibus sub- & obreptionis, auch die Appellationes ab Imperatore, à Papa, à Principe &c. &c. malè informatis ad melius informandos von Unbegnüt gestattet worden. Die Franzosen haben das Sprichwort:

Du Roy mal Conseillé
Au Roy bien Conseillé.

Machras bey dem Plutarcho in *Apophtegmat.* appellirte à Philippo Macedonum Rege dormitante ad eundem vigilantem, und bey dem Valerio Maximo *lib. 6. cap. 2.* eine Frau, quæ ab eodem Rege temulento immerenter damnata ad Philippum Sobrium. Da nun aber hingegen die Frau von Gleichen die dem illakren Gräfflichen Herkommen unanständige Conduite der Pfaffenrath aus dem Mund des ersten Ministers selbst, sorgsam ganz zuverlässig erfahren hatte, stunde vorerst Ihr gar nicht zu verdencken, daß Sie selbigem die Motiven, warum die so ungewöhnlich- und verkehrt publicirte Aenderung des Rangs Ihr senfible falle, und fallen müsse, ganz geheim in das Ohr gesagt, ohne wider die Regierungs-Räthin ein Wort zu verlieren, oder ihr nur eine böse Mine zu geben. Wahrlich, wer dergleichen Betragen vor Injurien aufsiehet und annimmt, muß nicht wissen zu unterscheiden, was Injurien oder Rechts-Mittel seyen.

Vor das Andere ware dieser Umstand der Pfaffenrathin hobert Naissance in Ansehung der Reichs-kündigen Miß-Heyrath, und daß des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht ihr darum den Rang zulegen wollen, weil sie eine geborne Reichs-Gräfin wäre, viel sensibler, als der Casus einer geringeren Geburt, und doch ehebarten Wandels. Dann solcher gestalt hätte es vor eine Privat-Sache, und der Befehl noch einiger maßten vor absolute willkührlich können geachtet werden: In jenem Fall aber wurde, zum Nachtheil der löblichen Teutschen allgemeinen Observanz, nicht der Person der Frau von Gleichen allein, sondern auch dem gesammten Adeltichen Ritter-Stand selbst der empfindlichste Tott zugesüget, und hätte wenigstens jene mit Recht zu gewarten gehabt, nebst ihren Kindern, von allen Personis Illustribus primi & secundi Ordinis, und deren Gesellschaften aufgeschlossen zu bleiben, und also Ihrer ansehnlichen Familie bis auf die späte Nachkommenschaft das ernüthlichste Prajudiz zuziehen müssen, wo Sie darum den Rang geben wollen, weil die Pfaffenrath eine an einen Plebejum verheyrathete Gräfin seye.

Dann wer denen sämtlichen Standes-Personen primo loco an gelegenen und an das Herz gehenden Würden etwas begibt, ist solcher allerdings unfähig, und leidet so viel, als am Leben: Nach dem Sprichwort:

Ehre verlohren, alles verlohren.

Ut hinc quaestio de praecedentia omni lucro sit praerenda.

CHASSANÆ. in *Catalog. Glor. Mundi part. 1. considerat. 2.*

Sonderlich, da heut zu Tage diese Materie so gar nachdrucksam behandelt und gehandelt wird, mithin nicht mehr eine Privat- sondern alle Standes-



Standes-Personen gemein = angängige Sache ist, auch, ausser dem Jure communi, die Sächsishe Rechte dergleichen Leuthen keinen andern Rang, als nach dem Mann, zuzurechnen.

Zum höchsten und der Pfaffenrath am vorträglichsten mögte endlich noch kaviret werden, daß, so lang sie in gegenwärtiger Mißbeyrath lebet, ihr Grafen = Stand schlafe, und, nach Absterben des Manns, erst wieder gelten könne:

Sächsisches Land = Recht lib. 1, artic. 45. ibique Glossa. add. GUNDLING. *Dissertat. an Nobil. Venter. cap. 3. §. 53.*

CARPZOV. *part. 3. constitut. 37. definit. 2. num. 4.*

FABER *ad Cod. tit. de Dignitat. definit. 17.*

TIRAQUEL. *de Nobilitat. cap. 18. num. 5. seqq. &*

de LUDOLF *de Jur. Feem. Illustr. à GUNDLING vindicatus.*

Wiewohl verschiedene Exempel aus dem Gräflichen Haus Solms selbst beygebracht werden könnten, daß nicht einmahl dieses gestattet, sondern die mißbeyrathete Gräffinnen auch im Wittwenstand nach der Meßalliance und nicht nach der Geburt tractiret worden seyen, wo nicht der Respekt die Feder hielt: So läset man ihr das doch gelten, allein sie muß dann gleichfalls in ihrer jetzigen Situation nicht mehr verlangen, als ihr nach des Reichs Rechten und Gewohnheit zukommt.

Bis hierher nun wurde alle Defension der Rangs = Verweigerung lediglich auf des Herrn von Psau Erzählungen gestellt, und die Frau von Gleichen verliesse sich auf seine Parole, die wibrige Fürstliche Verordnung zu redressiren. Nachdem aber es hieran fehlte, und im Gegentheil glaubhaft verlauten wolte, sich auch aus dem Ihr vorgelesenen Hochfürstlichen Rescripte satzkam zeigte, daß des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht bey Dero gefassten Entschluß ohnabänderlich zu beharren gemeynet seyen: So ware höchst = nöthig, daß die Frau von Gleichen Ihre einzige, aus des Herrn Geheimden Raths Mund entnommene Weigerung = Ursachen anders woher zu bestärcken suchte, und bestlehe Sie sich daher nähere Kundschafft von der Pfaffenrathin Condoite und Heyrath einzuziehen, um vor sich des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht besser informiren und Ihren Posten erhalten zu können; erlangte auch auf guter Freunde Interposition vor der Hand die General = Nachricht sub Lit. G., welche der gebähig angegebene Paquill seyn solle.

Daß aber Sie hierunter keinen animum injuriandi gehabt, noch Ihr dieses Unternehmen davor oder auch nur zu einem Vorwitz aufgelegt werden könne, ist daher unwidertreiblich zu schlicßen, weil,

1.) Wie vorhin aufgeführt, Sie nicht allein vor Ihre eigene Privat = Ehre, sondern auch Ihres Standes Vorrechte, welche unter dem Praetext der Gräflichen Geburt überhaupt getränct werden wolten, zu sechten, die billigste und wichtigste Ursach hatte.

Ubi verò animus injuriandi non est, etiam delictum non imputandum: quia præcipuum injuriarum fundamentum & requisitum substantiale est animus injuriandi.

RICHTER. *Velitat. Academ. 15. de Injuriis. §. 8.*

Idem. *Velitat. 14. §. 7. L. 5. Cod. de Injuriis.*

£

2.) Viel

2.) Vielmehr Sie dieses *animo defendendi*, utendo jure suo, unternehmen müssen.

Qui autem utitur jure suo nemini facit injuriam.

L. 55. ff. de Regula Juris.

Et nihil ille delinquit, qui id agit, non ut alteri, sed ne sibi nocentum sit.

L. 2. §. 9. ff. de aqua & aqua pluv. arcend.

GAIL. lib. 2. observat. 101. num. 3. seq.

3.) Es ein gar großer Unterschied wäre, ob die Pfaffenrathliche Ehe ordentlich und löblich, oder mit Nachtheil der Ehrbarkeit und mit Prostitution geschlossen gewesen.

Virtuosi etenim non virtuosus sunt praeferendi.

CHASSANÆ. in Catalog. Glor. Mundi part. 2. considerat. 36.

4.) Wie mehrmahl gedacht worden, die Frau von Gleichen weder einen andern Gedanken gehabt, noch bezeuget, als solches an gehörigen Orth und Stelle, vor dem, Personam Principis representirenden Ministre, Herrn von Psau, zu gebrauchen, und, wann es die Noth erforderte, damit des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht eines bessern zu unterrichten, als Sie anfänglich beredet gewesen;

Demnächst

5.) Sie bereit wäre, diese Ihre Entschuldigungen zu beweisen: Qui autem in Judicio objectum vitium probare vult, super injuriis non tenetur.

GAIL. lib. 2. observat. 99. num. 7.

L. unic. Cod. de famosis Libellis.

Gestalten dann auch Sie,

6.) Als der zweyte und schriftliche Inhæsitiv-Befehl, mit angeführter Bedingung, den Hof zu meyden, gegen alles Vermuthen, erfolgt, die ganz unschuldige Nachricht, besag des, sub Lic. E., adjungirten Schreibens, dem Herrn von Psau nicht förmlich, sondern nur nach Ihrem beysälligen, doch nicht einmahl accuraten Inhalt communiciret, und seine Justiz-Hülffe imploriret, Er auch in der ertheilten oben allschon beleuchteten Antwort sub Lic. F. die Sache so wenig verneinet, als Ihr Bestimmen vor unbillig erkennet hat.

Und weil auch mittel weil,

7.) Die Umstände der Pfaffenrathlichen Ehe und Ausführung ganz notorisch worden waren, dorffte Sie kein Bedencken nehmen, solche, bey sich davon ereigneten Discursen zu bejahren, und zu Ihrer Excuse, daß Sie die schwülstige Dame nicht seye, wovon Sie publice prædiciret werden wollen, sondern Ursach habe, den Vorgang nicht zu gestatten, anzuführen; welches jedoch abermahl keine Injurie macht, zu deren Eigenschaft eine gefährlich führende Absicht einen andern böshafft zu verläunden, erfordert wird.

Duo namque ad injuriam requiruntur, dolus & animus injuriandi, quorum unum si adest, injuria dici nequit.

RICHTER. Velitat. 14. §. 7.

Das



Daß aber jemand die *questionirte* Nachricht gesehen oder bekommen, oder daß Sie Ihre Verwandten und gute Freunde gebetten haben solle, der Pfaffenrathin able nun Reichs- künig eingetandene *Conduite* allenthalben bekande zu machen, ist eine des Herrn Herzogs Hochfürstlichen Durchlaucht Pflicht- vergessen- und sträflich bebrachte böshafte Calumnio, daran Sie niemahlen gedacht, sondern was Sie Ihren Verwandten bekandt zu machen gebetten, wäre das violente Verfahren mit dem Arrest und übrigen schmähtigen Folgen, deren bloße Erinnerung terrible ist, damit die ehrbare Welt wisse, wie unrecht und grausam mit Ihr ungegangen werde.

Aus diesem erhellet also klar und deutlich genug, daß die Frau von Gleichen die Pfaffenrathin weder injuriret, noch Schmah- Schrifften gegen Sie zu procuriren, am wenigsten dergleichen zu divulgiren im Gedacht, sondern allenthalben das gethan habe, was zu Rettung Ihrer und Ihres al- Adelsichen Herkommens Ehre unvermeidlich gewesen; mithin auch nicht die geringste Beleidigung der Pfaffenrathin, am allerwenigsten des Hochfürstlichen Respekts, zu geschweigen ein so schweyres Crimen intendiret oder verübet, so die unerhörte und unantwortliche Mißhandlung Ihrer und Ihres Ehegenahls Person verdienet hatte.

Und hieraus ergibt sich auch auf die Zweyte Frage:

Ob der (fälschlich) angegebene Libellus famosus vor einen solchen denen Rechten nach zu halten?

die Antwort in negativam von selbst; dann zu einem Libello famoso wird denen Rechten nach erfordert, daß jemand darin

- 1.) Mit bösem Vorsatz,
- 2.) Zu dessen Beschimpfung, auch
- 3.) Ohnerweisslicher Dingen, und
- 4.) Eines solchen Lasters und Verbrechenens beschuldiget werde, welches eine Peinliche Strafe am Leben, Leib oder Ehre nach sich ziehet, daß
- 5.) Dessen Autor solches Scriptum in dieser Absicht aufgestreuet und divulgirt habe.

Es muß also hier, wie bey allen andern Injurien, zuforderst ein *dolus & animus convitiandi* seyn, und wo der nicht vorhanden ist, hat auch keine Actio Injuriarum, noch weniger aber eine Strafe statt.

ERNEST. COTHMAN. *Consultat. Academ. Libro singulari Respons. 50. num. 147. 149. 157.*

Consultat. Criminal. Caroli V. artic. 110.

RICHTER. *Velitat. 14. §. 5.*

MEV. *part. 7. decis. 112.*

Hältet man nun das Scriptum *questionis* dagegen, so ist außser Widerspruch, daß die Frau von Gleichen mit Erkundigung der Pfaffenrathin *Conduite* und Heyrath nichts anders intendiret, als dadurch Gerichtlich zu beweisen, wie selbige vor der Noblesse keinen Rang pretendiren, oder ihr solcher zuerkannt werden möge; und zugleich Rath einzuholen, wie sie damit genüßlich aufkommen könne;

Qui verò consilii petendi causa manifestat, vel Magistratui ad examinandum exhibet, non culpandus.

COTHMAN. *citat. loc. num. 168. cum multis allegatis Dd.*

Diejenige Person aber, welche die Meinungsficher Seite invita Themide vor ein Pasquill declarirte Nachricht sub Lit. G. ertheilet, hat solche eben so wenig animo injuriandi, oder positivè, sondern so gegeben, wie der Ruf in Beklar, und daziger auch weit entgegenen Nachbarshaft allgemeyn, und durch der Hohen-Solmischen Bedienten cordatè Erzählungen, Verfolgung des entwichenen Secretarii und dessen förmliche Relegation, auch die Flucht der Gräflichen Tochter Land-kündig ware; ingleichen selbige nicht aus eigenem Trieb, sondern auf Ersuchen eines guten Fremdes von dem Gleichfichen Adlichen Hause ohne fernere vorberige Kundmachung recta der Frau von Gleichen unter einem verpitzschirten Couvert und Ihrer Adresse auf der Post zugefertigt; und obwohl der Scribent seinen Nahmen nicht hinzugefüget; so ist doch daraus keine Bosheit, sondern nur so viel abzunehmen, daß er als ein alter Bekannter am Gräflich-Hohen-Solmischen Hof nicht vor denjenigen angesehen seyn wollen, der sich über dessen Widrigkeiten mit ungearteten Kindern freue, und ein solch-betrübtes Gedächtnis neu machen wolle. Es seynd auch dergleichen Gattungen, Correspondenz und Erkundigung bey sich ereignenden Freyereyen, Bedienung mit Wägden, Knechten und höherten Dienern, aufstehenden Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen, item unter Handwercks-Leuten, ja selbst bey denen Rittershaften und Stiftern gar gemein, ohne daß solcher vertrauten Kundshaften wegen Injurien-Processen entstanden, oder von einem obpartheyischen Richter angenommen worden wären.

Und wo wolten die Historien-Schreiber, Genealogisten und Professores Historiarum hinkommen, wann alle dergleichen Nachrichten und Erzählungen solcher Familien Gebrechen mit Feuer und Schwere bestrafet werden sollten? Ja die vortreffliche Authores de Jure Familiarium Illustrum, sonderlich der berühmte JurisConsultus und Königlich-Preussische Scheunde Rath Gundling (dessen *tom. 1. exercit. 7. cap. 3. §. 44. 45. & notabili plane 46.* hieher conferirt zu werden allerdings verdienet) wurden noch vor ihrem Eintritt aus dieser Zeitlichkeit schwere Resentiments erkitten haben, welchen Sie von verschiedenen dergleichen Aufschweifungen und Vergehungen in ihren Operibus nothwendig Meldung thun müssen. Das Publicum würde keine Chronick, keine Historie, keine Genealogie in completen Stand und Ordnung übrig behalten; Und wie übel würde es des Herrn Fürsten von Henburg Fürstlichen Durchlaucht selbstem gesagt seyn, daß Sie die böße Ausführung der Pfaffenrathin so offenbarlig denen plenis Comitibus vorgelegt haben; Anderer neueren Scriptorum nicht zu gedencken, welche gar empfindliche Dinge in dergleichen Materia lubrica erzehlen.

Daß hiernächst der Regierungs-Räthin Pfaffenrath die Beschreibung ihres vor ihrer Metalliance geführten Wandels wohl nicht zur Ehr gereichen, und sie lieber sehen mögen, daß solche beständig im Grab der Vergessenheit geruhet hätte, glaubet man gerne: Sie hätte aber auch nicht mehr affectiren sollen, als ihr gebühret, so wäre es dabey, und sie in allerley honesten Gesellschaften friedlich und vergnügt geblie-



geblieben. Ihr Mann wenigstens, der zu Jena eine Zeitlang bey Gelehrten sich aufgehalten, und andere ihres Hauses Rathgeber haben gefodert, daß sie zu der ungewöhnlichen Rang = Dispute, und darauf verhängten Criminal-Procედuren, somit auch Anlaß gegeben, in via defensionis maximè licita die einigermaßen gedämpfte Blame viel ärger zu machen, als sie anfänglich gewesen ist; wie es in dergleichen Fällen immer zu geschehen pfeleget, vernünftige Leuthe rathen selten, oder gar nicht zu solchen Excessen:

vid. RITMEIER. in Epistolis Conring. pag. 37.

TACITUS Annal. lib. 14. cap. 50.

Idem ibid. lib. 4. cap. 34. & 35.

LUTHERUS, dessen Scripta dreytmahl verbrennt worden, schreibt in Tom. 1. Epistola 202. Es seye keine Kunst Bücher zu verbrennen, sondern zu widerlegen.

Geschiehet das Letztere mit Bestand der Wahrheit, so muß allerdings die Frau von Gleichen unrecht haben, und in Tort bleiben: wo aber nicht, sieht es mit dem Gegentheil vor beständig übel aus. Die Frau von Gleichen hat nun zumahl den öffentlichen Beweis Ihrer erheblichen Rang = Verweigerungs = Ursachen zu ihrer Defension, mit Recht und ewigem Nachruhm, vor sich, ihre Familie, vornehme Anverwandtschaft, und die ganze Noblesse volkühret, daß niemand das gegen etwas Widriges mehr einwenden kan;

add. LEYSER. Meätat. Specim. 551. them. VI. §. 5.

Und wird sich auch künftig einer allgemeinen Afsicht zu verhoffend: eclatanter Satisfaction und proportionirten Ahndung der terriblen, auf Ehr, Leib und Leben gegangenen Procედuren getrostest dörffen. In rechtlichem Betracht, daß dergleichen schmäbliche Mißhandlungen nicht nur die Unverwandten, sondern auch den gesämnten Adel hart angreiffen.

Conjunctæ namque personæ injuria est etiam cognatorum :

MASCARD. de Probation. conclus. 408. num. 10.

Daß übrigens das sub Lit. D. angelegte freundschaftliche Schreiben ebenfalls vor ein Pasquill aufgegeben werden will, weßwegen der Arrest continuiret worden seye, ist eben eine der unverantwortlichsten Unternehmungen, welche bey dem ganzen tam ab initio, quàm in progressu & fine mit lauter insanablen Nullitäten und ganz unerhörten Violentien behafteten unsatthafften Criminal-Process vorgegangen sind.

Endlich kommet man zu der Dritten und Haupt = Frage:

„Ob das an dem Kayserlichen Reichs = Cammer = Gericht angestellte Gleichliche Klagwerck und die darauf angebrachte „Rechts = Hülffe zu justificiren seye?

Da nun bisher ganz ohnwidersprechlich dargethan worden ist,

daß

1.) Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen = Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht wegen der Pfaffenrathin Vorgangs ertheilte, ob zwar an sich gar harte Befehle auf das allergenaueste befolget worden seyen: Daß

M

2.) Die

2.) Die Frau von Gleichen auf die erste durch den Herrn von Buttlar mit affectirter Grandezza bewerkstelligte Publication ganz blind gehorsamet; Das

3.) Sie anderst nicht, als auf Gutfinden und Anrathen des Vices Principis vertretenden Interims-Ministers, Herrn von Pfau, mit eben solcher Bereitwilligkeit bey Hof geblieben, und nach der Tafel den Ihr gehörigen Pas wiederum genommen; Das Sie

4.) Auf den Zweyten und ungnädigen schriftlichen Fürstlichen Befehl den Hof gemieden; Das sie

5.) Der Regierungs-Räthin Pfaffenwrath niemahlen eine widrige Mine gemacht, vielweniger ihr das mindeste reprochiret: So solte schier eine weitere affirmative Deduction dieser Dritten und letzten Frage vernünftigen Leuthen überflüssig und lächerlich vorkommen, und man gesehet auch gern, das die Arbeit eben nicht nöthig seye?

Weilen aber doch eines theils die nach und nach in das Publicum aufgesprengte häufige Scripta die Procedur wider den Herrn Land-Jägermeister und dessen Ehe-Gemahlin noch immerhin zu beschönern vermeynen, und man also glauben muß, deren Concipienten mögten noch nicht völlig begreifen, was zu einem Rechtlichen Proceß gehöre; Andern theils aber in besagten Scriptis der Gleichische nothbringliche Reurs und darauf angediehene höchste Hülffe des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts auch nach dessen Vorschrift vollführte Herzoglich-Sachsen-Gotha'sche Commission vor so gar respective **unbefugt, incompetent, abscheulich, Land = Fried = brüchig und injurificabel** abgemahlet worden.

So wird nicht mißdeutet werden, ein so andere bisher noch nicht ausgeführte Umstände etwas näher zu berühren, da dann primo loco des Herrn Land-Jägermeisters von Gleichen zu gedencken ist, als welcher damit allein gesündigt, und sich die schimpffliche auch seiner Gesundheit ruinose Inhaftirung zugezogen haben solle, daß **Er seine Ehegemahlin nicht zum Gehorsam vor den Rang = Befehl angewiesen; und von Drangirung des fälschlich angegebenen Libelli famosi** abgehalten.

Gleichwie aber dieser rechtschaffene Cavalier an seiner Ehegemahlin keinen Ungehorsam absiehen, und vor sein- und seiner Kinder Ehre nicht wehren dürfen, noch können, das die Würde des Standes **auferlaubte Arth** defendirt werde. Über das heut zu Tag das Imperium Maritale die Qualitates heriles ziemlich verlohren hat: So brauchet man vor seine gängliche Unschuld keine weitere Apologie zu führen, und wird sich durch die Folge per argumentum à majori ad minus von selbst zu Tag legen, daß sich seine schmäbliche Bestrickung so wenig als der Frau von Gleichen arretirliche Einsetzung justificiren laffe.

Was nun den Anfang des mit äußerstem Grausen sich zurück-erinnernden Processus betrifft; So weiß man diese Stunde noch nicht zu sagen, ob solcher **accusatorius** oder **inquisitorius** gewesen seye.

Doch glaubt man denen oftberührten Scriptis ad Cæsarem & Imperium, daß er auf Imploration des Gräflichen Hauses Hohen-Solms oder



oder vielmehr hauptsächlich und einzig der vermittelten Gräflichen Frau-
 er Mutter vorgekommen worden; Und weil des Herrn Herzogen zu
 Sachsen = Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht Schriftsteller in
 etlichen Scripis *Criminalitatem Cause* so gar nachdrücklich behaupten,
 will man, ob gleich neuerlich solche wieder eben so hefftig abgelaugnet
 wird, auch das allerärgste nachgeben, daß Hohen-Solms *criminaliter*
 agiret habe, ja, damit man sich in nichts zu viel flaire, mag eben-
 falls geschehen seyn, daß, nach des Herrn Herzogs Hochfürstlichen
 Durchlaucht Vorgeben, *ex officio Judicis inquisitorie procediret werden*
 wollen: Und wann anbey endlich das Sächsische *Duell Mandat pro*
norma decidendi angesehen werden seyn solte, mag es auch einstweilen,
 und in tantum quoad solam intentionem Judicis gelten.

Von welcher Seite aber die Sache betrachtet wird, erscheint
 jedoch so gleich, daß sie weder zu dem einen oder dem andern
 Weeg qualificirt gewesen, und ausser dem allenthalben die
 größte und ganz *insanable Haupt-Nullitäten* begangen wor-
 den; Ja, was sagt man von *Nullitäten*? es ergibt sich, daß gar
 kein *Processus* geführt, sondern mit bloßer unrechtfertigen Gew-
 alt, selbst wider des Gräflichen Hauses Solms ausdrückliches Er-
 innern:

Prævia Cause Cognitione die Satisfaktion angedeyen zu lassen.

Allermassen per supra deducta weder eine Injurie noch ein Pasquill vor-
 handen gewesen, sondern die Frau von Gleichen vielmehr super Injuriis
 handeln können, weil Ihr die nach Ihrem Stand und dessen wohl
 conservirten Privilegiis zukommende Würde und Vorrecht vor einer sich
 an einen Plebejum, dabey mit präcipirten unordentlichen Liebe, miß-
 heyratheten Gräfin entzogen werden wollen.

GAIL. *suprà citatus lib. 1. observat. 21. num. 22.*

CRUSIUS *de Præminentia lib. 1. cap. 9. num. 42.*

Und weil hier nicht allein die Frage von dem Particular-Rang
 des Meiningischen Hofes, sondern die *Quæstio Juris publici* super *Præ-*
ferentia totius ejusdam ordinis Personarum Matrium Imperii Roma-
 no-Germanici decidiret werden sollen; So ist nicht abzusehen, wie
 sich die Meiningische Regierung unterfangen mögen, hierunter Ihre
 Kayserlichen Majestät, in Ihre allerhöchste Reservata einzugreifen,
 und wider so viele in anderen dergleichen Fällen allbereit ergangene al-
 terhöchste Verordnungen, einer noch dabey gar gering mißheyratheten
 Gräfin, den Rang vor anderen Standes-Personen zuzulegen.

Dann, was die Mißheyrath anlanget, muß wohl bemercket
 werden, daß das Engagement zu einer solchen unanständigen Demarche
 geschehen, da der jetzige Regierungs-Rath Pfaffenrath noch ein blo-
 ßer Cansley = Secretarius zu Hohen-Solms, und also unter *Personas*
clarissimas lange nicht zu rechnen gewesen; Die Heyrath selbst aber in
statu Relegationis, und da er ganz dienstlos, mithin wieder nach seines
 Vatters Herkommen zu rechnen wäre, *re non amplius integra*, in ent-
 fernten Landen vollzogen worden.

So dann ist die anmaßliche *Præcedenz* der Pfaffenrath nicht,
 als einer Meiningischen Hof-Dame und Regierungs-Rathin, sondern

als einer gebohlenen Gräfin, die sich so vieler Fürstlichen Häuſer nahen Auerwandschaft zu rühmen haben ſolle, zuerkannt worden; wozu die Fürſtliche Regierung privativè nicht berechtiget iſt.

Ohnnahtgeblich geſekten Falls aber, das Hauſ Hohenſolms oder die Gräfinliche Frau Wittib wäre ſuper Injuris civiliter & criminaliter zu handeln befugt geweſen; So iſt doch in Rechten feſtgeſtellt, daß dieſe *Actio* nur *extraordinaria*, *ad intereſſe*, & *improprie criminalis ſeye*, welche (wie neuerlichſt durch die Hochfürſtliche Meiningeriſche Scripra behauptet wird) keine *veram Cauſam Criminalem*, oder Peinliche Klage, **aufmacht**, ſo auf Leib und Leben gehet; und *ad exemptionem à Foro Supremorum Judiciorum Imperii* erfordert wird.

vid. *Concept. Ordinat. Camer. part. 2. tit. 31. §. 14. verbis*:
Ordnen und wollen Wir, daß hinfürter in Peinlichen Sachen, die Leib & Straf auf ihnen tragen *rc. rc.*

Sächſiſches Land & Recht *lib. 1. artic. 52. & lib. 3. artic. 32. &c. &c.*

ERNEST. COTHMAN. *Reſponſ. Academ. 1. num. 173. 219. & paſſim.*

addatur **Meiningeriſches Pro Memoria** de 7. Junii 1747.

Mithin hätte ordentlich nach denen Requiſitis des Proceſſes, *prævia cauſæ cognitione*, wie Hohenſolms gebeyten, libellando, reſpondendo, probando, concludendo, & pronanciando müſſen verfahren werden.

Daß aber deren nichts zwiſchen denen Parthien auch gegen des klagenden Theils Reichs-kündig gemachte Bedingung vorgegangen, wird die Meiningeriſche Regierung ſelbſten eingestehen müſſen. Es iſt also auch in Anſehung dieſer *Privat-Klage kein Proceß* geſühret, ſondern mit lauter unrechtfertiger Gewaltthat verfahren worden, welche, **Gott Lob!** im Römischen Reich noch durch kein Geſetz oder *Privilegium* eingeführt, vielmehr unter ſchwerer Straf verboten iſt; ſolglam bleibet nur der *Inquisitionis-Proceß* übrig; Wobey wiederum deſto weniger zu glauben ſtehet, daß die Herren Rätthe das *Duell-Mandat* hieher zu ziehen, mit Ernst genueynet ſeyen; indem ihnen nicht verborgen ſeyn müſſen, und ſie aus denen in der Meiningeriſchen Registratur oder Archiv befindlichen Acten gar umſtändlich erſehen können, wie des Herrn Herzogs zu Sachsen, **Meiningen Durchlaucht** ſolches immerhin gar nachdrücklich *diffinirt* und erſtlich **verbotten** haben, es in *Consideration* zu ziehen.

Dann als vor verschiedenen Jahren ein förmlicher Duell zwiſchen dem abgelebten Ihro Durchlaucht Privat-Hof-Rath, von Zbillemann, und einem andern damaligen Adlichen Hof-Rath nicht weit von der Reſidenz Meinigen vorgefallen, woben, unter andern, der jetzige Herr Obrſt von Ilten gegenwärtig geweſen, und die gemeinſchaftliche Herzogliche Regierung zu Meinigen den Herrn von Zbillemann darüber conſtituiren auch gegen beyde Herren Doellanten nach dem Duell-Mandat procediren wollen, haben des Herrn Herzogen Antrou

Anton Ulrichs, Hochfürstliche Durchlaucht, von Wien aus sich da-
wider heftiglich geküet, und in einem Schreiben declariret, wie
Sie nimmermehr geschehen lassen würden, daß Höchst-
Dero Privat-Diener und Deputatus nach solchem belangt und
bestrafft werden solten; allermassen Sie niemabl dergleichen
Duell-Mandat zu Meinigen agnosciert noch darin consentirt
hätten.

Über das würden sich die Herren Rätthe vor jederman ridicul
machen, wann sie das Frauenzimmer, heutiger Zeit, da das Ama-
zonen-Recht nicht mehr in Übung und derer Teutischen Reich männlich
ist, auf dem Waffenplatz Duell-fähig erklären wolten, die doch hiez-
von schon in denen ältesten Zeiten aufgeschloffen waren, daß auch be-
reits Ovidius in *Heroid.* davon geschrieben, oder, wie es Poëtisch hei-
set, gesungen:

Femina sum, & virgo natura mitis & annis,
Non faciunt molles ad fera tela manus.

Et paulò post:

Quid mihi cum ferro, quid bellica tela puella?
Aptior est digitis lana colusque meis.

Und was würde es nicht bey denen ehelich- oder unehelich, bekandt-
und unbekandten Schwangeren vor gräßliche zwey- bis dreysfache
Mord absehen, oder wie sorgfältig müsten nicht die Duell- und Kampf-
Ordnungen geändert werden, wann solchem Unglück vorgebogen wer-
den solte? Und wann alles aufs beste versehen wäre, könnte es doch
manchem Frauenzimmer wie jenem ergehen, dessen Klugkist *de veris
Duellorum limitibus sive Kampff-Recht* seB. 3. S. 4. unständlich ge-
dencket.

Solte aber auch aus diesem Duell-Mandat nur die darin deter-
minirte Strafen derer *Injurien* und *summarische Proceß-Form* ent-
lehnet und auf gegenwärtigen Casum appliciret werden wollen: So ist
gleichwohl wiederum nicht zu läugnen, daß in gedachtem Duell-Edict
eine besondere Absicht auf die mit großer Leibes- und See-
len-Gefahr befangene *Duelle* genommen worden, und darun-
zugleich mit auf *substratam materiam* und die *rationem legis* nemlich be-
vorstehendem Mord und blutigen Excessen schleimigst vorzukommen,
gesehen werden müste, welche Gefahr aber hier zwischen beyden litig-
renden Personen Weiblichen Geschlechts gänzlich cessiret.

Es waren daher auch die Herren Rätthe so vorsichtig und klug,
daß sie bey keiner Verhör, und die ganze Zeit über, daß beyde Ade-
liche Eheleute in dem schmachlichen bitterm Arrest sitzen müsten, nur
eine Sylbe von dem Duell-Mandat erwehnet; Sondern sie haben
schlechthin mit dem gewaltthamen Arrest angefangen, und die Frau von
Gleichen, zur Zeit als Sie eben in der Veranstellung einer Mahlzeit
vor ihre Gäste begriffen gewesen, und also nicht der geringste Verdacht
einer vorhabenden Flucht obwaltete, mit Sechs bewehrten Grenadiers,
einem Capitain-Lieutenant und einem Registratore so plößlich aus ih-
rem

rein Haus abholen lassen, daß Sie sich auch kaum ankleiden können.

Ob nun dieser Vorgang und ein solches Verfahren wider eine Adelige Dame sich vor einem höhern Richter und der ganzen ehrbaren Welt verantworten lasse, bleibt eines jeden ohnparteylichen Gemüths Überlegung und Jadicatur anheim gestellt; Jedoch wird oben bereits vermeldeter maßen die zweyfache Beweg- Ursach dieser schimpflichen Bestriekung Herzoglicher Seiten theils in der Frau von Gleichen **Ungehorsam** gegen die wegen des Rangs ertheilte Fürstliche Befehle: theils in denen eingebildeten *Injurien* und dem vermeintlichen *Libello famoso* gesetzet, worauf aber auch bereits das nöthige, und wie wider die Frau von Gleichen sich eines solchen criminellen **Ungehorsams** schuldig gemacht, noch die Pfaffenrath *injuriiret*, oder die per totum der Wahrheit gemäße und zu Ihrer in ipso Jure Naturz gegründeten Defension eingeholte Nachricht pro *Libello famoso* gehalten werden könne, fattsam geantworet und deduciret worden ist, und fehlte solz **chemnach das Corpus delicti**.

Soll es etwa darin bestehen, daß die Frau von Gleichen dem Herrn von Pfau, als damahlig-bestelltem Premier-Ministre, und seithe- rigen Regierungz-Präsidenten, zu Ihrer Vertheidigung und Bestärkung seiner Ihr zuerst gethanen Erzehlung der Pfaffenrath unartigen Demarches den Substantial-Inhalt der erhaltenen näheren Avis durch das vertraute Schreiben sub Lit. E. communiciret, und ihn an die Parole der versprochenen Hülffe erimert: So verrathen die Herren Räte ihre Unerfahrenheit in Criminal-Materien gar sehr, und daß sie die supra recensirte Requistas eines Pasquills, und was zur Captur vorzunehmen auch wohl berücktigter Personen erfordert werde, nicht verstanden haben.

Zur Bestrafung eines bloßen **Ungehorsams** reimete sich eine solche injuriose schmähsüchtige Captur abermahlen gar nicht; und wann ja dazu geschritten werden wollen, so hätten sie sich doch ante omnia von dem **Ungehorsam** eigentlich informiren, und als Richter voraus überzeugt seyn sollen, daß die **Eigenschaft eines Libelli famosi bey dem Adjuncto Lit. G. vorhanden, auch dessen Propalation ohne legale Ursach geschehen, und offenbar seye**. Gestalten nach dem, was **DOEPLER** in seinem **Schau-Platz Leibes- und Lebens-Strafen Cap. X. S. 50. usque 61.** schreibt, sich ein jeder im Obri- gkeitlichen Stand wohl vorzusehen, und in acht zu nehmen hat:

„ Daß Er nicht etwa aus Haß, Groll und Feindschafft ohne eine
 „ rechtmäßige Ursach und Vorbedacht zufahre, und ehrliche
 „ Leuthe in das Gefängniß werffen lasse, sondern gute We-
 „ schaffenheit darin brauche.

„ ZIERIZ. ad Artic. XI. Constitut. Criminal. pag. 24.

„ DAN. CLASEN. ad eundem pag. 74. &c. &c.

„ Dann es ist eine große Schmach und harte Beschimpfung, welche
 „ fest anklebet, und nicht so leicht abgerhan werden kan.

„ per text. in l. 5. §. 1. ff. qui satisfac. cogant.

„ WESENBEC. part. 2. Consil. 57. num. 9. &c. &c.

„ Imö

- „Imd injuria irreparabilis &c. &c.
- „Quæ præsumitur fieri dolo malo & animo injuriandi,
„L. si convicii. Cod. de Injur. L. Cod. unde vi.
- „Et supplicium mortalium gravissimum
„POLYDOR. VERGIL. lib. 14. &c.
„WINTHER. Parthen. litigios. cap. 14. num. 30.

Und, nach weiterer Ausführung der zufügenden Schmach und Verachtung, sehet er:

- „Wann einer noch so unschuldig ist, muß er oder seine Kinder sich
„es wohl bey der geringsten Offense von dem gemeinen Mann
„vorwerffen lassen.
- „Dannemhero ein solch plumper, unbedachtsamer und vorschneller
„Richter Injuriarum belanget, und tapffer bestrafft werden
„kan, ja er muß noch dazu dem, so er zur Ungebühr in Haß
„nehmen und beystechen lassen, behörige Satisfaction und Ab-
„trag thun, auch alle Schaden und Kosten ersetzen.
- SCHURFF. Consil. 87. num. 3. & 4.
Item Consil. 98. num. 4. centur. 4.
PARIS de PUTEO TraBat. de Syndicat. verb. Carcer &
Carceratus. cap. 2. num. 7.
CRUSIUS de Indicis Delictorum part. 4. cap. 9. num. 4.

Endlich zeigt dieser Authör auch den Unterschied der Satisfaction nach Diversität des Standes, und weist ex

- BERLICHIO part. 1. Conclus. PraB. 75. num. 15. &
- COLERO de Process. Executiv.

Comitem quendam personaliter arrestatum, absque omni Cautione fidejussoria relaxatum fuisse.

Et idem de Doctoribus aliisque personis egregiis dicendum esse.

- PECK. de Jure Sistenti cap. 5. num. 13.
- addatur THOENICKER. Advocatus prudens in Foro Crimi-
nali cap. 2. & 3.

*De abusu potestatis Judicialis & Causis, quæ reddunt Judicem mali-
tiosum & injustum.*

Gebet man aber nunmehr fort, und auf den Process selbst, so wurde der Frau von Gleichen alsobald bey dem Schluß der ersten Verhör den 30ten Novembris a. p. aus dem Begriff ein solch schmäblicher **Widerruff**, auch noch dazu **Freund**, und in der wechrebar mißheyratheten Pfaffenrathin **Zimmer** zu thun auferlegt, welcher die rechtschaffen Dame vor ewig infamiren, und ihren Kindes-Kinder an Ehr, Glück und Lebens-Unterhalt hinderlich seyn müssen; und dabey hat Sie das vor l. h. **boßhaft**, **Lügen** und **Calumnien** angeben sollen, was der Pfaffenrath eigene Eitern und Hohe Verwandten des Gräßlichen Hauses Solms mit wehmüthigem Herzen und vollem Mund, als die bitterste Wahrheit, auch oben erwehnter maßen die



Leibliche Frau Mutter in dem bey der Verhör selbst vorgelesenen Schreiben an Serenissimum Ducem seyder! bekennen und doiren.

Ja, wöserne die Frau von Gleichen sich zu einer solchen schimpfflichen Albitte und Recantation bequemet, hätte Sie wieder von besagter Frau Gräfin, als eine Injuriantin actioniret werden können, weil sie dadurch dieser gerechte Klagen vor Unwahrheiten erklärt;

Und was nun *ex confesso* des so heilicalten Unbestands *re. re.* das ärgste ist, ware die Urtheil schon den 19ten Novembris d. a. fertig, da erst den 30ten ejusdem zur ersten Verhör geschritten worden, dahero das daselbst angezogene Protocol vor offenbar falsch, über das, zumahl nach Sächsischen Rechten vor deform, null, und des bloßen Anschauens ohnwürdig zu halten ist.

Der *Defensor* und *Defenson*, so diese Dame mit nachdrucksamter Berufung auf Kayserliche Majestät, als das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, welches in dieser *Reservata Caesarea & Jura Ordinum Imperii* betreffenden Sache allein zu cognosciren hätte, sich aufgebotten, wurden Ihr bis auf die letzte Stunde versagt, und nicht ebender dann nach vollzogener *Execution* zu erlauben versprochen; welches doch abermahl nicht erfolgt ist.

Eine terrible und spöttische *Procedur*, nach welcher etwas zuvorst verbrannt, und dann erstlich untersucht werden soll, was die **zerstauhte Asche verschuldet habe**. In statt ein gewissenhafter und redlicher Richter auch so sehr vor die *Defenson* des Reich besorgt seyn sollen, daß, wöserne sich niemand desselben annimmt, er *ex officio* einen *Advocaten* zuordnen muß, wann er auch gleich das für hält, es habe der *Inquisit* keine rechtmäßige *Entschuldigung* anzuführen, und seye das *Delictum notorium & manifestum*, oder der *Inquisit* gar selbiges gestanden hätte.

Wie solches abermahl obbelobter *DOEPLERUS citat. Traßatu cap. 2. §. 94. seq.* mit Autorität der bewährtesten *Doctorem* und klarer Rechts-Stellen statthlich aufführet.

Ist nun keine Ursach zum *Proceß* vorzufinden: **kein ordentlicher Proceß** geführt; und noch dazu die Urtheil bereits vor der nur pro forma angestellten Verhör und *Inquisition* abgefaßt, folglich solcher gestalt mit lauter Gewaltthätigkeit verfahren worden, so ist auch die doppelte ohne Urtheil und Recht aus leidigem rächgerigen Wohlgefallen unternommene **Straf des schimpfflichen und unchristlichen Gefängnisses und Verbrennen des Beweißes** eine solche Unthat deren Gedächtnis allerdings aus denen Reichs-Gränzen verbannt werden sollte.

Ist dann wohl zu entschuldigen, daß ein Richter den Beweiß, welchen eine verlassene ganz unschuldig eingezogene Dame von wohlberuffenen Standes-Personen, unter Hand und Siegel beybringt, gleichwie in der vorletzteren Verhör am 30ten Decembris vorigen Jahres durch die Anlag sub *Lic. D.* geschehen, nicht nur keines wegs attendirt, sondern noch dazu ebenfals vor eine Pasquill, ohne Untersuchung vor der Faust zu erklären sich erkühnet?

Und

Und konte die Meiningsche Regierung, ohne größten Nachtheil Ihrer Ehr und Reputation, auch schwere Verantwortung, gegen der Herrn von Gleichen darinn den Arrest continuiren, weil seine Ehegemahlin, während Ihrer beyderseitigen Bestrickung, von Ihren guten Freunden Briefe erhalten; da Er von Ihr und diesem Vorgang nicht die geringste Nachricht haben können noch dürffen?

Das sind Dinge, welche ein Gericht vor ewig beschimpffen, und es aller sonst schuldigen Verehrung unwürdig machen müssen.

Es ist zu odios, von der schmähslichen Verbrennung der unschuldigen und wahrhafften Nachricht sub Lit. G. noch mehreres zu gedencken, und aus denen oben bereits erzehlten Anstalten zu evinciren, daß, wann auch schon die Frau von Gleichen die detestable Abbitte gethan; vor einer ihren Stand und Naissance schändenden Person auf die Knie niedergefallen wäre, und die hochmüthig dargerichte Hand der Pfaffenrathin geküßt hätte, (das ihr in ihrem Grafen = Stand nicht einmal zugestommen, zu geschweigen, als der Frau eines relegirten, und wider Ehd und Pflicht aus dem Dienst entwichenen Camlier = Bedienten) dennoch die Verbrennung des Scripti quactionis auf öffentlichem Markt erfolget seyn würde: Nachdem abermahl in dem Meiningschen Adjuncto sub Lit. A. des so rubricirten Unbestands 2c. in facie Imperii gesagt wird, daß diese Zweyte Urtheil bereits den 19ten Decembris a. p. fertig gewesen, der Grund derselben hingegen, nemlich die zweyfache Verhör, erst den 30ten und 31ten ejusdem vorgemommen worden ist.

Wann aber auch die in das Herz gefasste Nach = Begierde durch dieses cristenliche Verfahren gestillet gewesen wäre: Warum mußte dann der Herr Land = Jägermeister, welcher seither seiner Inhabtierung nicht ein einziges mahl weiter examiniret worden, und seine Ehegemahlin, an der doch der Muth abundantissime geküßlet ware, noch länger in dem schmähligen Arrest sitzen bleiben?

Daß die angeblich = gefuchte Satisfaction vor die jüngere Solmsische Comtesse die Ursach gewesen seyn solle, ist ein Wahragen: Indem von dieser so wohl, wie von der ältesten, die discrepantliche Umstände (so doch allesammt wahrhafftig gewesen) in der verbrannten Avis gestanden haben, und mit einander durch das Schand = Feuer palliren müssen.

Wird also nicht ein jeder vernünftiger Mensch aus der bisher verübten Grausamkeit schließen, daß, wie des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen = Meiningen Hochfürstliche Durchlaucht Bedienten in Beschlar ohne Schen bekennet, noch härtere Procceduren resolviret gewesen seyen? Gleich auch die Rechte selbstn von solchen Nichtern, die einmahl die Gewohnheit gezeiget, nach Willkür ungerecht zu verfahren, und ihre Drohungen in das Werck zu setzen, vermuthen, daß sie in hoc tramite continuiren werden.

Wer konte solchemnach der Frau von Gleichen verdencken, daß sie, bey täglich zugemommener Dareté, und weil sündlerlich der Arrest, gleich nach der cumulativen Verbrennungs = Execution, mit dem Anfang des laufsenden Jahrs amoch geschärfset wurde, Himmel und Er-

D

de,

de, ja alle Christliche Herzen zu bewegen gesucht, Ihr und Ihrem Ehehern durch Kayserliche Macht und Gerechtigkeit aus der überschweren Bedrängniß und Gefahr zu helfen? und welcher Mensch, zumahlen aber ein alter Bekandter, würde wohl so unbarmherzig gewesen seyn, diesen honetten Adlichen Eheleuthen mit aller möglichsten Assistentz, ad effectum consequenda melioris puriorisque Justitia, abhandeln zu gehen, da zumahl Leuthe aussere dem Meiningischen Territorio von dem bevorstehenden größeren Unglück weit mehr als die inhaftirte Gleichische Ehegatten erfahren können, welche unter lauter hochlerlichen Emiffarien, und überhaupt solchen Personen sich befanden, denen bey 100. Thaler und Sechs-Wöchiger Gefangenschaft, auch aller Ungnad, verbotten ware, von dem Arrest und anderem schynächtlichen Vorgang nur ein Wort zu sprechen, viele aber selbst darauf insistirten, ihre Passionen und Rachgierigkeit noch ferner aufzuwinden.

Wann auch schon die Frau von Gleichen (wie es doch eine grobe Unwahrheit ist) ihre gehäßige Richter in den Thal Josaphat citiret hätte, wer wolte es Ihr verdacht haben? Es geschiehet ja täglich in öffentlichen Scriptis; und meynen dann die Meiningische Herren Concipienten nicht, sie seuffze mit denen Ihrigen noch immerhin über das erlittene Unrecht und offenbare Gewalt zu Gott? das geschiehet gewiß beständig.

Aus diesen Gründen wurde also das *Mandatum de relaxando Arresto personali, nec via facti sed Juris procedendo, cum revulsione damni & expensarum sine Clausula, annexa Citatione super Injuris atrocissimis*, mit Bestimmung aller Reichs-Gesetzen und Rechts-Lehrer nachgesucht, und auf die Zweyte Repräsentation, daß nach besonders periculirenden Umständen der verhafteten Gleichischen Eheleuthen, auch tumultuariischen und violenten Proceduren des hohen beklagten Theils, keine nähere Bescheinigung nöthig, und die schleunige Hülffe nicht zu versagen seye: so fort auf beygelegten hinlänglichen ja überflüssigen Cautions-Schein, erkannt. Welches, daß es nicht tumultuarisch, nicht nichtig, nicht wider die Reichs-Gesetze, und was sonst der gerechtferten Obrist-Richterlichen Verfügung vor Vitia irriti conatu & contra facti evidantiam impuirt werden wollen, geschehen seye, in Kürze ex MINDANO de Mandatis lib. 2. cap. 55. num. 10. & 11. ersichen werden kan:

„*Tum, etiamsi in causa relaxationis captivi Mandatum Cum Clausula*
 „*concedatur, tamen summarissimè procedendum, nec diffuso in ex-*
 „*cipiendo ferenda. Item si, reproducto Mandato, & post sufficien-*
 „*tem oblatam Cautionem, de facta relaxatione non doceatur, ad in-*
 „*stantiam supplicantis & periculum squaloremque Carceris allegan-*
 „*tis, Mandatum Sine Clausula vel arduiores decernantur.*“

GAIL. lib. 1. observat. 26. & observat. 78.

„*Ubi autem ipso jure incarcerationes damnantur. ubi periculum ja-*
 „*cturae damnique gravissimi mora impatientis, & ubi pro ipsa facti*
 „*qualitate celeriter & summarissimè procedendum, ibi sane re-*
 „*ctius est, statim Sine Clausula præcipere, quam Cum Clausula,*
 „*quæ latam excipiendi materiam admittit: Idque eo magis;*
 „*ne*“

„ ne Actor duplices facere sumptus cogatur pro duplici Mandato.

„ Er quod pro relaxando Captivo, modo Narrata aequaliter fundentur, Mandata non difficulter Sine Clausula Camera decernat, etiam notat.

GAIL. lib. 1. observat. 1. num. 24. & dict. observat. 78. & observat. 133. num. fin.

Idque ita observatur,

addatur idem lib. 2. cap. 8. §. 4.

L. 1. & 2. & l. 3. ff. de Feriis & Dilation.

Idem lib. 2. cap. 11. §. 4. princ. §. 6. & lib. 2. cap. 13. §. 4.

„ Cum melius sit tali casu occurrere in tempore, quam post exitum remedia querere.

Tot. tit. Cod. quando licet unicuique &c. cum Commentatoribus.

Die Bescheinigung ware auch, nebst dem bereits in das ganze Reich erschollenen Ruff von der unrechtfertigen Gewalt und Drangsal, nach der Sache Beschaffenheit mehr, als einiger maßen, nicht nur mit der Frau von Gleichen umständlichen Berichten ex Carcere, sondern auch anderen Attestats bewürcket, daß, und wie so gar sorgfältig auch unter zweyfacher Strafe (evidenti male cause & vulnerata Conscientia indicio) im ganzen Land verbotten seye, von der Sache zu sprechen. Daß aber in solcherley Fällen kein mehrerer Beweis nöthig seye, wird ex

LAUTERBACH. Coll.g. Theoret. Pract. lib. 22. tit. 3. §. 33.

gezeiget, wo er Rechtlich behauptet:

Dantur Casus, in quibus etiam imperfecta probatio admittitur:

- I.) In Causis difficultis probationis &c. ut etiam conjecturæ admittantur, item quæ occultè fieri solent.
- II.) In defensione Reorum.
- III.) In Causis Summariis.

Die deutlichste Prob der allenthalben gebrauchten reinsten Wahrheit kan weiters daher genommen werden, daß, so bald die Weisningische Regierung unter denen mit dem Mandato insinuirten Beylagen der Frau von Gleichen Schreiben nur erblicket, selbige verschiedene Cantzley-Bediente darum in scharffe Inquisition gezogen, weil sie geglaubt, die Protocolla müßten Ihr, gegen das unrechtfertige Verbott, verbotenem communiciret worden seyn. Wie aber sich das Adjunctum sub Lic. A. des Weisningischen Unbestands &c. mit denen ächten Erzehlungen reime, läßt man die Sache selbst sprechen.

Der Caution ware es an sich bey gegenwärtigem Casu nicht nöthig; zum Ueberflus aber wurde sie dennoch hinlänglich geleistet, daß, was auch hertzegen obmoviret werden will, der Herr Cavent immer genug vermögend gewesen, die Captivos zur ordentlichen Justiz zu sistiren;

ren; die sich auch davor nicht, wohl aber vor dem unerhört thätlichen und Ahndungs-würdigen Verfahren beschränket, und noch fürchten.

Die Herren Verfasser derer mehr = berührten Herzoglichen Schriften wollen auch eben so wenig die so gar gemein bekandte Rechte wissen, als sie den Inhalt der Kayserlichen allgerichtlichsten Mandatum redlich vorstellen mögen.

**Das hiernächst das Kayserliche Reichs-Cammer-Ge-
richt sich einer eigentlichen Criminal-Jurisdiction in Territorio Statuum
Imperii anmassen, und durch söthane Mandata wider die Reichs-Ge-
selle, die Hohe Stände darum bringen wolle,** wird so unverschämter aufgebürdet, weil man diesseits nicht einmahl das Forum Meinigenste decliniret, noch darum, sondern nur dieses gebetten, das, *prævia relaxatione*, befohlen werden möge, **in dem Weeg Rechts und nicht thätlich zu verfahren.**

Wie mag also dem Summo Imperii Tribunali, welches bloß hin besetzt, in einer Sache **Rechtlich fürzuschreiten**, wider den klaren Buchstaben seiner Erkenntniß in impuirt werden, das es solche von der Jurisdiction des beklagten Theils an sich ziehen wollen, zumahlen selbiges über das seine eben vermeldeter Respects-vergeßlicher Verschuldigung in faciem widersprechende Meynung noch specialiter in Ansehung des Herrn Land-Jägermeisters ebenfalls auf bloßes, doch falsches, und nun ex Confessionibus publicis unwahr erscheinendes Angeben der adverlantischen Sollicitanten: **Als ob derselbe wegen einer vorgehabten Meuterey inhaftirt worden wäre:** so gar deutlich zu erkennen gegeben, das es dessen Vollfassung nur conditional befohlen, wann nemlich er nichts *criminelles* begangen haben solte.

Und was wollen doch die ihren Durchlauchtigsten Herrn Principals so übel hintergehende Diener sagen, nachdem sie selbst die *Criminalität* der Sache so heftig langnen?

Nebst dem ist eine große Ignoranz, oder eine vorseliche allein ohnsichtliche Bosheit, den *Terminus Partitionis* mit dem *Termino Comparationis* zu confundiren. Jener ware *immediatè* auf die *Insinuation* des *Mandati* gesetzt, und *Terminus ipsius* Mandati; wie aber bey einem jeden Mandato auch eine *Citatio* nach denen Reichs-Gesetzen *annectirt* ist, und werden muß, um *super facta partitione* den **Rechtler zu belehren:** So ware auch der *Terminus hujus Partitionis decenda*, nach Beschaffenheit der *Connexität* mit der *Citatione super Injuris*, und dessals zu übergeben-scheyender *Exceptional-Handlung*, *more solito*, auf *Zwey Monathe* gesetzt.

Da nun hiergegen, an statt der in *continenti* post *insinuationem* *Mandati Cæsarei* schuldigen und injungirten *Partitio*, immer schärffter verfahren wurde, und des beklagten Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht sich auffser dem erklärt hatten, das Sie *absolutem* nicht pariren würden, vielmehr aber zu noch härteren Verfügungen wider die *Supplicanten* entschlossen seyen:

So mußte nothwendig das *Mandatum arctius* erfolgen; zumahlen mitterweil mehrere *Beseheingungen* beygebracht worden, das bis dort

dorthin keine Parition geleisset, sondern in vorigem unverschuldeten und sträflichen Geiße fürgeschritten, auch so gar der zur Defension seiner nahen Verwandten in Meinungen persönlich, auch mit bey sich geführter und offerirter Real - Caution erschiene Königlich - Pöhlische Chur - Sächsische Hof - Rath, Herr von Zanthier, nicht einmahl gehört werden wollen; und man also mehr als zu viel gesehen, wie die arme Gefangene in täglich ja stündlich größerer Gefahr ihrer Gesundheit, Ehre und selbst des Lebens gestanden.

Es würde auch das Zweyte Kayserliche Mandat. wie die Folge bezeuget, ein eben so vergebliches Mittel als das Erstere gewesen seyn, wo nicht zugleich eine zulängliche Manutentens verordnet worden wäre.

Dahero dann die *Commissio ad manutendum & sequestrandum* nothwendig zugleich mit ertheilet werden müssen; Solten nicht die Uebeliche Eheleute von Gleichen von denen Mandatis mehr Gefahr und ferneren Schaden, wie Nutzen, erlangt haben, und ware deshalben auch die *Clauful*: so bald nach beschehener *Insinuation* den Auftrag zu vollziehen *cc. cc.* ohnvermeidlich.

Man lässet die honette Welt erkennen, was einen Authorem die wider des Herrn Herzogen zu Gotha Hochfürstliche Durchlaucht und das Höchstpreiliche Kayserliche Cammer - Gericht gebrauchte mederträgliche Schreib - Artz vorstelle, und ob solche nicht seine eigene Ehre mehr schände als schütze.

Wahr ist es, das solcherley inuidiose und injuriose Ausschweifungen das höchste Ausschreib - Quitt des Franckischen Creyßes anfanglich bezwogen, so viel die mit bezeugene Eingriffe in höchst - desselben Directorial - Rechte angehet, seine Beschweyrung an des Herrn Herzogen von Sachsen - Gotha Hochfürstliche Durchlaucht abgehen zu lassen: Allein wie sich durch eigentlichere Vorstellung der Sache ergeben, das des Herrn Herzogs zu Sachsen - Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht dessals titel unerfündliche oder doch verkehrte Narrata fürgebracht habe; hat höchst ermeldtes Directorium dabey acquiescirt.

Woben es dann die Gleichliche Eheleute ebenfalls bewenden lassen könnten: jedoch damit Ihnen auch hierunter nichts Wideriges impuirt werden möge, so wird heilig contestirt, das Sie, nach dem Inhalt beyder über diese Materie geschriebenen besondern Tractaten beführter *Juris Consultorum*, STRYCKII & THOMASII, *de Jure exequendi & respectivè de officio Directorum &c.* der beständigen Meynung seyen, wie denen höchsten Creyß - Directoris die *Executiones Sententiarum Summorum Imperii Judiciorum ex Lege Imperii & Jurisdictione ordinaria*, ohne Aufnahm und Restriktion, zukommen und nicht geschnäblert werden dörfen.

Weilen aber die *Commissiones extraordinarie, Justitie, vel ad alium quendam judicialem spectantes, ac in causa nondum finaliter decisa, sed posthac demum decidenda* einer ganz andern Qualität und Natur sind, das sie, nach Umständen der liegenden Parthien, und der Sachen selbst, auf andere vornehme Stände, und deren nachgesetzte Regierungen und Beamten, oder auch gar schickliche Privatros erkannt werden mögen:

P

ciat.

citat. THOMASIVS ad §. 20. thes. 138.
STRYCK. Cap. XII.

Die Noth auch in subtrato Casu so groß wäre, daß nicht nur auf ein mit denen Landen, sondern amehst vornemlich mit seiner Hof- statt und Regierung nächst angehörenden ansehnlichen hohen Reichs- Stand geüben werden müßten, welcher schleunige Hülffe zu leisten, vermögend wäre; haben die Weblarische Gleichische Sachwalter, nebst Ihro Königlich Majestät von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, auch des Herrn Herzogen von Gotha Höchstfürstliche Durchlaucht, und zwar noch weiter in der billigen Rücksicht, zu sothaner Kayserlichen Manuteneß und Sequestrations-Commission unterthänigst vorgeschlagen, weil Aller- und Höchst- Dieselbe nicht nur durch Dero nächst- angehörende Regierungen zu Schlesingen und respectivè in eigener Residenz- Stadt Gotha die Obrist- Richterliche Verfügung desto schleuniger ad effectum bringen können; sondern auch von dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen sind, und erst vor einigen Jahren das Chur- Sächsische Reichs- Vicariat in eben dergleichen Vorfall Höchstgedachtem Herrn Herzogen zu Gotha die Commission aufgetragen gehabt, die Thiloische Gebrüdere, wegen eines großen Vergehens wider das Höchste Reichs- Vicariats- Gericht, so gar aus der Residenz Meinungen in das Sachsen- Gothaische gesänglich abholen zu lassen, welches dann auch manu Militari, Reichs- kündiger maßen, wirklich geschehen ist, ohne zu wissen, daß darnach irgend woher eine Beschwehrung dawider geführt worden seye, bisß jeho dieser *Actus* ebenfalls vor Land- Fried- brüchig angegeben werden wil; so man sich der Zeit nicht vorbeuden können, auch bisß hiehin ohn gegründet achret. Hätten aber die Gleichische Eheleute ihre gesuchte Commission auf das hohe Franckische Creys- Aufschreib- Amt, oder das mit angränzende Höchstfürstliche Haus Hessen- Cassel aufbitten wollen: So wäre zu fürchten, die erforderliche Correspondenz und Ordres der Höchsten, etwas weiter entlegenen Höfen, hätten der Fürstlichen Regierung zu Meinungen Gelegenheit geben mögen, ihre nicht anders als schärffer und nachtheiliger zu vermurthende Absichten, zu der unschuldig Inhabittirten irreparablen Schaden an Ehre und Leben in der Eile aufzuführen.

Welchem vorzukommen dann auch, wie obertwehnt, mittelst einer Ekstaseta, das Commissorium so gleich, als der Cammer- Bort abgerichtet, eiligst fortgeschickt, und vorgängig präsentirt, die förmliche Insinuation, durch diesen aber nur zu dem Ende repetirt worden, damit im unversehenen Fall eines schädlichen Verzugs wider den hohen Herrn Commissarium, mit desto besserem Nachdruck, in Archi- Dicasterio Cameræ Imperialis um Actiores angeruffen werden können, ob schon in dergleichen Processen, an und vor sich pro Stylo Judicii, nicht nöthig ist, solche durch einen Botten zu insinuiren, sondern eine jede andere legale Bescheinigung der Insinuation hinlänglich geachtet wird, darauf weiter zu erkennen, was Rechtens ist.

Daß anbey diese Manuteneß- Commission auf Kosten des Herrn Herzogs zu Sachsen- Meinungen decernirt werden müßten, haben, wegen beschleunigter Factorum nullo Jure justificabilium der Herzoglichen Regie-

Regierung, die gemeine und besondere Reichs-Gesetze erfordert, und die allsichen Reichs-kündige thätliche Opposition ist allein Ursach, daß solche höher angezietzen sind, als nöthig gewesen wäre, wann die besagte Regierung alsbald und pure parirt, nicht aber der endlich erzwungenen Verfassung die bedenkliche Protestation beigefügt hätte: daß sie ohne des Herrn Herzogen Wissen und Willen geschehen seye: Als wodurch der Herr und Frau von Gleichen nicht des mindesten geschert, vielmehr in größerer Gefahr waren, nach abgegangener Hulffe, neuer Dingen und noch gröber mißhandelt zu werden.

Endlich so finden die in denen Meiningsischen neueren Impressis vom 5ten und 24ten Aprilis, auch 7ten Junii laufenden Jahrs, und dem vernünftlichen Unbestand 2c. 2c. aufgehoffene harte Convictia, theils hierin, theils in denen vorangegangenen so beitalten: **Vorzulässigen unwidertreiblichen Ursachen 2c. 2c.** ihre hinlängliche Abfertigung, und erkennet ein jedes ehrliebendes Gemüth, daß, nach dermalß allenthalben eingestandenen und deducirten Wahrheit dieserziger Gravatorial-Narratorum, die Meiningsische Herren Concipienten ihren Character zu eigener Unehr und immer größern Beschimpfung der ganzen ehrbaren Welt vor Augen legen, wann sie die Adeltliche Eheleuthe von Gleichen sogar ohne Scheu offenbarer *s. v. Lügen, Calumnien*, und dergleichen schmählichen Unerfindlichkeiten beschuldigen, die doch in allen ihren Gerichtlichen Handlungen ihre Haupt-Beschwehde auf die überhörte Proceduren mit ihren Personen, und mit der vor ein Pasquill ausgegebenen wahrhaften Nachricht sub Lit. G. gesetzt, auch deren Nichtigkeit und Unsinnhaftigkeit gründlich entgegen aufgeführt haben.

Was aber, coronidis loco, den, wegen gedachten unerfindlichen Pasquills, nebst denen Gleichischen Eheleuthen Herzoglich-Meiningsischer Seiten in einerley injurieuse Parallele gestrichen Teutschen-Ordens-Ritter und Commandeur zu Ober-Zidreheim, Freyherrn von Diemar, betrifft, so hat selbiger, wie bereits passim vorgekommen, lediglich aus Ehrst-großmüthigem Mitleiden, und weil Er bey seinem Aufenthalt in der Gegend Meinungen die erriante Vergewaltigungen, nach allen ihren Umständen, ganz eigentlich erfahren, und öftters angehöret, wie sehr jederman im Land, und in der ganzen Nachbarschaft, Große und Kleine, Junge und Alte, über die fatale Begebenheit doliret, auf flehentliches Ansuchen der Frau von Gleichen, und deren, zum Überfluß ertheilte Vollmacht, bey seiner obnehm vorgehabten Reise nach Weßlar, einem Cammer-Gerichts-Procuratori die ihm zugeschiebt-gewesene Scripturen und Nachrichten, samt besagter Vollmacht, zugestellt, und was weiter zu Rettung und Befreyung dieser unschuldig Gefangenen an Ehre und Guth, Leib und Leben periclitireten-zuch fast von männiglich verlassenem Adeltlichen Eheleuthen nöthig erachtet werden, tren- fleißigst besorget. Worunter Er dann nicht anderst, als ein rechtschaffener wackerer Cavalier und alter guter Freund von dem Herrn Land-Jägermeister von Gleichen, zur Universal-Approbation aller honesten Gemüther, auch seinem eigenen unsferblichen Nachruhm und obnaußbleiblichen reichen görtlichen Segens-Vergeltung gehandelt hat.



Das aber die Fürstlich-Meinungische Regierung, auf angegebene Befehl ihres Durchlauchtigsten Principals, Ihn mit gleicher sträflichen Freyheit, wie sie denen Adelichen Eheleuten von Gleichen begehret, durch bewährte Mannschafft, per Adjunctum Lic. L. erwählener Mafsen, in dem Land aufsuchen, und zu gefänglicher Haft bringen lassen wollen, die bißige Meinungische Schriftsteller annehmlich selbigen noch nachhero in öffentlichen Scriptis und Impressis vor einem Corream des präzens criminis Libelli famosi auf das empfindlichste zu traduciren sich unterstanden, ist eine solch allerhärteste Injurie und unantwortliches Molimen, das nicht nur Ein Höchstpreiðliches Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht, nach dabeyß geziemend eingeführter Rechtlichen Klage, allschon durch ein wider des Herrn Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht am 28ten Aprilis erkanntes und den 5ten Maji insinuirtes Mandatum de non offendendo, sed via Juris procedendo Sine Clausula coerciret hat, sondern auch, mittelst anhoffend-schleuniger Justiz-Administration, auf die zugleich mit extrahirte Citationem super atrocissimis Injuriis ernstlich und exemplarisch zu bestrafen wissen wird.

Gleichwie nun solch allem nach die gängliche Unschuld des Herrn Land-Jägermeisters von Gleichen und dessen Ehe-Genahlin und die Legalität des darauf gegründeten Reichs-Constitutions-mäßigen Verfahrens des Höchstpreiðlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts so wohl, als des Herrn Commissarii Hochfürstlichen Durchlaucht, so fort dieser entgegen gesetztes Zaum- und Ziegel-lofes, ja recht barbarisches Betragen der Hochfürstlichen Meinungischen Regierung, weniger nicht der palpable Ungrund derer auf den Nahmen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Meinungen ausgelassener Schrifften und hin und wieder gethanen Vorstellungen sich zu heitern Tage legen, über das durch die so rubricirte: **Vorläufige unwidertreibliche Ursachen** zc. genügend erhärtet worden, daß die widrige mit lauter Mutilationibus vel Inversionibus Facti, oder offbaren Unwahrheit und nimmermehr erweislichen enormesten Beschuldigungen, auch durissimis Convitiis angefüllte Scripta gar keinen Glauben noch Attention verdienen.

Also leben beyderley Impetrantes der so consolableit als Rechtlichen Zuversicht, daß nicht nur die erhobene Cameral-Mandat- und Citations-Proceße durch gerechteste Paritorias und Condemnatorie-Urtheile baldigst zu ihrer vollständigen Beruhigung, Sicherheit und Satisfaction aufschlagen, sondern auch der Herzoglich-Meinungische sine ulla Gravaminis umbra, ad Comitia Imperii univertalia ergreifene Recurs keine andere als diese Wirkung haben werde, daß, auf gepflogenen Unterricht des Hochpreiðlichen Judicii Cameræ Imperialis, auch nähere Erwekung des ganzen römuloarischen Meinungischen Verfahrens, ihre Sonnen-klare Befugniß und hart bestimmte Unschuld so vielen erleuchteten Staats-Minutres und firtrefflichen Gesandtschaften auf einmahl in die Augen fallen, mithin das Recht endlich doch Recht bleiben, und aller Frommen Herzen Beystimmung erlangen müsse.

Folgen

Folgen
die in vorstehender Repräsentation angezogene
Beylagen.

Lit. A.

Extractus Protocolli judicialis Imperialis aulici,
d. d. 30. Julii, 1744.

SU Solms Hohen Solms / Ecklenburg / und Rich maiorennne 3. Gräffinen /
Wilhelmina Amalia Louisa, Friderica Christiana, und Ernestina, contra
deren Frau Mutter / die Gräffin zu Solms Hohen Solms / als constituirte
Vormünderin ihres Sohnes / puncto successions in alodio, *constitutionis*
Dotis, et aliorum prästandorum, Imploranten de rato & mandato cavirenden
Anwaltdts / Schumann / allerunterthänigstes Bitten / pro clementissime ferendo Re-
scripto regulativo, tam intuitu successions in alodio, quam constituenda dote
nec non prästandis aliis conductis. appon. Lit. A. präz. 16. Julii. 1744. in duplo:

Lit. B.

Extra & Schreibens aus Wien d. d. 7. Januarii 1747.

P. P.

Ersprochener massen habe ich mir alle Mühe gegeben / eine zuverlässige Nachricht von
des Herrn Hof Rath Pfaffenraths seiner Mariage einzuholen / und zwar nach
denen von Ew. Hoch Wohlgeborenen Gnaden vorgeschriebenen Punkten.
Dem was

1.) Anlanget / wie derselbe zu seiner Frau Kommen / so diene zur schulbigen Nachricht / daß
er in dem Gräffl. Solmsischen Haus / erst als Hof Meißter / hernach als Secretarius, oder /
wie einige sagen / als Assessor in der Gräffl. Solmsischen Cansley gestanden / wo er also
Gelegenheit gehabt / mit der Comtesse in Bekandschaft zugemathen / und ihr dessen zu
verabreden.

Zu dem Ende hat er die Gräffl. Dienste verlassen / und sich beym Herrn Baron von Wie-
senhütter / welcher vor 3. Jahren nach Franckfurth / wegen seines Vatters Verlassenschaft
gereiset als Secretair, engagiret, mit welchem er anhero Kommen / und über 2. Jahr in diesem
Characteur gestanden / auch im Jahr 1745. mit seinem Herrn die Reise nach Franckfurth
zu der Kaiser Wahl gemacht / und unter der Hand gesucht / Reichs Hof Raths Agent
zu werden. Weilen aber seine Conduite schon damahls verschiedenen hiesigen Ministren,
besonders des Reichs Hof Raths Präsidenten, Grafen von Burmbrand Excellenz,
dessen älteste Frau Tochter an den Herrn Graf Solms - Rodelheim vermählet / mag bekannt
gewesen seyn / so hat er der Wiesenhütterischen Partey ohngeacht / nicht zu seinem Zweck
gelangen können / und also in seiner vorigen Charge geblieben.

Da aber kurz drauf bekanter massen besagter Herr Baron seine Oeconomico eingezogen /
und nicht so viel Dienere vonnöthen hatte / so betraf auch ihn / daß er seiner Dienste entlassen
wurde.

Während diesem seinem hiesigen Aufenthalt ist nun 2.) die Comtesse ihren Eltern ent-
lossen / und vor ohngefehr 2. Jahren hieher Kommen / und zwar in solcher schlechten
Equipage, daß sie sonst nichts auf dem Leibe gehabt, als eine abgenutzte *Contouche*. Es
hat aber Herr Pfaffenrath nicht nur gesucht, sie zu Kleiden, sondern auch um ein
Quartier vor sie umgesehen. Dieses hat er nun vor dem Stubenhor in der Ungar Gassen /
bey des verstorbenen berühmten Mahlers / Auerbachs Witwe bekanden / da sie sich von ei-
nem Weib / deren ihr Mann / mit Herrn Reichs Hof Rath von Jarheim in Danover ist /
bedienen lassen.

NB. Die Mad. Auerbachin ist bey Ew. Majest. der Kaiserin in so gutem Ruf / daß
man Ihr nicht einmahl ihre Tochter gelassen hat / sondern / weil sie so viel junger Cavaliers
Augen auf sich gezogen, zu denen *Jacobinerinnen* ins Closter gesteckt, wo sie auch noch
dermahlen ist. Sed hæc transeant, &c.

W

Wit

Wieder auf unsere Comtesse zu kommen / so hat sie in diesem abgelagerten Ort incognito ihre Zeit oft mit Thränen zugebracht / und vielmahlen gewünscht / daß das beschriebene nicht geschehen wäre, doch, weil sie einmahl darin gesteckt / so hat sie niemand / als ihre Aufwärterin, und der fleißige Besuch ihres Amanten, der auch zu weiten einige seiner Vertrauten Freunde dahin geführt, auffgerichtet. Und in diesem Zustand hat sie ohngefehr ein Jahr zugebracht / da sie vor einem Jahr mit dem Herrn Waffens-Rath nach Ebnburg gereiset / und sich daselbst von einem Evangelischen Geistlichen haben copuliren lassen / hernach haben sie sich ins Reich begeben. 2c.

Wien den 7. Jan. 1747.

Concordat originali, quod facta collatione vidit & testatur. Schleusinge d. 22. Martii, 1747.

(L.S.)

Johannes Christophorus Persch,
imperiali autoritate Not. publ.
jur. requisitus:

Lit. C.

Copia Rescripti des Reichs, Gräfflich-Betterauiſchen Collegii zteitlichen Herrn Directoris, Fürsten zu Henburg, Bierstein Durchl. an die Reichs-Gräffliche Comitral-Gesandtschaft / d. d. s. & præsent. 14. April 1747.

P. P.

Ech habe aus denen ab Seiten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Liebden in der bekanten Gleichischen und Waffensathischen Rang-Streitigkeit zur Dictatur gedrachten Anzeigen / unter andern mit einiger Befremdung wahr genommen / als ob die gemachte Rang-Ordnung / welche zu solchen Weiterungen Anlaß gegeben / zu Beruhigung des Gräfflichen-Haufes Solms beliebet worden. Nun bin ich zwar nicht gewillet, mich meines Orts in diese Angelegenheit im allgeringsten / weder directe, noch indirecte, zumischen / habe aber doch einestheils / als ein naher Anverwandter des Solmsischen Hauses / andertheils / als ein Director des Gräfflich-Betterauiſchen Collegii, mich verbunden erachtet / bey denen Herren Agnaten des Solmsischen Hauses mich zu erkundigen / ob man das dem gangen hohen Reichs-Gräffen-Ständischen Adel verhängliche principium, als ob eine aus einem alt-Reichs-Gräfflichen-Hause entsprossene Comtesse, wann selbige sich außer Ihrem Stand mißheyrathet / noch nachhero Ihren vorigen Rang verlangen könne / zuverthendigen gemeynet sey? Worauf mir aber die Erklärung zugekommen / daß man ab Seiten derer Solmsischen Herrn Agnaten so wenig / als wir bey denen übrigen Alt-Gräfflichen Fürstenmäßigen Häusern / zu behaupten sich einfallen lasse / daß eine geborne Reichs-Gräffin, welche durch eine Miß-Heyrath sich degradiret, Ihren vorigen Rang und Würde behalten könne / sondern vielmehr gar wohl an erkenne / daß solche Person sich durch solche precipirte unanständige Verbindung in den Stand und Rang Ihres niedrigen Ehemanns herunter setze; Man trage auch an der Begebenheit selbst wenig gefallen, und verlange gar nicht / daß dadurch dem Alt-Gräfflichen Fürstenmäßigen Erbblut der mindeste Nachtheil zugezogen werde. Der Herr Gesandte kan also diese Bestimmung so wohl Nahmens derer Solmsischen Herren Agnaten / als aller Alt-Gräfflichen Häuser Unseres Collegii dienlicher Orten gehörig außern und bekant machen 2c.

Lit. D.

Copia eines von Tit. Frau von Steprodt, gebohrnen von Raesfeld, an den Deutſch-Ordens-Ritter und Commandeur, Freyherrn von Diemar, erlassenen Schreibens d. d. Dietz, den 20. Decembris 1747.

P. P.

Ew Hoch-Wohlgebohrn sehr geehrtestes Schreiben / habe mit großem Vergnügen erhalten / vornehmlich / weiln daraus Dero annoch gute Gesundheit ersehen / und dann

dann daß dieselbe nicht ganz und gar ihre bisherige gute Freunde verassen haben / gleichwie ich dann vor das gütige Andenken Unserer gehorfaust dancke. Wir leben anjehs ganz einfam hier / und habn uns öfters die gute Gesellschaft von E. Hojdel. und des Herrn Geheimden Raths, Baron von Walkenitz. und dessen lieben Frau Gemahlin hier genousscht. Daß wir aber solche Ehre lange nicht gehabt / ehelter unter andern auch daraus / daß E. Hojdel. mich nach einer Verjohln fragen / nemlich der ehemahligen Comtesse Wilhelmine von Hohenzolms, die doch sonsten, leyder! wegen ihrer üblen Conduite sehr bekant ist, zum wenigten hier herum. Wo sie eigentlich gegenwärtig sich aufhält / weiß ich nicht / indem ich seit einem Jahr gar nichts von ihr gehört / awer daß sie sich in Bremen damals soll aufgehalten haben, vorher aber hatte sie sich mit einem secretarius ihres Hr. Rattens / Trachmens Pfaffenrath, ohne Vorwissen ihrer Gräflichen Eltern, wie man leicht denken kan / versprochen, welcher sich so gleich, nach dem es ausgekommen, formachen müssen, sie aber soll sich / wie hier herum die allgemeine Redt gehet / heimlich davon gemacht haben, und ihm in der Welt herum nachgefolgt seyn, welche Conduite ihrer Frau Mutter / wie man leicht denken kan / unaussprechlich bekrübt soll haben. Mir ist es herzlich leid, daß dieie vornehme Familie ein solch doppeletes Unglück erleben müssen, indem es ihre jüngste Schwester nicht besser gemacht, sondern mit einem Registrator davon gegangen. Es wäre zuwünschen / daß es könnete / (wo nicht der ganzen Welt verschwiegen bleiben) / jedoch mit der Zeit in Vergessenheit kommen / allein dazu ist noch so bald keine Hoffnung / indem es gar zu éclat ist. Vor mein theil wünsche ich ihr wegen der langen Bekantschaft, so ich vorhero, ehe dieses passirt, mit ihr gehabt, daß sie noch anjehs anfangs ihre Conduite zuändern, sich zu GÖtt zuwenden, und wahre Reue über dieses alles haben und bezeugen möchtere. 2c.

Dietz, den 20. Decembris, 1746.

von Streprodt, gebohrne von Raesfeld.

A Monsieur

Monsieur le Baron de Diemar, Chevalier de l'Ordre Teutonique & Commandeur d'Oberförstheim,

à

Eisfnach.

Daß vorstehende Copie mit dem mir vorgelegten wahren Originali bey gescheneher Collation überall gleichläutend befunden worden / ein solches habe ich auf Beghehren hierdurch in fidem attestiren und bekrükundigen sollen. Geschehen Eisfnach / den 29. Decembris, 1746.

(L.S.)

Johann Peter Eberhard, Adv. aul. & Notar,
Publ. Cæsar. jurat. ad hoc requisitus.

Lit. E.

Copia Schreibens der Frau von Gleichen, an den Herrn Geheimden-Rath von Pfau, nach Regensburg, d. d. 19. Octobr, 1746.

P. P.

Gw. Hoch Wohlgeb. wird annoch in frischen Andenken seyn / die Prostitution, so mir lehtin bey Hoffe durch Vorzug der Pfaffenrath geschehen sollen / und wie bestig ich mich gleich darwieder movirte, von Ew. Hoch Wohlgeb. auch meine dinstals wohlgegründete und der Wahrheit gemäße Vorstellungen gänzlich approbiret worden, da mir denn von ihnen die Versicherung geschäbe / ich solte weiters keinen Verdruß davon haben / nach der Taffel ihr nur gleich vorgeben, wie denn Ew. Hoch Wohlgeb. die Pfaffenrath / dero vorgeben nach / Augenblicklich bedeutet / wider zu mir kühmen / darbey sagend / die Pfaffenrath würde sich es weiter nicht einfallen lassen, welches auch erfolgete, also ich meinen von GÖtt und rechts wegen mir zu kommenden Rang maintencirte, ja Ew. Hoch Wohlgeb. brauchten sich noch der Expressions. sie hätten

22

hätten sich sehr gewundert, daß die Pfaffenrath den *pas* sogleich *acceptiret*, ihre Frau Gemahl hätte solches nicht gethan; worauff replicirte, ich wolte nicht hoffen/ daß sie dero Frau Gemahlin in Gleichheit mit solch einer Frau/ die Stand und Ehre verlaufen/ segen wolten. Bey der Abreise von hier haben Ew. Hoch-Wohlgeb. mir noch die theürtesten Versicherungen gethan/ wie selbige Jhro Durchl. alles vorstellig machen wolten, / und ich weiters mit der Pfaffenrath nicht getränkter werden solte. Aber/ ach leider/ wie habe das Gegentheil erfahren/ massen allerweile der Herr Ober- Stallmeister Puttler kommet/ mir einen Befehl von Jhro Durchl. dem Herzog die Pfaffenrath betreffend/ vorliest/ worinne sehr harte/ und ungnädige *expressions* enthalten/ wie nemlich der Ober- Stallmeister denen Geschwüllsichtigen *Damens* bedeuten solte, der Pfaffenrath ohne anstand den Rang zugeben, oder sich des Hofss zu außern; der Ober- Stallmeister/ als Stabs- Commandant, solte selbige wieder alle Beschimpffung schätzen, und es abtuten, was *mal honore* Leute von ihr sprachen; hätten auch mit grossen Mißfallen vernommen/ daß die Pfaffenrath bey anwesender Herzogin von Bernstadt Hoch- Kürstl. Durchl. nicht nach Hofse gedurfft/ welches auf anstiften derer Geschwüllsichtigen *Damens* geschehen. Diese empfindliche Ausdrückungen haben mich bis außsüffteste meiner Seelen gerühret/ angesehen ich mir jederzeit einer honoret Auführung beflissen/ weßwegen mir Freund und Fund hierinnen Justice widerfahren lassen müssen. was ist aber von der Pfaffenrath zuzagen: der Glaube zeigt sich durch ihre Werck/ die aller Orten genussam bekant/ als sie ihrer Frau Mutter durchgegangen/ wie denn meine Nachridt von Beslar also lauter: obngefahr zu Ende 1743. und Anfang 1744. sind 2. Comessen von Soben Solms weggegangen, nemlich die Erste und zweyte, erstere heisset *Wilhelmina Amalia*, und letztere *sophia Marian*; und weilten kurz vorhero der Cangeley: *Secretarius* Pfaffenrath unsichtbar worden, so habe man bey haupter, die älteste Comesse habe mit bejagten *Secretario* Pfaffenrath einen allzuverrauten Umgang gepflogen, und von ihm geschwängert worden, er hätte sich bey Nacht und Nebel verlohren; Soweit, was mir geschrieben worden/ da Er denn aus Noth bey dem Cammerath/ Baron von Witenhütter in Wie / Dienste zunehmen sich genüßet gefunden / welchen sie hernach als sie ihrer Frau- Mutter darvon gegangen/ durch E. E. d. E. Länder/ Ew. Hoch- Wohlgeb. eigenen relation nach / nach gezogen / ihne aufgesuchet / bis sie ihn in Wien angetroffen / und welcher wie Ew. Hoch Wohlgeb. ebenfalls gesaget / sie anfangs nicht einmahl nehmen wollen. Was kann man nun aus solch einem Lebens- Wandel schliesen? wasich nicht viel gutes. Und wer ist denn schuld das die dick berühmte Frau bey Anwesenheit Jhro Durchl. der Herzogin von Bernstadt nicht nach Hofse gedurfft/ oder wer hat Jhro Durchl. der Frau Abtissin/ von ihrer Auführung Erwähnung gethan? Es sind ja solches Ew. Hochs Wohlgeb. selbst gewesen, die sich noch der *expressions* darzu gebraucher, Jhro Durchl. die Abtissin hätten meine *Conduite*, daß der Pfaffenrath nicht *edwien* wollen, auff alle weise gelobet, und gebilliget; auch nachdem die Comesse Solms, so *Canonissen*, in Ganderheim wäre, folgendes einen ausführ. *recit* von der Pfaffenrath übeln Lebens Wandel abgelaget, wäre dadurch dem Kasz der Boden gänglichen aus geschlagen worden, wolten dennach die Frau Abtissin nicht ebender rüben, bis sie solche gar aus hiesiger Stadt gebracht, weilten es keine *honore* vor denen Prinzessinnen mit ihr umzugehen; wolten Jhro Durchl. der Herzog denen Leuten eine gnade thun, solten sie selbige auffo Land sezen; auch hätten sich Jhro Durchl. die Herzogin von Bernstadt *express* bedungen, das bey ihrem hiesigen *Sejour* die Pfaffenrath nicht nach Hofse kommen solte: das sind ja Ew. Hochs Wohlgeb. selbst eigene Worte; hätte sie sich nun besser aufgeführt / so wäre ihr diese prostitution nicht widerfahren. Indessen war mir höchst sensible, als mir der Ober- Stallmeister mit schwören behütete / die Pfaffenrath hätte sich gerühmet / daß Ew. Hochs Wohlgeb. ihr sehr zugeredet, als den Streit mit ihr bey Hofse gehabt / sie solte mir jess kein Leim machen, sie wären ja derjenige, so sie in allen Stücken *portiret*, von Wien aus an den Herzog *recommendet*, den Rang vor alle *Damens* *præcipuet*, sie wolten es auch so weit bringen, daß sie solchen behalten, und von dem Herzog *autorifict* werden solte; Am G. Ortes willen / wo bleiben also die Versprechungen / so mir Ew. Hochs Wohlgeb. beßaliget gethan? warum sagen sie gegen mir / die Pfaffenrath Kömte nichts *præsentieren*, und mißbilligen ihre Auführung: nachmahls nehmen sie sich doch ihrer so beßig an / daß sie auch *malgré bongré* derer verlohrenen Ehre / andern ehl. Weibern zum



zumfort / wieder herzustellen sich äusserst bemühen; gedanken sie wohl / bey der honetten Welt sich Ehre dadurch zu acquiriren / und glauben sie nicht vielmehr / daß es ihnen übel genommen werden muß / wenn es heisset / der Herr Geheimde Rath von Pfau proreßiret in dieser Sach die Pfaffenrath / worandoch noch zweiffeln will / weil dieselben einen Poßten und Character begleiten / welcher vielmehr ehrlichen Leuten Justice widerfahren / und deren Ehre mitbeschützen helfen muß; angesehen sie ja der erste gewesen / der der Pfaffenrath übele Umstände hier bekant gemacht / derowegen mit der Unwissenheit sich gar nicht entschuldigen können / auch sonst keine raison werden anzuziehen wissen / aus was vor Fundament Weiber / die von Rechts wegen den Rang vor der Frau haben / ihr nachgehen solten / denn ihr Graffen-Stand / hat durch ihre Heyrath cessiret; wie wir denn schon hier dergleichen Exempel gehabt / daß nemlich des hiesigen Briegadier Rüttrich sein Sohn / eine Gräffin Biech / verwitvibte Keiß / geheyrathet / dieselbhal sich baronisiren / und den Nahmen Kattmansbourg angenommen / ihr aber keine Dame nachgegangen. Dergleichen hat zu Werningroda der Hoffrath Vogelgesang des jetzigen Regierenden Fürsten von Waldeck Schwester / welche aber keinen andern Rang / als nach ihrem Mann hat / und Frau Hoffrathin heisset. Der vorige König von Pohlen verbot seinen Cammer-Herrn / dem Graff Promnitz von Sorau / welcher noch daru eine Princeß von Weissenfels zur Gemahl hatte / nachzugeben / daher der Graff sich obligiret fand / den Character als Cabinets-Minister anzunehmen; und dergleichen Exempel sind noch gar viele anzuführen. Nun kan nicht begreifen / warum Jhro Durchl. dero Cavaliers so gering machen wolten / selbigen zubefehlen / deren Weiber solten solch einer Frau nachgehen / da sie doch ein Regirender Herzog von Sachsen / und bey der gangen Welt / daß sie gnädig / und alles wohl zu regiren wüßten / im Ruff stehen; müßten demnach Jhro Durchl. der Herzog / von der Frauen übeln Lebens-Wandel gar nicht informiret seyn / sonstn würden sie dero Damens nicht so sensibel tractiret wissen wollen / welches ja selbsten Jhro Durchl. zum Nachtheil gereicht; denn anderer Orten der Pfaffenrath Conduite mehr als zu viel bekant / und wenn es nöthig / so offerire mich in kurzer Zeit ihren gangen Lebenslauff glaubwürdig bezubringen; thäte also die Frau sehr vernünftig / wenn sie nach ihren Mann / dem Herrn Regirungs-Rath / gieng / so blieb alles eher verschwiegen / und sie hätte Ehre genug / da sonst / wenn andere durch ihr disjunctiret / ihr Lebens-Wandel immer repetiret wird; Ubrigens man sonstn aus Devotion vor unsern gnädigsten Herzog ihr alle Höflichkeit zu erzeigen / sich nicht entbrechen wird; denn ich kan alle Stund an Königl. und Fürstliche Höfse ungeschüet gehen / und werde admittiret; man frage aber / ob der Pfaffenrath ein solches angevenden dürffte. Bitte demnach Ew. Hoch-Wohlgeb. gang gehorsamst / es bey Jhro Durchl. wieder zu redressiren / darmit fernehin keinen witem Verdruß zu gewarten haben möge / dadurch mich denn nöthiget sehe / selbst Jhro Durchl. meine Nothdurfft in aller unterthänigster submission vorzutragen / darbey mich hauptsächlich auf Ew. Hoch-Wohlgeb. daß sie alles hier zu erst von der Pfaffenrath kund gemacher / beziehen müste / wie dieselben / solches auch in Gandersheim Jhro Durchl. der Frau Abtissin und Durchl. der Herzogin erzehlet / anzuführen nöthig erachte / welche beyde hohe Zeügen unverwerfflich seyn werden. Ich hoffe aber / und habe das feste Vertrauen zu Ew. Hoch-Wohlgeb. Sie werden so gütig seyn / auf das förderfamste mich zu consoliren relement zeigen / mit einer Antwort mich baldigst erfreuen / dafür allezeit gehorsamst verbunden zu seyn / mich schuldig erkennen / dero Gürtigkeit und Freundschaft preisen / mit aller ersinnlichen Consideration und Estim seyn werde. 1c.

Meinungen, den 19. Octobr 1746.

C. A. von Gleichen / gebohrne
Schick.

Daß dieses der Wahre Innhalt, des an den Herrn Geheimde Rath von Pfau abgelassenen Schreibens, und daß die von der Regirungs-Rätbin Pfaffenrathin darinnen enthaltene Umstände aus ermeldeten Herrn Geheimden Raths von Pfau eigenen Munde, ebe solches anderer Orten her vernommen / zu erst erfahren, solches kan vor Gott und der Welt mit meinem guten Gewissen versichern und behaupten. Meinungen den 18. Martii 1747.

Christiana Augusta von Gleichen/
gebohrne von Schick.

W

Daß

Daß hiebvor stehende Copey seinem wahren Originali von Wort zu Worthen gleichlautend sey / ein solches ihue krafft eigenhändiger unterschrifft und bengetrucktem meinem gewöhnlichen Notariat - Signer bescheynigen. Wormbs den 5. Junii 1747.

(L.S.)

Raymundus Wayff, Sacra imperiali
authoritate Not. publ. & jur.

Lit. F.

Copia der auf das vorhergehende Schreiben eingelangten
Antwort des Herrn Geheimen-Raths von Psau/ an die Frau von Gleis-
chen/ d. d. Regensburg / den 7. Novembr. 1746.

P. P.

Sow. Hoch Wohlgebohrn hochgehrtestes Schreiben vom 19. Oct. habe die Ehre ge-
habt zu erhalten; würde auch darauf eher geantwortet haben / wo daßelbe nicht
bey mir zu einer Zeit / da ich mit meinem Haus in der größten consternation ge-
standen / eingegangen wäre.

Erw. Hoch Wohlgebohrnen Schreiben leget mir zu schulden / erslich / ich hätte dero
Ursachen, warum dieselben der Frau von Pfaffenrath nicht den Rang geben könn-
ten, *approbiret*, und durch den Stallmeister Herrn von Butler wäre doch versichert
worden, daß ich die Frau Regierungs-Rätthin *encouragiret*, auf dem Vorgang zu
bestehen. Zweyten hätte ich sowohl in *Meinungen*, als zu Gandersheim, am allerersten
der Frauen Abbatissin von Gandersheim, und Frauen Herzogin von *hernstadt ordre*
die Frau Regierungs-Rätthin nicht zu Hoffe kommen lassen; und Viertens hätte
ich *Erw. Hoch Wohlgebohrne* versichert, daß die Frau Abbatissin dero *conduite*
gelobte. Fünftens habe der Ober- & Stallmeister Herr von Butler mir Schwören
berbeuret, daß ich des Regierungs-Raths, Herrn von Pfaffenrath, Beförderer ge-
wesen, und daher auch desselben *Ehe-Consortin* versprochen, Sie bey dem Vorgang
vor allen *Damen* zu *manuieren*; demnach Sechstens *Erw. Hoch Wohlgebohrne* meis-
ne *conduite* ungreifflich, und damit Siebendens dieselben keinen weitem Verdruß
zu gewarten, so wolten *Erw. Hoch Wohlgebohrne* bey Ibro Hoch- & Sürfel Durchl.
Ihre Nothdurfft vortragen, und sich darauf beruffen, daß ich in *Meinungen* und
zu Gandersheim alles zuerst und gemacht hätte.

Um nun auf die erste Beschuldigung zu antworten; so erinnere mich noch gar wohl/
daß an dem hohen Geburtsh. Feste der mittlern Princessle, als *Erw. Hoch Wohlge-*
bohrne an der Tafel über den Vorgang der Frau von Pfaffenrath sich so sehr *allar-*
mirer bewiesen, und so gar androheten, sich zu *retiriren*, ich um alles außsetzen zu
evüiren, mich nach der aufgehobnen Tafel zu der Frau von Pfaffenrath be-
geben, und sie geberden, sich bis zu des Herzogs Verfügung des Rangs nicht
zu *preväliren*, wo zu sie sich dann auch so fort willig ergeite. Wie sollte ich ihr dann nun
aber *encouragiret* haben / auf dem Vorrutt zu bestehen? Hat also der Hr. Stallmeister *Erw. Hoch-*
 Wohlgeb. zu milde belehret. Auf das Zweyte diene / daß ob wohlhen die *Seze-*
rath der Frau von Pfaffenrath nicht unbekant, und die Umstände davon nicht ge-
heim sind, so wäre es doch von mir eine wahrhaftig infame *conduite* gewesen / wann
da sie sonst in *Meinungen* unbekant gewesen / ich solche am ersten Stadt-Kündig ge-
macht / und dadurch gesucht hätte / eine Dame, die mich bey meiner Anfunfft nicht beleidiget/
zu prostituiren / und wolte ich es wohl auf den Beweis ankommen lassen / obich ein solcher
Ehren- & veracriffener Ausbringer gewesen. Sind auch also hierinnen ebenfals *Erw. Hoch-*
 Wohlgebohrne unrecht berichtet worden. Auf das 3te melde / daß die Frau Abbatissin
so wenig, als die Frau Herzogin von Bernstadt / in den Meiningschen Landen etwas zu
bestehen haben / sondern alles auf die Herzogliche Ordre ankome; und / da ich mich auch
niemahlen dieser beyden Dames Befehlen unterworfen / also sind diese auch nicht / son-
dern andere Umstände / gewesen / warum die Frau von Pfaffenrath / bey Anwesenheit der
Frau Herzogin nicht zu Hoffe erschienen; Auf das vierte / kann nicht in Abrede seyn / daß
obbejagte Frau Abbatissin *discursive* geäußert, daß es *sensible* den *Damen* seyn müsse,
der Frau von Pfaffenrath zu *cediren*, sie auch daher sich nicht verwundert, daß
Erw.

Ev. Hoch. Wohlgebohrne allarmiret gewesen; Dieses aber kan versichern / daß sie mir keine Befehle ausgeben / wozu sie auch allzuvernünftig ist / sich in das Meinigliche Wesen zu mehrern. Über die Fünffte Beschuldigung bin verwundert / und werde dabey den Herrn von Butler darüber constituiren; dann da ich vor und nach der Zeit / als das Recept, dessen **Ev. Hoch. Wohlgebohrne** Erwehung thun / ihme meine Gedanken in der Pfaffenrathischen **Sache** überschrieben / derselbe auch am besten weiß / durch wessen Recommendation der von Pfaffenrath **Sache** aufgenommen worden; so müste fest glauben / daß er sich vergessen / als er mit Eodschwüben **Ev. Hoch. Wohlgeb.** von mir üble Gedanken bebringen wollen; Ich kan wohl versichern / meine Berichte an den Herzog werden es auch bestätigten / daß ich mich niemahlen vorder Frau von Pfaffenrath **Nang** interessiret habe. Daß aber **Sechslens** meine Conduite, wann sie so beschaffen wäre / als man **Ev. Hoch. Wohlgeb.** beygebracht / unbegreiflich seyn müste / gebe gern zu; **Ev. Hoch. Wohlgebohrne** aber werden die equanimité haben / und sich vorhero / ehe dieselben das Urtheil fällen / noch näher informiren. Daß aber **Ev. Hoch. Wohlgeb.** mich selbst das Urtheil fällen / noch näher informiren. Daß aber **Ev. Hoch. Wohlgeb.** mich bedrohen / die **Sache** an **Ihro Hoch. Fürstl. Durchl.** gelangen zu lassen / und mich anzugeben / daß ich am ersten der Frau von Pfaffenrath **Heyraths** Historie in Meiningen und in Gandersheim public gemacht / darüber lasse **Ev. Hoch. Wohlgeb.** völlige **Kreyß** heiz; nur bitte / ohne Beweis mich einer infametraktion nicht schuldig zu erklären. Über Drohungen bin allezeit unerschrocken.

Ubrigens wollen **Ev. Hoch. Wohlgeb.** versichert seyn / daß ich alles mögliche anwenden werde, auf daß **Ev. Hoch. Wohlgebohrne** in dem Besitz dero **Nang** verbleiben; Wann **Ihro Hoch. Fürstl. Durchl.** anhero kommen, wird hoffentlich eine **Uänderung** erfolgen, wenigstens werde auf meiner Seiten es an **Vorstellungen** nicht ermangeln lassen. Nur wird am besten seyn / zu temporisiren / dann mit force lassen sich **große** Herrn nicht zwingen. Wie gesagt / ich werde alles mögliche thun, um zu zeigen / daß mir jede Gelegenheit angenehm / worinnen beweisen kan / daß nichts mehr suche / als **Ev. Hoch. Wohlgebohren** und dero **Herrn Gemahl** / deme mich empfehle / zu obligiren / und meine **Ergebenheit** zu contestiren. Ich verharre mit vielem **Respect. &c.**

In Eyl/
Regensburg / den 7. Nov. 1746.

von Pfau.

Daß hie bevorstehende Copey seinem wahren Original / von Wort zu Worten gleichlautend seye / ein solches habe kräftig eigener Hand Unterschrift / und beigetruckten meynen gewöhnlichen Notariats - Signet, hierdurch bescheynen wollen / so geschehen **Worms** den 7. Junii, 1747.

(L.S.)

Raymundus Wayff, Sacra Imp. autoritate
Notarius publicus & juratus.

Lit. G.

Copia der an die Frau von Gleichen, unter einen bloßen Couvert, aus Weylar auf der Post / eingelanger / unschuldigen und warhafften Nachricht / welche aber dem necht / ganz ungegründeter und gewaltsamer weise / vor ein Pasquill gehalten werden wollen.

P. P.

„ Ende des 1743. oder Anfangs 1744. ten Jahrs sind zwey Comtessen von Hohensolms weggegangen / nämlich die Erste und Fünffte. Und weil kurz vorher der **Englän. Secretarius / Pfaffenrath** unsichtbar worden / so hat solches zu unterschiednen Reden Anlaß gegeben. Einige haben behaupten wollen, die **Älteste** hätte mit dem **Secretario** einen allzuvertrauten Umgang gehabt / und seye von demselben geschwängert worden: Die **Fünffte** habe sich mit dem vorrigen **Registrator, Hocke**, gemein gemacht / womit es doch noch nicht so weit, als mit der **Erstern** / gekommen. „ **Ander**e haben vorgegeben, sie seyen zu ihren Verwandten nach **Detmold** / wo sie sich noch aufhielten / und welches die gewisste Nachricht seyn solle. Der **Registrator** Hocke seye noch eine Weil zu **Hohen. Solms** verblieben / alsdenn auch heimlich geflohen. „ Indessen mag es mit **Erstern** nicht ganz ohne Grund gewesen seyn: weil ge- „ dachter **Englän. Secretarius**, welcher vorher in so grossen **Gunaden** gestanden / sich bey „ **Nacht** und **Nebel** davon machen müssen. &c.

B 2

Lit.

Copia unterthänigsten Memorialis der Frau von Gleichen
an des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Hoch-Fürstl. Durchl.
d. d. Meiningen den 3. Decembr. 1746.

P. P.

Gro. Hoch-Fürstl. Durchl. in meiner größten Betrübniß / als einen gnädigen und
Recht-liebenden Herrn / anzusehen / werden Ew. Durchl. gnädigst ansehen.
Denn da heute vor höchste Regierung gefordert werde / alwo man mich auf
verschiedene Punkten, die Pfaffenrätthin betreffend / vorgenommen / die auch alle so / wie
sie beschwören kan / beantwortet / wovon das Protocoll ein mehrers beлагet; Ob ich nun
schon gleich anfangs von ihren Umständen ein zimliches Licht bekommen / so habe doch
gegen niemanden was davon erwehnet / würde auch ferner mich wenig darum bekümmert/
welchevorn solches ruckbar gemacht haben / wofene sie durch den Vorgang mich nicht
dazu genähiget / da denn meine honneur zu maintenir / mich freylich regen müssen.
Werden demnach Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. dero Gnade und Clemence, die sonst
wohl bekant / auch jezo mir angedeyhen lassen / und gnädigst erlauben / meine Verant-
wortung in tiefsten Respekt zu Füßen zu legen. Erstlich hat die Pfaffenrätthin durch ihre
Heyrath ihren Grafen- Stand sich völlig verlustig gemachet; und haben wir ja schon dero
gleichem Exempel in hiesigen Fürstl. Haus / da nemlich des Brigadier Ritterich sein Sohn
eine Verwitwete Gräfin Giech geheyrathet / sich derowegen Baronisiren lassen / und den
Nahmen Rattmansburg angenommen / ihr aber keine Dame nachgegangen; dessen Bruders
Frau / so eine Gräfin Belg war / hat sich nimmer eines Ranges prevaliren dürfen;
desgleichen hat zu Berningeroda der Hof-Rath / Vogelsang, des jetzigen regierenden Fürsten
von Waldeck leibliche Schwester / heisset Frau Hof-Rätthin / und geht nach ihrem Mann.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. sehen / was die gewesene Margräfin von Hapreyth / nume-
mehrige Gräfin Hodiß / vor einen Rang in Wien hat / sie geht als Frau Cammerherrin
nach der ancienneté ihres Mannes : Nun geben ja außer dem die Cavaliers, so einen Carac-
eur haben / keinen Grafen den Rang / wenn er nicht auch characterisirt ist; wie denn der
vorre König von Pohlen seinen Cammerherrn verbot / dem Graf Promnis von Sorauf /
der doch eine Prinzeß von Weisfels / die mit dem königlichen Hause in Anverwandtschaft
stunde / zur Gemahlin hatte / nachzugehen; weswegen der Graf sich genöthiget sahe / den
Titel als Cabinets-Ministre anzunehmen, und dergleichen Exempel sind noch gar viele
anzuführen. Nun legen mir Jhro Hoch-Fürstl. zur Mißthat / als ob der Pfaffenrätthin
Beischuldigungen gethan / die nicht zu erweisen wären; so kan hoch und theier contestirt/
daß / was gesagt / mir geschrieben / auch noch von andern Orten confirmirt worden.
Daß mich nach ihren Umständen erkundiget / ist der Rang Schuld / und ist ja in keinen
Proceß oder Rechten verwehret / zu seiner legitimation alles wieder dem Wiederpart bey-
zubringen. Ist aber die Pfaffenrätthin unschuldig / so kan sie ja durch glaubwürdige arte-
stata es verifiziren; denn ich bin niemahls sensibler, als auf den point d'honneur gemes-
sen / dannhero muß mir allerdings höchst schmerzlich fallen / wenn in meinen alten Tagen
solche verlihren sollte. Werden mir also Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht ungnädig nehmen/
wenn mich / der Frau eine Abbitte, und noch dazu Freund, zu thun, verweigert. Ich hielt
mir solches vor so eine terribile Schande / die ich nimmer auswozen / und vor keinen ho-
nerren Menschen mehr sehen lassen dürfte. Daß aber darüber mit Arrest belegt wor-
den / und zwar so scharf / als ob ich die größte Mißthäterin wäre / wollen z. Mann Wacht
haben / und / wenn eins von meinen Domestiquen zu mir kommt / tritt ein Mann mit in die
Stube; solches muß allerdings vor eine große Ungnade von Jhro Durchl. annehmen / ohne
geächter wieder dero hohe Verjohn nicht gesündigtet. Solte mich aber in etwas wies
der Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. vergangen haben, so offerire mich jederzeit zu
einer Süßfälligen Abbitte, aber nicht der Pfaffenrath. Jhro Durchl. strafen mich,
wie sie wollen; nehmen sie mir mein Leben, wenn es verdienet habe; aber um
Gottes Barmherzigkeit willen / lassen sie mir meine Ehre; denn
Ehre verlohren / alles verlohren! die kan mir nicht nehmen lassen. Ich habe
nun so Jahr mit Ehren gelebet; man hat mir auch solche an Königl. und Fürstl. Höfen
wo gewesen / ungekräncket gelassen; also werden mir Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht un-
gnädig

gnädig nehmen / wenn zu Conservirung dessen auch jezo alle Mühe antwende. **Ew. Hochs Fürstl. Durchl. Selige Frau-Mutter** habe 7. Jahr treu gedienet, auch mich honneur aufgeführt, und mit dero approbation bin in Ehstand getreten / worinnen ich eben falls nichts kan beschuldiget werden; und nun muß auf meine alte Tage mich so empfindlich prostituiret / und gar mit Arrest belegt sehn.

Mein **Nam.**, der 40. Jahr dem hiesigen Fürstl. Hause gedienet, und gewis mit Willen gegen **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** nichts zu Schulden Kommen lassen, sondern alle ersinnliche Devotion geheget / sitzt in Rosenthal / wo es so entsetzlich ungesund; und / weil er eine geraume Zeit her sehr miserable gewesen / so fürchte nur allzugewis / es wird ihm dieses einen solchen Stoß geben / daß er darüber sein Leben einbüßen kan; und was solte ich, als eine arme Wittib, mit 4. unerzogenen Kindern anfangen? wüßte ich nicht in den allerunglücklichsten Stand dadurch gerathen, daß **GÖtt.** und Menschen erbarmen, und ich in Himmel nein schreyen müste? **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** lassen sich das zu Herzen geben, und erzeigen Gnade, zumahl ich alles ohne sein Vorwissen gethan, denn was meine Ehre verliert / keine Nothmässigkeit des Mannes statuire. Bitte also **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** ganz unterhängigt, soz wohl meinen Mann, als mich, des Orts gnädigst, und mit honneur, zu entlassen. Was ich gegen **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** verbrochen, bitte nochmalen in geborsamsten Respekt um Vergebung, aber schonen Sie meine Ehre, und lassen Sie mir meine wenige Jahre, so noch zu leben habe, mit honneur beschließen. Ich werde als eine maleficantia tractiret, daß auch nicht einmahl jemand zu mir darf; dieses muß empfindlich sehn. Weil nun solches an auswärtigen Orten allerdings an meiner reputation großen Schaden thun wird / weil / wenn eine Frau von Condition mit 6. Mann Willig aus dem Hause gehohlet / und in enge Verwahrung gebracht wird / was infames oder malverklations mäßiges verübet haben muß; so werden mir **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** zu hohen Gnaden halten / wenn dissfalls / um meine Ehre zu conserviren, meine *Defensio* gegen die Pfaffenrätbin zu führen, mich unterhängigt ausbitte; es wird auch solches dem allergrößten Mißthäter nicht versaget, dennach mir dieses auch angedehnt wird; da denn nöthiger werde / noch ferner glaubwürdige Erkundigungen ihrentwegen einzujiehen. **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** können mir solches nicht zu einem Kress del auslegen / massen ich durch Belegung des Arrests mich total beschimpfet finde / so muß ich auch legitimiren / aus was Ursach so sensible tractiret worden. Daß **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** vorgebracht / ob hätte dero Wringen und Wringessimen gegen **Ihro Durchl.** aufgehet / und also Sie zu Ubertretung des 4. ten Gebot angereizt / ist sehr falsch / und die gängliche Unwarheit. Es sind gewis dieselbe allzuvernünftig / und haben viel zu viel Respekt vor **Ihro Durchl.** Herrn Ratter / als daß sie / wenn auch ein solches sich jemand unterfangen wolte / es anzuhören. Ich stehe auf das wehmüthigste, **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** wollen mir die Gerechtigkeit wiederfahren, und diese gottlose Verschuldigung von denen bösen Anbringern überführen lassen; denn solches wäre keine Kleinigkeit / und mal-honnet von mir / worüber alle Straffe verdienet. Es werden mir aber die **Durchl. Wringen** und **Wringessimen** hierinnen ein besonderes attestat geben / wie jederzeit gegen **Sinen** von **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** hoher Verjoh mit allen unterhängigten Respekt getroden / gleich solches auch meine Schuldigkeit mit sich bringet. Die *Commission* so **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** meine *facta* zu untersuchen, niedersetzen wollen, bitte unterhängigt zu beschleunigen, und zwar, so scharf es nur immer möglich, alles vornehmen zu lassen; denn ich bin gewis, und *confesse* vor **GÖtt.**, daß gegen **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** hohen Verjoh nicht verbrochen, auch sonst in der Welt nichts *malhonnetes* begangen. Würde also es vor die größte Gnade ansehn, wenn **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** mein und meines **Namens actiones** auf das rigoreuseste *examiniren* ließen. Jaich bitte und stehe so sehr, als nur kan, es zu bewerkstelligen, damit unrechte Beschuldigung an des Tages Licht Kommen. Ich *depreire* nochmaln demüthig, wo gegen **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** gebietet; **Ew. Hochs Fürstl. Durchl.** als ein gnädiger und Recht-liebender Herr, werden mein schließlich Leben gnädigt erböden, mich meines Arrests erlassen; es wird ja solches allezeit zum Ruhm gedeyben, wenn sie sich gnädig erzeigen; ich werde es mit allen unterhängigten Respekt erkennen, und in tieffter *submissio* verharren. 2c.

Daß die bevorstehende Copey mit dem wahren mir vorgelegten Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend seye / ein solches thue krafft eigener Hand - Unterschrift

Schrift und begtruckten gewöhnlichen Notariat-Signet, bescheinigen. Worms/ den 5. Junii 1747.

(L.S.)

In fidem
Raymundus Wayff, Sacra Imperiali
authoritate Not. publ. & jur.

Lit. I.

Copia fernern dergleichen Memorialis ad dictum Serenissimum, d. d. Weiningen/ den 15. Decembr, 1746.

P. P.

Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. habe/ gleich Anfangs meines Arrests, um Gnade un-
terhängst angeflehet/ aber bis dato keine gnädigste Resolution bekommen; un-
terfange mich dahero nochmalen/ auf das behnützigste darum anzufuchen. Ew.
Hoch. Fürstl. Durchl. erwegen doch gnädigst, daß wieder dero hohe Person nichts
verbrochen, sondern allesit auf das devoteste mich bezeiget. Daß aber von der
Waffenrathin/ was man mir vor gewis gemeldet/ gesprochen; darum wollen Ew. Hoch.
Fürstl. Durchl. mich so hart strafen/ ja gar/ da so schimpflich tractirt werde/ mir Ehr und
Reputation nehmen. Hätte sie sich des Vortzangs nicht prävaliren wollen/ welches mei-
ner Ehre nachtheilig war/ so würde alles von ihr sous silence passiret haben; wie auch
Anfangs ein solches gezeiget. Hernach mußte freylich die *Kaisin* ansühren, worum
ihr den Rang nicht ein gestehen könnte; ich will ihr ja auch, was gesagt, klärtlich
überzeigen; und sie ist ja die Erste nicht von deren Conduite öffentlich gesprochen wird.

Derwegen erlauben mir Jhro Hoch. Fürstl. Durchl. gnä-
digst/ meine Sachen rechtlich auszumachen/ und erzeigen die Gnade/ meinen Arrest zu
relaxiren. Es ist schon der 16. te Tag, daß sie; mein ganzer Haushalt gehet zu Boden;
meine Kinder laufen in der Irre herum; geschieht mir also ein terribler Schade dadurch.
Die Strafe, wo gefangen siße, ist gar nicht zu erbeizen, daß darüber *miserable*
werden muß. Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. sind ja sonst so ein gnädiger und Recht-lieben-
der Herr; also glaube, dero *Clemence* wird sich ja auch bis auf mich erstrecken, und
mir Gnade und Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Jhro Durchl. können leicht er-
messen/ wie sensible es ehrlichen Leuten fallen muß/ wenn sie an Ehre und Reputation,
wie mir geschehen/ angegriffen werden; aller Orthen ist mein Arrest bekant; jedermann
muß glauben/ ich müste was malhonnetes begangen haben/ da mir doch kein Mensch
etwas unrechtes beschuldigen kan. Dannerhero gegen die Welt zu legitimiren/ daß sie ge-
gen Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. ihre eigene *facta* verschweigen/ hingegen mich fälschlich
bey Jhro Durchl. verläunden lassen. Bitte demnach in tiefsten *Respect*, um gnädige
Resolution auf mein Ansuchen. Ich werde Ew. Hoch. Fürstl. Durchl. Gnade und
Gerechtigkeit auf das *submissste* erkennen, und mit aller ersünlichstern *Devotion* so
benolant verharren.

* Nota: Allhier ist in dem Original-Concept einer Person von hohem Stande
Erzählung; weisse gedacht worden; welche *passage* man aus *Respect* weggelassen.

Daß hievor stehende Copey mit dem wahren Original-Concept von Wort zu
Wortem gleichlautend seye/ ein solches ihue kraft eigener Hand/ Unterschrift und beg-
trucktem gewöhnlichen Notariat-Signet bescheinigen. Worms, den 5. Junii 1747.

(L.S.)

In fidem
Raymundus Wayff, Sacra Imp. autoritate
Notarius publicus & juratus.

Lit.

Instrumentum Notariale wegen des Königl. Pöhlischen und
 Chur-Sächsischen Regierungs-Raths/ Herrn von Zanthier, als ei-
 nes nahen Gleichsichen Anverwanten / zu ihrem Verhuff/ von 17 ten
 bisf 23. ten Januarii 1747. vorgenommener Reise nachher Meinungen.

In Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit

So hiemit kund und zu wissen / daß nach Jesu Christi / unsers Erlösers und
 Seligmachers Gnaden-reichen Menschwerdung und Geburt / im Eintausend- sie-
 ben hundert- und sieben vierzigsten Jahre/ in der Lebenden Römer Zuhf- Zahl / zu
 Latein Indictio genant/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Groß-
 mächtigsten und unüberwindlichen Fürsten und Herrn / Herrn Francisci I. erwehnten
 Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Wehrten des Reichs/ in Germanien und zu Zerufas-
 tem Königs/ Herzogs zu Vothingen und Paar/ Groß- Herzogs zu Toscana. Herzogs
 zu Calabrien/ Geldern/ Montferat. in Schlesien / zu Teschen/ Fürstens zu Charle-
 ville, Marggrafens zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafens zu Province,
 Vaudemont, Blankenberg/ Rürphen/ Saarwerden/ Salmund und Paltsenstein. 2c.
 Meinis allergnädigsten Herrn / am Montag nach dem andern Sonntag post Epipha-
 nias, war der 16. Januarii, der Hoch- Wohlgebohrne Herr / Herr Christop Heinrich
 von Zanthier / Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächsischer hochbesteller Regierungs-
 Rath zu Schleusingen / mich Ends unterschriebenen Notarium publicum Caesareum
 zu sich in dero Behausung ruffen lassen / und daselbst zu vernehmen geben;

„ Wie von Ihro Königl. Majestät in Pöhlen und Churfürstl. Durch. zu Sachsen
 „ unserm allergnädigsten Herrn/ Ihnen erlauber worden / nach Meinungen zu reisen/
 „ und sich daselbst des Herrn Land- Jägermeisters von Gleichen und dessen Frau Ge-
 „ mahlin Gnaden/ als seiner Verwandtin/ anzunehmen / inmassen aus dem mit zu-
 „ gleich vorgezeigten allergnädigsten Befehl des mehrten zu ersehen. Welten sie nun
 „ Morgens Tages / als den 17. Januarii, von Schleusingen nach Meinungen zu-
 „ reisen gesonnen / sie auch nicht wissen könnten / was daselbst vorgehen mögte; So
 „ wolten sie mich requiriren / mit dahin zu reisen / und alles dasjenige / was in dieser
 „ Gleichsichen Sache sich allda oder auch sonst / ereignen möchte/ von Tage zu Tage
 „ richtig zu reguliren / und darüber ein oder mehr glaubwürdiges Instrument zuver-
 „ fertigen / und ihnen solches in forma probante auszuantworten.

Wann dann denenselben vi Officii hierunter weder entziehen können noch mögen:
 Als habe den 17. ejusdem mit hochgedachten Herrn Regierungs- Rath von Zanthier,
 und meinen dazu besonders requirirten Instruments- Zeugen/ Johann Lorenz Semstern,
 und Johann Hempeln/ der Schreiberey Beistützen / mich nach erwehnten Meinungen
 verfügt. Daselbst nun haben mehr hoch- erwehnter Herr Regierungs- Rath sich zwar
 alle Mühe gegeben / die wahre Beschaffenheit der, wieder die Gleichsichen Eheleute
 unternommenen Arretirung, auch was sonst allenhalben vorgegangen seyn möchte,
 in Erfahrung zu bringen. Allein es ist solches um deswillen sehr schwer gefallen / weilen
 sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, bey 100. Rathler Strafe, und 6. Wo-
 chen Gefängnis, verbotten worden, von der beschriebenen Arretirung sewohl, als
 überhaup von der ganzen Sache, zu reden; Als hat auch jedermann / mit dem man
 sich bewegen in Discours einlassen wollen / sich damit entschuldiget.

Indoch hat man unter der Hand heraus gebracht / daß der Herr Land- Jägermeis-
 ter von Gleichen in dem sogenannten Rosenthole, so ein Gewölbe, welches der Zeu-
 den gleich gebauer, und noch dazu etliche Stussen, ehe man zur Thüre komme,
 haben, auch sehr dunstig in solchem seyn solle; die Frau Gemahlin hingegen in
 dem Rathhause, Arrest halten müsten, und bey der letzten stündlich 2. Mann ab-
 gelohet würden; welches man auch durch das Fenster sehr genau oberviren können.

Mittwochs den 18. ejusd. haben des Herrn Regierungs- Raths von Zanthiers Hoch-
 Wohlgebohrn End. sich bey dem Herrn Scheiemoen- Rath von Biedling dieser Sache
 wegen melden lassen / und bey der Zurückkunft referiret.

„ Sie hätten bey selbigen unter andern angetragen / ob sie beyde Arrestanten / als ein
 „ naher Anverwanten/ nicht sprechen dürfften? auch ob zu baldiger Relaxirung des
 „ Arrestes keine Hoffnung vorhanden seyn möchte? hätten sich auch zu Befristung
 „ base

„baarer Caution offerirt. Es hätte aber der Herr Geheimde Rath von Wiedling sich damit excusirt / daß er mit der ganzen Sache nichts zuthun hätte, sondern solche von der Fürstl. Regierung *trahiret* würde, und müste bey dem Herrn Hofrath Grimm deswegen Nachfrage gehalten werden.

Worauf der Herr Regierungs Rath von Zanthier sich bey Herrn Hofrath Grimm melden lassen / aber die Antwort erhalten: Es wäre ihm leid, daß er von der Ehre desselben Anspruchs nicht *proficiren* könnte, indem er sich schon bey einem guten Freunde melden lassen, wolte aber Morgen / den 19. dieses selbstens zusprechen.

Eben denselben Tag haben der Herr Regierungs Rath von Zanthier dem Herrn Hofrath Grimmen würcklich zugesprochen / und nach der Zurückkunft eröffnet:

Sie hätten bey selbigen eben den Antrag / wie bey dem Herrn Geheimden Rath von Wiedling / gethan; aber zur Antwort erhalten: Er vor seine Person hätte zwar nichts einzuwenden, beyde *Arrestanten* sprechen zu lassen; jedoch wolte er seinen übrigen Herrn *Collegen* bey der Fürstlichen Regierung davon Nachricht geben, und solte die *Resolution* durch einen *Secretarium* gemeldet werden; mit dem fernern Zusatz / es hätte die Regierung / gleich nach beschener Execution, den 1. Jan. c. a. einen Bericht ad S. m. m. und den 17. ejusd. das Kayserl. Mandatum per *Ekassetta* abgeschicket / *bis dato* aber auf beydes keine Antwort erhalten.

Nach diesen verfügten sich Hr. Regierungs Rath von Zanthier in des Herrn Land-Jägermeister von Gleichens Logis, um die verlassene / meistens amoch unumündige Kinder zu besuchen; befahlen mir aber / wenn der Secretarius die *Resolution* überbringen solte / solche von ihm anzunehmen / und zu notiren.

Nach einiger Zeit meldete sich zwar der Herr Regierungs Secretarius Walsh / in des Herrn Regierungs Rathes von Zanthier Quartier zum Schwan / und ließe sich vernehmen / daß er von Fürstl. Regierung abgeschicket worden / die gefasste *Resolution* zu eröffnen.

Da ihm nun zuverstehen gabe: er solte nur mir solche sagen / indem der Herr Regierungs Rath von Zanthier ausgegangen; ich wolte solche hieltlicher referiren: So ließe er sich verlauten:

Es wäre ihm befohlen / die *Resolution* dem Herrn Regierungs Rath von Zanthier selbstens / und zwar alleine / zu sagen / und könnte er über seinen Befehl nicht gehn.

Nahm auch sogleich seinen Abtritt. Als der Herr Regierungs Rath von Zanthier wiederum in dero Quartier kamen / gabe ihnen sofort Nachricht / daß der Secretarius zwar da gewesen / mir aber die *Resolution* nicht anvertrauen wollen. Worauff sie mir eröffneten / daß der Secretarius Walsh in dem Gleichischen Logis bey ihnen gewesen und gemeldet:

„Es thäte der Fürstlichen Regierung leid / daß sie ihm in seinem Suchen nicht de-

„feriren könnten; Sie hätte an S. m. m. Anton Ulrich, eine *Ekassetta* geschicket / und ehe

„darauff gnädigster Befehl einließe / wären sie nicht im Stande etwas zu verfügen.

By diesen Umständen entschlossen sich der Herr Regierungs Rath von Zanthier / zu der Frau von Webers / als der Frau Land-Jägermeisterin von Gleichens lieblichen Frau Schwester zu reisen / um derselben von allen Nachricht zu geben. Woselbst wir auch den 20. ankamen / und Hochgedachte Frau von Webers sehr betrübt über die / dero Frau Schwester / und dero Herrn / zugesessene *fatalitäten* angetroffen; welche denn begierig waren / zu wissen / ob das inlinuirte Kayserl. Mandatum nach seinem Inhalt gehörig *exequirt* worden; communicirten auch zugleich Abschrift davon: Allein / da der Herr Regierungs Rath von Zanthier ihnen eröffneten / wie sie mit allen ihren Vorstellungen gar nichts / wie vorher gemeldet / erhalten können; so wurde die Abrede genommen; daß der Herr Regierungs Rath wieder nach Meinungen reisen / und daselbst Erkundigung einziehen solten / was vor ein Befehl auf die *Ekassetta* eingelauffen seyn möchte; damit man sodann wissen könnte / ob es nöthig sey / an das Hochpreisl. Cammer Gericht zu Weßlat / anderweite Vorstellung zu thun / oder nicht.

Den 22. Januarii Abends um 2. Uhr traffen wir in Meinungen wieder ein / und ließen der Herr Regierungs Rath so fort in dem Gleichischen Hause nachfragen / wie sich der Herr Land-Jägermeister und dessen Frau Gemahlin befänden / und was etwan sonst in vorangegangen seyn möchte; da dann der Bediente des Herrn Land-Jägermeisters / Johann Christian Gottlieb Eckart / kam / und vermeldete; es wäre zwar seine gnädige Herrschaft bey ziemlicher Gesundheit / jedoch da am 21. als am Sonnabend, eine *Ekassetta* von S. m. m. aus Frankfurt an die Regierung angelanget / wären sogleich der Frau Land-



Land- & Jägermeisterin alle Schreiberey: Materialien weggenommen, und ihrer Bedientin, der vorher erlaubet gewesen Aus- und Eingang verwehret, und diese gezwungen worden, mit in Arrest zu bleiben; es dürfte auch keiner von den Bedienten mehr allein mit dem Herrn Land- & Jägermeister reden, am wenigsten des Nachts bey ihm bleiben. Montags den 23ten brachte eben dieser Bediente angelegten Original- Brief/ welcher mit blauer Farbe geschrieben/ und sein voriges Anbringen bekräftiget.

Nachhero ließen der Herr Regierungs- Rath von Zanthier dem Grimmigen ihre anderweite Ankunfft wissen/ und sich eine Unterredung ausbitten. Allein der Bediente brachte zur Antwort: Weilen er im Begriff wäre, auf die Regierung zu gehen, könnte er den Zuspruch nicht annehmen. Mittler weile kame der schon bereits erwähnte Bediente/ Eckart/ und vermeldete/ daß vor weniger Zeit die Wache der Frau Land- & Jägermeisterin die Abschrift von dem Kayserl. Mandat, welches ihr ihre Kinder zugeschiedet, mit Gewalt abgenommen.

Darauf versuchten der Herr Regierungs- Rath von Zanthier den Herrn Hofrath Reinwald zu sprechen/ welcher es auch mit vieler Höflichkeit bewilligte. In der Abwesenheit schickte Herr Hofrath Grimm/ den geheimden Cansley- Diener/ Pictorius, in dero Quartier, und ließ vermelden: Es wäre ihm leid, daß er den Zn. Regierungs- Rath nicht sprechen könnte, jedoch, weilen er schon wüßte, was dero Anbringen seyn möchte, er hingegen in seiner Particular- Wohnung nichts vornehmen könnte; so möchte sich der Herr Regierungs- Rath von Zanthier nur auf der Regierung melden, wenn sie etwas anzubringen hätten.

Von diesem gabe so gleich demselben bey ihrer Zurückkunfft Nachricht/ und sie eröfneten hingegen:

Daß der Herr Hofrath Reinwald sich vernemen lassen/ es würde die Sache nummehro bald zu Ende kommen; indem von Serenissimo Befehl eingelassen; deswegen ihn auch die Regierung von Wafnungen/ allwo er sich befunden/ ad Sessionem zurück beruffen. Der Herr Regierungs- Rath von Zanthier hätten ihn hierauf gebeten/ daß ihnen Abschrift von den Befehl communiciret werden möchte/ welches er auch vor seine Person versprochen.

Jeoch da man deswegen bey der Regierung nachfragen ließ/ brachte der Bediente zur Antwort:

Die Fürstliche Regierung ließe sich empfehlen/ und solte die Resolution dem Herrn Land- & Jägermeister noch heute selbst publizet werden.

Weilen nun solcher Gehalt nichts vor die Gleichische Familie auszurichten/ wurde resolviret/ wieder nach Schleusingen zu reisen/ und was etwa weiter vorgehen/ und mit denen Gleichischen Eheleuten vorgenommen werden möchte/ unter der Hand durch den zurückgelassenen Vertrauten/ und denen Gleichischen Kindern/ Erkundigung einzuziehen.

Womit sich also die Expedition geendiget/ und ist solche von mir nicht nur fide- ter registriret/ sondern auch gegenwärtiges Instrument gefertiget/ das mir conferire Notariat Signet und mein Hand- Verschafft zu mehrer Beglaubigung vorgebruct/ von mir und meinen beyden Instrumentis, Zeugen eigenhändig unterschrieben/ und dem Herrn Requiriten in hac forma probante ausgefertiget worden. So geschehen/ Anno, Indictione, mense & diebus, ut supra.

(L.S.) Johannes Christophorus Persch, Procurator Camerae & Advocatus Regiminis Schleusingensis, ut & Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus requisitus.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Johann Lorenz Seyffert/ erbethener Zeuge.

Johann Hempel/ erbethener Zeuge.

Weil der Originaliter beygefügte Brief sehr unleserlich/ die blaue Farbe auch leichtlich ausgelöschet: So ist solcher um besserer deutlichkeit willen abschriftlich angegeschlossen worden.

Copia.

Hoch- Wohlgebohrner Herr/
Hochgeehrtester Herr Vetter!

Am Sonnabend kame eine Staffetta vom Herzog; gleich darauf wurde mir und meinem Mann alle Schreiberey: *Materialien* weggenommen, und das Mensch, so sonst zur Nacht bey mir geblieben, hat gar nicht wieder weg gedurfft, und werde viel stärker bewacher.

Ersuche also dieselbe ganz gehorsamst doch bey die Herren Rätthe zuerkundigen / warum alles dieses geschehen; ich werde auch heute, wie gewis glaube, wieder ins Verhör müssen, GOdt weiß, was man mir vor *proposition* thun wird, und ob nicht noch gar fester gesetzt werde. Ew. Hoch- Wohlgeb. erzeigen mir die Freundschaft / und bleiben heute hier / um zu sehen / was vorgehet; ich will sehen / ob ihnen wieder rapport thun kan. Ich fürchte, meine Leute werden alle eydlich angeloben müssen, mir keinen Brieff weg- oder zuzubringen; und schreiben / mein Hochgeehrtester Herr Vetter alles an den Teutschen Herrn. Auch ist unumgänglich nöthig, die *Execution* zu beschleunigen, denn sonst können wir noch gut sitzen; bitte, wo möglich / es dahin zu bringen zu suchen

Sie werden nunmehr wohl alle Umstände erfahren haben; melden sie doch solche nach Dresden meiner Schwester / damit sie nur sieht, wie unschuldig wir leyden müssen. Die Abschrift von dem Kayserlichen Mandat bitte mir aus; Treiben sie ja auf die *Execution*, ich werde keine schriftliche Nachricht mehr geben können. Empfehle mich zugütigen Andencken / und verharre mit aller *Confideration*,

Ew. Hoch- Wohlgeb.

gehorsame
de Gleichen.

Lit. L.

Extract Schreibens von einem guten Freund, de dato M. 27.
Januarii, 1747.

Gorgestern ist der Berrich mit einiger Mannschafft in der Stille weg marchirt / um den in Ellingshausen sich aufhaltenden Teutschen Herrn zu arretriren; es ist aber solcher schon weg gewesen. zc.

Copiam praecedentem vero suo Originali esse conformem, facta collatione rektor,

(L.S.) Joannes Friedericus Pampö, Notarius
Pulicis Caesareus juratus.

(L.S.)

Lit. M.

Copia eines Herzoglichen Sachsen- & Meiningschen publicirten Scripti. Meiningen, den 15. Februarii 1747.

Wachden auf Ansuchen des Gräflichen Hauses Hohenzollerns, Ihre Hoche fürstl. Durchl. zu Sachsen- & Coburg- & Meiningen / dero Land- & Jägermeisters von Gleichen Ehe- & Genosin / wegen eines von Ihr davorgethenen *Libelli Famosi* in Inquisition nehmen, so dann und *prævia causa cognitione*, nach buchstäblicher Vor- schrift des z von denen Herren Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie in anno 1708. emanirten *Duell- Mandats*, gegen sie verfahren laßen / auch hierbey diesem in Domo Saxonica Linæ Ernestinæ promulgirten *Edicto & Legi* überall nachgegangen / und ein mehrers nicht / als darinnen in ejusmodi casu verordnet / verhängt worden; So hat dessen ohngeachtet / die Gleichische Ehe- & Frau (masset derselben Mann Feinden theil daran nimmt), durch ihr Anbringen / mit Herzogl. Sachsen- & Gothaischen Weysand, es bey dem Kayserlichen- und Reichs- & Cammer- Gericht dahin gebracht / daß / unangesehen die *Causa quætionis Fæcals* ist / auch ihme das z dem Herzoglichen Hause Sachsen

ver-

verschiedene *Privilegium de non appellando nec evocando* die Hände bindet / und also selbiges billig Anstand nehmen sollen / dennoch ad italla & nuda narrata ein Mandatum S. C. pœnale , auch ehe der *præfixus terminus paritionis* versprochen, und Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. dero *Exceptiones* exhibiren lassen können / ein seiner weites Mandatum S. C. *arctius cum Commissione* auf Sachsen Gotha / die Gleichische Eheleuthe zu inquisition / unterm 23. Jan. a. c. erkannt.

Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. zu S. Gotha , haben sich hierauf ganz emsig erwiesen, diese unsiatbarste *Commission* zu vollstrecken; gehalten dann zu dem Ende/ allschon den 11. hujus. ein Corps Gothaischer Militz zu Hof und Fuß marchiret/ welche zusammen gebrachte Mannschafft so fort / unter *Commando* eines *Generals*, uners wartet des den 22. ten *hujus* allererst erscheinenden *Termini*, in die Herzogl. S. Meiningsische Lande mit Gewalt gedrungen.

Hierbey nun hat sich ergeben / daß / als der zu Nieder- Schmalkalden auf *Commando* gestandene Meiningsische Lieutenant, Zimmermann / bey Ankuufft eines Gothaischen *Commando* den Schlag- Baum zuhalten lassen / sie mit *force superieure* eingedrückt / den *Lieutenant*, Zimmermann, Tode geschossen, 3. Meiningsische Soldaten aber blichsret / und die übrigen gestreut.

Den 13. hujus sind 300. Mann Gothaische Troupes vor die Stadt Wafungen gerucket, und weiln die darinn gelegene Meiningsische Compagnie Infanterie bey dem An- March die Thore zu geschlossen / so haben sie das Thor *attaguret*, auch, weiln kein Widerstand zu thun / selbiges aufzubauen / und das *Generals- Staabs- Quartier* in die Stadt geleger. Wohin aber die dasig Meiningsische Garnison abgeführt worden / ist noch unbekannt.

Ferner hat sich ein Sachsen- Gothaischer Secretarius, Namens Schneider / mit etlichen bey sich habenden Personen vor dem Thor der Fürstl. Residentz- Stadt Meinungen eingefunden / und nachdeme solchem von dem *Wachts- haltenden Officier* vermeldet worden / daß ohne des Herrn Schloß- Hauptmanns / Obrist- Lieutenants v. Burtlar, Befehl niemand Fremdes einlassen würde / hat derselbe verlangt / mit jenem selbst zu sprechen: da dann auch der Schloß- Hauptmann von Burtlar sich bis an das geschlossene Gatter- Thor begaben / worauf der Secretarius vermeldet: wie das Kayserl. Reichs- Cammer- Gericht Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzog zu S. Gotha / wegen der Gleichischen Eheleuthe / eine *Commission* übertragen / und höchst dero Herrn Geheimen Regierung- Rath Flörcke und Herrn Hof- Rath Buddeum subdelegirt / welche beyde ihn / Schneider / als zu dieser Sache gezogenen *Commissions- Secretarium*, nebst gegenwärtigen *Notario* abgeschicket / ein Schreiben an Fürstl. Regierung allhier / so er vorgezeiget / zu überreichen / auch zugleich zu verlangen / sowohl vor sich / als beyde subdelegirte Herren Commissarien und deren bey sich habende Mannschafft eingelassen zu werden. Worauf Hr. Schloß- Hauptmann antwortete: wie er, vermöge der von Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. seinem gütigen Herrn / habenden *Ordre*, weder den Brief annehmen, noch jemanden einlassen könnte; Erwoltte aber aus unterhängsten *Respect* gegen Hoch- preisl. Kayserl. und Reichs- Cammer- Gericht / auch schuldigher Hochachtung für Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. zu S. Gotha / sofort an Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. seinen gnädigsten Herrn / eine *Estaffetta* abgeben lassen / den Vorgang berichten / und *Verhaltungss- Befehl* einholen: unzweyfsentlich würde es Ihro Durchl. sehr befremden, daß man mit der *Commission* so überleitend verführe, und nicht einmahl dies im *Kayserl. Mandat* gesetzte *Strife* erwartete.

Secretarius Schneider: Es geschehe *ob periculum vite*, die Gleichische Eheleuthe in Kayserlichen Schutz zu nehmen; Es würden Ihro Durchl. zu S. Gotha gerne sehen, daß die Sache in Güte abgethan werden könnte; welchenfalls die Herren *Sub- delegati* nur verlangen, vor ihre Person mit weniger Mannschafft zu ihrer Wache, eingelassen zu werden.

Herr von Burtlar: Es wäre kein *periculum vite* vorhanden, und würden die Gleichische Eheleuthe in solchen Stuben behalten, so ihnen keinen Schaden zu ziehen könnten.

Als nun beyde von einander gehen wolten / und die bestätigte Nachricht eingelaufen / daß der Posten zu Nieder- Schmalkalden mit Blutvergießen *foriret* worden, gabe der Obrist- Lieut. zu erkennen / wie man nicht begreifen könnte / daß man mit solchen Thätlichkeiten verführe, da doch die vom Kayserl. Cammer- Gerichte zur *partition* gesetzte Zeit noch nicht vorbey. Worauf der Secretarius die Achsel zog / sagend:

hend: es seye ihm leyd, daß dieses geschehen; fragte: Ob ihm erlaubt seye, wann die Subdelegations-Commission vor gut befände, durch ihn noch etwas anbringen zu lassen, wieder andero vora Thor zu Kommen? Und/ als ihm/ daß alles vergebens seyn würde, biß die Scaffetta mit weitem Verhaltungs-Befehl zurück kähme; auch auf weiteres Behagen/ wie lange dieses zeit habe? geantworret wurde/ daß wenigstens 3. biß 4. Tage darauf giengen, seinen Abschied nahin und zurück fuhr. Thro Hoch- Fürstl. Durchl. zu S. Coburg-Weiningen haben bereits dieses Gothaßche gewaltsame Verfahren/ und daß der Herr Herzog keine Rücksicht getragen/ einen Aitium Ex-cutorialum & Commissorialem in des Fränckischen Craißes Landen zu exerciren, dem Fränckischen Craiß berichtet/ werden auch mit erster abgehender Post/ dero Gravamen gegen das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, und daß dasselbe über das Sächsisch gesamt publicirte Duell-Mandat sich eine Critique anmassen, daßelbe vor ein *contra Jus Naturæ*, und, was sonst in Duell-Vorfällen usuel, *contra ires Edictum declaraverit*, auf das dem Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen vom Kayser Ferdinando I. verliehene Privilegium *de non appellando nec evocando*, welches doch alle Fälle/ wie die geartet einschließt/ nicht reflectiren, ja nicht einmahl Zeit gestatten wollen, gegen das erste Mandat in Terminis die Nothdurfft einzubringen, vielmehr einen solchen Fürsten, womit Thro Hoch- Fürstl. Durchl. in der größten Feindschafft leben, aus einem fremden Craiß, zum Commissario, mit einer kleinen Armee, höchst Deroselben auf den Hals geschicket hätte. 2c.

Lit. N.

Copia Schreibens von des Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen: Meinungen Durchl. ad Conventum Circuli Franconici d. d. 13 Febr. 1747.

Im Gottes Gnaden Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land-Gras in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Ritter des Huberti Ordens/ und Senior des Gesamten Fürstlichen Sächsischen Haußes Ernestinischer Linie. &c.

Unsers freundlichen/ günstigen und gnädigen Gruß/ auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohl- und Edle/ Best- und Hochgelehrte/ der Fürsten und Stände des löbl. Fränckischen Craißes/ bey gegenwärtiger allgemeiner Versammlung/ anwesende Räte/ Bottschaffter und Gesandte. Besonders liebe Herren/ und liebe Besondere.

Es hat des gesamte Fürstl. Hauß Sachsen Ernestinischer Linie, in Conformität des schon in Anno 1667. auf dem allgemeinen Reichs-Tag gemachten/ und von Kayserl. Majestät in A. 1668. bestätigten Reichs-Entschlusses/ nach gepflogener reifer Deleberation, und genommenen einmüthigen Abrede/ wieder das Duelliren/ und was dem anhängig/ ein Duell-Mandat, im Jahr 1708. publiciren lassen/ welches dann auch von der Zeit an in viridi oblectantia geliebet/ und darüber stieß gehalten worden.

Nachdem nun sich ergeben/ daß unser Land- Jägermeister von Gleichen und dessen Ehe-Weib in Meinungen, wieder Unsers Regierungs-Raths von Pfaffenrath Frau ein Libellum *Famozum* öffentlich produciret, und divulgiret; So ist hierauff unserer Fürstl. Sächsl. Regierung specialiter anbefohlen worden/ *previa Inquisitione & causa cognitione*, gegen besagte Diffamanten dasjenige vorzunehmen/ und zu vollstreckent/ was obbesagtes im Fürstl. Hauße Sachsen publicirtes Duell-Mandat buchstäblich disponiret/ und in solchen Fall verordnet hat.

Die Gleichliche Eheleuthe aber haben sich an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gewendet/ und ein Mandatum poenale S.C gegen Uns und Unsere Erb-Fürstl. Regierung extrahiret.

Da nun wir eben beschäfftiget waren/ unsere Exceptiones bey hoch- besagten Reichs-Gericht einzubringen und zu deduciren/ daß in denen Vorstellungen, so nomine der Gleichlichen Eheleuthe exhibiret worden/ kein einziges wahres Wort zu befinden, vielmehr solche gottlose Calumnien und offenbare Lügen entholten, daß auch das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht von selbstem Anstand nehmen sollen, darauf sofort ein Poenal-Mandat zuertemen;

So müssen wir die Nachricht erhalten / daß auf weitere Instanz der Gleichförmigen Ehelicheit / und Zweifels frey eingegebene fernere grundfalsche Narratio öfters ermeltes Reichs-Gericht / ein Mandatum ulterius cum Commissione auf Sachsen-Gotha, um den von Gleichen und seine Frau zu sequeriren, anerkannt habe.

Wir hätten wohl nichts weniger vermuthen können / als / daß das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht sich soweit vergeben, und ermächtigen würde, dem Fürstl. Hauß Sachsen-Gotha, welches Reichs-Kundiger machen mit Uns in denen bedehewbrächtesten Processualischen und sonstigen Demoleen, sowohl bey denen Commis, als dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zu Wien, lieget, unserm Fürstl. Hauße schon hiebevord allen nachtheiligen Verdruß angethan, die Landes- Fürstliche Jura auf das äußerste gefährdet, mithin als unser offenkabarer Feind zu consideriren. folglich solchem mit Bestande Rechtens nun und nimmermehr dergleichen Commission zuerteilen, vielmehr selbiges ob inimicitiam capitalem, & propter evidentem Exceptionem suspecti Judicis sine Commissariis, de Jure zu restituiren ist, eine solche an und vor sich selbst der Kayserlichen Wahl-Capitulation, denen Reichs-Schlüssen, und Craiß-Verfassungen zu wieder laufende Commission zu übertragen, und dadurch das durchaus in verso ordine Juris & Processus abgefahre, also illegale, Erkennntniß durchzusetzen.

Es competiret dem Kayserlichen Cammer-Gericht nun und in Ewigkeit nicht, so wenig über die allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse zu craviren, solche zu interpretiren, und darüber zu cognosciren, als wenig ein Stand des Reichs demselben eingestehen kan, über dessen besondere Landes-Gesetze, welche zumahlen die Reichs- und Craiß-Schlüsse, (vergleichen das in unsern Fürstlichen Landen promulgirte allgemein-nützliche Duell-Mandat ist) zum alleinigen Grund haben / zu sententirciren, und unter der sich vorgebitenen gefährlichen Intention, ob seye dergleichen Lex statutaria dem Legi naturali entgegen, seine superficialle Rand-Glossen zu machen.

Es gereichen die incompetenten Annahmen des Kayserlichen Cammer-Gerichts denen sämtlichen hohen Herren Con-Scabibus zu außerordentlichem Prajudiz, und dero Reichs-Ständische Befugniss werden am Ende, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch wenigstens in nicht geringe Gefahr gezeret.

Selbst das Fürstliche Sachsishe Hauß Gotha thut sich und allen übrigen Fürstlichen Haußern den größten Tort, indem solches das von Kaiser Ferdinand 1. gl. mem. denen Chur- und sämtlichen Fürsten zu Sachsen den 2ten May / 1559. allergnädigst ertheilte / und dem Kayserlichen Cammer-Gericht am 24. April / 1560. zur allerunterthänigster Nachleb- und Befolgung insinuirte allerhöchste Privilegium de non appellando, gleichsam von sich stößet, welches doch gegenwärtig / bey diesem Fürstlichen Hauße um so weniger in Consideration gezogen wird / als solches aus allerhand privat-Passionen und gefährlichen Tieben-Absichten leediglich dahin bemühet ist, Uns und Unserm Fürstlichen Hauße denjenigen Streich bey dieser Gelegenheit anzubringen, mit dessen Verichtigung es nicht erst heute den Anfang gemacht hat.

Wir ersuchen also die Herren und Dieselben / von diesem beträchtlichen Vorfall dero höchst- und hohen Herren Principalen förderksamt zu referiren / und / weilen der vom Kayserlichen Cammer-Gericht gesetzte Terminus nimis angustus, indeque illegalis, auf den 23. hujus, allschon zu Ende lauffet / ob periculum in mora, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Lhd. durch ein Schreiben zu dehortiren, sich der aufgetragenen Commission zu unterziehen / so dann dahin zu concurriren, daß die Gesetz-wiedrige vom Kayserlichen Cammer-Gericht erkamte Commission aufgehoben werden, dasselbe in dieser Sache sich weiter keiner Cognition anmaßen, noch in Zukunft, in Ertheilung dergleichen Mandaten, die Reichs-Craiß- und Landes-Constitutiones außer Acht lassen möge;

Wir besziehen uns im übrigen auf dasjenige / was bereits dierewegen sub hesterno an die Chur-Fürstlichen Herren Directores des Ebllichen Fürstlichen Craißes / von uns etaken worden ist; werden auch diese Jultz-mäßige Assistenz danckschuldig erkennen / und dargegen mit vielen Etkim und Consideration verharren.
Datum, Franckfurt am Mayn / den 13. Febr. 1747.

Derer Herren und Dererelben
Grundwilliger und wohl affectionirter
Anton Ulrich, H. d. S.

Wd 2383. 40
II

vol 18

n. i.





2.

Abgedrungene wahrhafte
REPRÆSENTATION

Des
Durch Mißbrauch der Hoch- Obrigkeitlichen Gewalt
Wider
Den Herrn Land- Jägermeister von Gleichen
und dessen Frau Ehe- Consortin eine gebohrne
von Schick,

Außgeübten unrechtfertigen gewaltsamen Verfahrens,
Und

Standhafte Widerle

Derer
Zu Ihrer schmähtlichen Verunglimpfung au
unerfindlich- ungegründeter gedruckt- und gesa
Schriften und Vorstellungen

Nebst
Unvermeidlicher Kest

Der zum Nachtheil Ihres
und des gesamten Reichs- Adelicen
bestrittenen besonderen Vorrechte

In Sachen
Des Hochfürstlich- Sachsen-
gischen Land- Jägermeisters von
und dessen Ehe- Consortin
Wider

Herrn Herzogen Anton
Sachsen- Weimingen und Zero na
Regierung daselbsten.

*Mandati de relaxando Arresto
via facti sed Juris procedend
& Citatione super atrocissim*

Mit Anlagē sub Lit. A. usque N.

Gedruckt im Monath Septembris 1747.

